Zeitschrift: Beiträge zur Statistik der Stadt Bern

Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern

Band: - (1941)

Heft: 25

Artikel: Die Arbeitslosenversicherung in der Stadt Bern unter besonderer

Berücksichtigung der Einführung des Obligatoriums

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-847238

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HEFT 25

Die Arbeitslosenversicherung in der Stadt Bern

unter besonderer Berücksichtigung der Einführung des Obligatoriums



HEFT 25

Die Arbeitslosenversicherung in der Stadt Bern

unter besonderer Berücksichtigung der Einführung des Obligatoriums

INHALT

		Serve
Vor	bemerkung	5
	I.	4.
	Die städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit	9
2.	Die privaten Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit	33
	II.	
	Das Obligatorium	
3.	Geschichtliches	38
	Erfahrungen mit dem Obligatorium	52 59
	Kostenberechnung für das Obligatorium der Arbeitslosenversicherung.	68
	TII	
	III.	
Sch	hlussfolgerungen	80
	Anhang:	
	Erhebungsformulare (vgl. Vorbemerkung)	84
	Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung — Ergebnisse der Erhebung von Ende 1938	85
3.	Städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit:	
	a. Statistische Angaben 1893—1940, Tabellen 1 und 2 b. Graphische Darstellungen	94
	c. Reglement und Ausführungsbestimmungen vom 13 Januar u. 7. Juni 1893	97

Vorbemerkung

In der Sitzung der Arbeitsamtskommission vom 24. November 1937 wurde von gewerkschaftlicher Seite die Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung angeregt. Der Präsident der Kommission, Herr Gemeinderat O. Steiger, erklärte sich bereit, die Anregung dem Gemeinderate zur Kenntnis zu bringen und eine gründliche Untersuchung des ganzen Fragenkomplexes durch die zuständigen Organe der Stadtverwaltung (Arbeitsamt und Statistisches Amt) zu veranlassen.

Im Verlaufe des Jahres 1938 beauftragte der Gemeinderat das Statistische Amt mit einer Statistik der versicherungspflichtigen Personen und ihrer beruflichen Gliederung nach Alter und Geschlecht. Der Auftrag wurde später erweitert und erstreckte sich auch auf die Frage der finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung auf den Gemeindehaushalt.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Art. 6 des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931, besonders Abs. b, der das Einkommen aus Erwerb und Vermögen der versicherungspflichtigen Berufe erwähnt, ergab sich für die statistische Erhebung die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den in der Gemeinde Bern tätigen Arbeitslosenversicherungskassen und der städtischen Steuerverwaltung, um die Zahl der Versicherungspflichtigen genau feststellen zu können. Die gemeinsam mit der Steuerverwaltung vereinbarten Erhebungsformulare sind auf Seite 84 dieser Arbeit abgedruckt.

Zunächst hatten die in Bern tätigen Kassen für jedes Mitglied eine Karte (Formular 1) auszufüllen. Die eingegangenen Formulare wurden auf dem Statistischen Amte alphabetisch geordnet und auf Doppelmitgliedschaften untersucht. Gleichzeitig wurden die Karten der nicht in Bern wohnhaften Personen ausgeschieden.

Das so bereinigte Kartenmaterial gelangte auf die Städtische Steuerverwaltung zwecks Auftragung des laut Steuerregister im Jahre 1938 versteuerten Einkommens und Vermögens. Für jede im Steuerregister aufgeführte Person, die gemäss ihrem Einkommen beziehungsweise Vermögen nach Gesetz versicherungspflichtig war, jedoch keiner der bestehenden Kassen angehörte, wurde eine gelbe Karte (Formular 2) ausgefüllt.

Das vom Statistischen Amte endgültig bereinigte Kartenmaterial bildet die Grundlage des Tabellenteiles über die bei einer allfälligen Einführung des Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung in unserer Stadt versicherungspflichtigen Personen.

Die einschlägigen Bestimmungen in Art. 6 des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung lauten wie folgt:

«Bei der Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung sind nicht versicherungspflichtig:

- a) 1. das festangestellte Personal der Verwaltungen und Betriebe des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
 - 2. das festangestellte Personal der staatlich konzessionierten Transportanstalten;
 - 3. die männlichen und weiblichen hauswirtschaftlichen Angestellten;
 - 4. die männlichen und weiblichen Angestellten in der Landund Forstwirtschaft, wobei die Söhne und Töchter dem Personal gleichgestellt sind;
 - 5. die Dienstmänner;
 - 6. die männlichen und weiblichen Heim- und Störarbeiter;
 - 7. die Hausierer und Provisionsreisenden;
 - 8. das künstlerische und technische Personal von Theatern, Variétés und ähnlichen Unternehmungen;
 - 9. die Musiker;
 - 10. die Angestellten in Saisonbetrieben, die nicht auf regelmässigen ausserberuflichen Zwischenverdienst angewiesen sind;
 - 11. die Angehörigen freier Berufe wie Künstler, Schriftsteller, Privatlehrer usw.;
 - 12. die Anstaltsinsassen;
 - 13. die Lehrlinge und Lehrtöchter;

b) Angehörige grundsätzlich versicherungspflichtiger Berufe, deren Einkommen aus Erwerb und Vermögen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre Fr. 3 000. — übersteigt. Als Erwerb gilt das reine steuerpflichtige Einkommen I. Klasse, nach Vornahme aller gesetzlich zulässigen Abzüge. Als Einkommen aus Vermögen gilt das steuerpflichtige Einkommen II. Klasse sowie der zu 4% berechnete Ertrag des reinen Grundsteuerkapitals und der der Kapitalsteuer unterliegenden Kapitalien.»

Die Arbeit ist im Verlaufe der Untersuchung zu einer eigentlichen Monographie über die Arbeitslosenversicherung in unserer Stadt ausgewachsen. Sie gibt Aufschluss nicht nur über die Zahl der Versicherungspflichtigen bei einer etwaigen Einführung des Obligatoriums und ihre finanzielle Auswirkung auf den Gemeindehaushalt, sondern auch über die Entwicklung des Versicherungsgedankens in unserer Stadt.

Die statistischen Feststellungen beziehen sich auf das Jahr 1938, das, namentlich was die Lage des Arbeitsmarktes anbelangt, als normal bezeichnet werden kann. Immerhin sind soweit möglich auch Angaben jüngern Datums verwendet worden.

Im Zeitpunkt der Drucklegung dieses Heftes haben die Fragen der Arbeitslosenversicherung eine besondere Bedeutung erlangt. Die Behörden geben sich Rechenschaft darüber, dass die Schweiz zufolge der aussenpolitischen Lage und der gefährdeten Rohstoffeinfuhr unter Umständen erneut von krisenhafter Arbeitslosigkeit betroffen werden könnte; auch für den Fall, dass nach Beendigung des Krieges im Zusammenhang mit der Demobilmachung und allfälligen Exportschwierigkeiten die Arbeitslosenziffern steigen sollten, werden die Massnahmen der Arbeitslosenfürsorge einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat im Frühjahr 1941 eine grössere Expertenkommission ernannt, die sich zurzeit mit einer allfälligen Reorganisation der Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe befasst. Je nachdem, ob die Bundesgesetzgebung grundlegende Aenderungen erfährt, wären auch die für die Stadt Bern in Betracht fallenden Massnahmen vom neuen Gesichtspunkt aus zu beurteilen.

Das Schwergewicht der ganzen Untersuchung liegt in der Feststellung der finanziellen Auswirkung eines allfälligen Obligatoriums auf den

Finanzhaushalt der Stadt. Hier wurden in Verbindung mit der Sektion Arbeitslosenversicherung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit die verschiedensten Annahmen getroffen, um diese Auswirkungen möglichst einwandfrei feststellen zu können. In zuvorkommender Weise hat die genannte Amtsstelle unsere Berechnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen, wofür ihr auch an dieser Stelle der wärmste Dank ausgesprochen sei.

Da der Kanton Basel-Stadt das Obligatorium seit Jahren eingeführt hat und die dortigen Verhältnisse am ehesten Vergleiche mit Bern zulassen, haben wir unsere Berechnungen auch dem dortigen Arbeitsamte zur Vernehmlassung unterbreitet und von dessen Leiter, Herrn Dr. Burckhardt, die wertvollsten Anregungen für unsere Untersuchung empfangen; auch ihm sei unser Dank abgestattet.

Die Zukunft und die weiteren Verhandlungen in den Behörden werden zeigen, ob das Obligatorium der Arbeitslosenversicherung zum Nutzen der Beteiligten einzuführen sei oder ob der bisherige Zustand als genügend bezeichnet und beibehalten werden darf. Wenn unsere Arbeit die Aufgabe der mit der weiteren Untersuchung betrauten Organe zu erleichtern vermag, so ist ihr Zweck erfüllt.

Bern, im Januar 1941.

Statistisches Amt der Stadt Bern: Dr. H. Freudiger.

Ein Mann, der gerne arbeiten möchte und keine Arbeit findet, ist vielleicht der traurigste Anblick, den uns die Ungleichheit des Glückes unter der Sonne sehen lässt. Carlyle.

I.

1. Die städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit.

Die Stadt Bern hat im Jahre 1893 das erste schweizerische Arbeitslosenversicherungsinstitut, welches diese Bezeichnung verdient, eingeführt. Die stadtbernische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit ist zudem die älteste öffentliche Kasse des In- und Auslandes. In der Literatur über die Arbeitslosenversicherung wird diese Tatsache immer und immer wieder hervorgehoben, so dass es gegeben ist, in unserer Untersuchung der Entwicklung dieser Kasse einen besonderen Abschnitt zu widmen.

Die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit der Stadt Bern wurde am 1. April 1893 dem Betriebe übergeben. Der Anstoss zu ihrer Errichtung ging von Prof. Dr. A. Vogt und seinen aus eigenem Antrieb anfangs der 1890-er Jahre in Bern durchgeführten Untersuchungen über die Arbeitslosigkeit aus. Diese Untersuchungen bezogen sich sowohl auf die Zahl der Arbeitslosen und deren Familien- und Verdienstverhältnisse als auch auf die Dauer der Arbeitslosigkeit. Die Untersuchung Vogts, der sich die Enquête des stadtbernischen Arbeitersekretariates (Dr. W. Wassilieff) im Winter 1891/92 anschloss, führte zur Bildung eines Komitees für Unterstützung der Arbeitslosen. Dieses erweiterte sich im Sommer 1892 zu einer Arbeitslosenkommission¹) mit der Aufgabe, Mittel und Wege zu suchen, um die durch die Enquête Vogts und Wassilieffs festgestellte Notlage unter den arbeitslosen Familien zu lindern. Zunächst wurde von der Kommission in Verbindung mit den Armenausschüssen und den Arbeitervereinen in der Stadt eine

¹) Die Zusammensetzung der Arbeitslosenkommission war die folgende: Stadtpräsident Dr. Müller, späterer Bundesrat (Präsident), Gemeinderat Hodler, Staatsschreiber Kistler, Hafnermeister Küenzi, Architekt Lutstorf, Direktor Milliet, Maschinenmeister Obrecht, Armenkassier Scherz, Gerichtspräsident Sessler, Grossrat Siebenmann, Redaktor Steck, Kantonsbaumeister Stempkowsky, Professor Vogt, Arbeitersekretär Wassilieff, Stenograph Schwarz, Professor Vetter, Fürsprecher Röthlisberger.

Haussammlung durchgeführt. Die Arbeitslosen wurden gleichzeitig aufgefordert, sich zu melden. So ist es der Arbeitslosenkommission gelungen, im Winter 1892/93 die grösste Not unter den arbeitslosen Familien zu lindern. Bei näherer Prüfung der Frage kam die Kommission bald zur Einsicht, dass die Arbeitslosigkeit zu einer ständigen Erscheinung geworden war und eine bloss freiwillige Hilfe künftig absolut unzureichend sei, um so mehr als diese Hilfeleistung gewöhnlich erst dann eintrete, wenn die Not schon stark um sich gegriffen habe. Die Kommission beschloss daher nach beendigter Tätigkeit am 5. Mai 1892, sich nicht aufzulösen, sondern auch weiterhin beieinander zu bleiben und für die Zukunft ein gründliches und sicheres Verfahren zu prüfen, um durch vorbeugende Massnahmen die Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit zu vermindern und deren Folgen zu lindern. Die Kommission setzte zu diesem Zwecke 3 Ausschüsse ein, die sich derart in die Aufgabe teilten, dass der eine die Frage der Arbeitsbeschaffung zur Verhütung der Arbeitslosigkeit zu prüfen hatte, der zweite die Fürsorge bei eingetretener Arbeitslosigkeit und der dritte die Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung untersuchen sollte.

Der zweite Ausschuss hatte schon Anfang Juli seine Beratungen beendet; das Ergebnis waren 2 Beschlussanträge an den Stadtrat, nämlich:

I.

- a) Die Arbeiter der Stadt Bern sind aufzufordern, für Zeiten der Arbeitslosigkeit gemeinsam vorzusorgen;
- b) die zu diesem Zwecke zu bildenden Organisationen seitens der Gemeinde sind nach Möglichkeit zu fördern;
- c) alle Arbeitslosen, die keiner ihnen offenstehenden Arbeitslosenversicherungsorganisation rechtzeitig beigetreten sind, sollen im Unterstützungsfalle an die Armenpflege, respektive den Hülfsverein gewiesen werden.

II.

In Ausführung dieser Beschlüsse wolle der Stadtrat weiter beschliessen:

a) Es ist zunächst eine möglichst umfassende Organisation der Handlanger zum Zwecke der gegenseitigen Versicherung der Mitglieder gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit anzustreben;

- b) diese Aufgabe sowie auch die Gründung allfälliger weiterer Versicherungsorganisationen der stadtbernischen Lohnarbeiter ist einer besonderen Kommission von 10 Mitgliedern zuzuweisen, die zur Hälfte vom Gemeinderat, zur Hälfte von den vereinigten Vorständen der Arbeiterunion gewählt wird und die sich unter dem amtlichen Vorsitze des Stadtpräsidenten oder seines Stellvertreters im übrigen selbst konstituiert;
- c) die Gemeindebehörden haben dieser Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgabe in jeder Weise an die Hand zu gehen; auch wird ihr vorläufig für ihre ersten Auslagen ein Kredit von Fr. 200. bewilligt;
- d) falls die Arbeitslosenversicherungsorganisation der Handlanger oder anderer Berufsarten ordnungsgemäss funktioniert und insbesondere den hienach aufgestellten Bestimmungen gehörig nachkommt, wird ihr jeweilen die Hälfte der ausgerichteten Unterstützungen jährlich durch die Gemeindekasse zurückvergütet;
- e) das allgemeine Aufsichtsrecht der Gemeindekommission vorbehalten, sollen die Arbeitslosenversicherungsorganisationen der Arbeiter durchaus selbständig funktionieren;
- f) die Höhe der Arbeitslosenunterstützungen darf das Maximum des im betreffenden Berufe üblichen Arbeitslohnes nicht übersteigen, und es ist eine nach den besondern Verhältnissen der zu Unterstützenden bemessene Unterstützungsskala aufzustellen;
- g) das Recht zur Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit haben nur solche Mitglieder, die mindestens 3 Monate der Organisation angehört haben und in der Stadt Bern in Arbeit gestanden sind;
- h) jeder Arbeitslose, welcher nachgewiesenermassen ihm während seiner Arbeitslosigkeit angetragene, für ihn annehmbare Arbeit ausgeschlagen hat, verliert für 14 Tage von da an gerechnet seinen Unterstützungsanspruch, wobei in streitigen Fällen der Entscheid der Gemeindekommission zusteht;
- i) es dürfen dagegen auch solche Arbeitslose, die während ihrer beruflichen Arbeitslosigkeit vorübergehend andere Arbeit gefunden haben, jedoch ohne genügenden Verdienst, in einem den Verhältnissen entsprechenden Masse weiter unterstützt werden;
- k) zur Erlangung des Gemeindebeitrages ist der Gemeindekommission ein ordentlich ausgefertigter und vom Vorstande unterzeich-

neter Rechnungsauszug mit dem Verzeichnis aller Unterstützten, für welche der Gemeindebeitrag verlangt wird, und der verabreichten Unterstützungsbeträge einzureichen, auf welchen gestützt die Kommission dem Gemeinderat Bericht erstatten und Antrag stellen wird;

l) die Statuten der Versicherungsorganisationen sind von der Gemeindekommission zu genehmigen, und es soll die Genehmigung versagt werden, wenn die vorgelegten Statuten den Bestimmungen dieses Beschlusses nicht Genüge leisten.

Der erste Ausschuss machte den Vorschlag, die verschiedenen Kieslager im Aarebett zur Winterszeit ausbeuten zu lassen, und zwar durch die Städtische Baudirektion, ferner mit andern Unternehmungen betreffs Beschaffung von Arbeitsgelegenheit in Verbindung zu treten, so mit der damaligen Zentralbahn und der Kantonalen Baudirektion.

Der dritte Ausschuss, der die Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse der Arbeiter untersuchen sollte, kam zu keinem Ergebnis, was sich aus der Natur des Auftrages leicht erklären lässt. Dazu seien umfangreiche Erhebungen notwendig, die gewöhnlich nur durch Mitwirkung der Behörden möglich werden.

Inzwischen war vom Handlangerbund aus schon eine Arbeitslosenkasse gegründet worden. Die Statuten enthielten unter andern folgende Bestimmungen: «Der Handlangerbund bestrebt sich, den arbeitslosen Mitgliedern Arbeit zu verschaffen, und es darf die von der Leitung vorgeschlagene Arbeit nicht abgelehnt werden. Die Taggelder werden nur im Falle wirklicher Arbeitslosigkeit verabfolgt.»

«Arbeitslosigkeit, herrührend von Unfall, Krankheit und schlechter Witterung, berechtigt nicht zum Bezuge von Taggeldern.»

«Arbeitslosigkeit infolge Blaumachens und notorischer Trunksucht wird mit Verlust der Taggelder bis auf die Dauer von 3 Wochen bestraft.»

Es wurde ferner vorgeschrieben, dass die von Gemeinden und Privaten zugewandten Mittel bei Streitigkeiten mit Arbeitgebern nicht für Beiträge an streikende Mitglieder verwendet werden durften.

Namentlich dieses anerkennenswerte Vorgehen des Handlangerbundes, das deutlich die Opferwilligkeit der Arbeiter erkennen liess, bestimmte die Kommission nach Anhörung der Berichte der Ausschüsse, mit einer Eingabe an die städtischen Behörden zu gelangen. Man liess sich dabei von den Erwägungen leiten, dass die Arbeiter allein unmöglich soviel an die Arbeitslosenversicherung leisten könnten, um für den Notfall genügend gesichert zu sein, dass eine Fürsorge, bei der der Arbeiter selber mitmacht, sittlich ungleich höher zu veranschlagen sei als Unterstützungen von Dritten oder Behörden, dass daher die Gemeinde selber ein grosses Interesse habe, dieses Bestreben der Arbeiter nach Kräften zu unterstützen. Die vom 12. September 1892 datierte Eingabe enthielt folgende Anträge zuhanden der städtischen Behörden:

- 1. Es sei an Arbeiterorganisationen, welche die Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder bezwecken, jährlich die Hälfte der ausgerichteten Summen bis auf den Gesamtbetrag von Fr. 5 000.— nach festgesetzten reglementarischen Bestimmungen von der Gemeindekasse zurückzuvergüten.
- 2. Zur Ausarbeitung eines bezüglichen Reglementes, das dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten wäre, zur Förderung der Selbsthülfe der Arbeiter bei Arbeitslosigkeit durch Versicherung, zur Oberaufsicht über die Arbeitslosenkassen und zu Zuerkennung des Gemeindebeitrages sei eine Kommission zu bezeichnen, die zur einen Hälfte durch den Gemeinderat, zur andern Hälfte durch die Arbeiterunion gewählt würde, wärend dem Stadtpräsidenten der amtliche Vorsitz zu übertragen wäre.

Da die gründliche Behandlung und Erledigung dieser Frage nicht vor dem Winter möglich war, setzte dann die Arbeitslosenkommission im Winter 1892/93 mit ihrer Tätigkeit wieder ein, erliess einen Aufruf an die Bevölkerung zur Spendung von freiwilligen Beiträgen und veranlasste im Stadtrat die Bewilligung eines Gemeindebeitrages von Fr. 3 000.—. Von den Gesamteinnahmen von Fr. 6 495.— wurde an 492 Arbeitslose im ganzen die Summe von Fr. 4215.— ausbezahlt. Fr. 2000.— wurden der Arbeitslosenkasse des Handlangerbundes zugewendet.

Inzwischen hatten die Verhandlungen in den Behörden ihren Fortgang genommen. Der Gemeinderat überwies auf Anregung der Armendirektion dem Stadtrat folgende Anträge:

1. Die Städtische Armendirektion wird angewiesen, auf Rechnung der Spendkasse an die Arbeitslosenkasse des Handlangerbundes für den Winter 1892/93 und 1893/94 einen Beitrag von je Fr. 3000.— auszurichten, der bei ausserordentlicher Arbeitsnot auf Fr. 5000.— erhöht werden kann.

- 2. Die Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die Mittel der Arbeitslosenkasse dürfen nicht verwendet werden zur Unterstützung solcher, die ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam und dergleichen selbst verschuldet haben;
 - b) sie dürfen auch nicht verwendet werden zur Unterstützung solcher, die infolge von Lohnstreitigkeiten (Streiks) arbeitslos geworden sind.
 - c) Zur Kontrolle ist die Städtische Armendirektion berechtigt, den Sitzungen der Verwaltung der Arbeitslosenkasse beizuwohnen oder sich dabei durch einen Beamten des Armenbüros vertreten zu lassen. Ihr oder dem vertretenden Beamten steht gegen Unterstützungen, welche im Widerspruch zu Litt. a und b geleistet werden sollen, ein unbedingtes Vetorecht zu.
 - d) Vierteljährlich soll die Arbeitslosenkasse der Städtischen Armendirektion über ihre Verhandlungen spezifizierte Rechnung ablegen.
 - e) Im Fall missbräuchlicher Unterstützung können weitere Leistungen der Gemeinde jederzeit eingestellt werden.

Diese Anträge des Gemeinderates wurden in der Stadtratssitzung vom 16. Dezember 1892 einer Kommission zur Berichterstattung überwiesen. Schon am 30. Dezember gelangte die stadträtliche Kommission mit 6 gegen 2 Stimmen mit einem eigenen Entwurf betreffend Errichtung einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit durch die Gemeinde an den Stadtrat, der sich in der Sitzung vom 13. Januar 1893 damit befasste.

Die Kommission hatte folgende Zusammensetzung:

Kurt Demme, Präsident, Prof. Dr. Graf, Ing. Herzog, Fürsprecher Dr. König,

Eisennegotiant Kuenzi, Maschinenmeister Obrecht, Baumeister Trachsel, Prof. Dr. Vogt. In der Stadtratssitzung vom 13. Januar 1893 wurde die Errichtung der Kasse beschlossen und erstmals für den Winter 1892/93 der Arbeitslosenkommission ein Beitrag von Fr. 3 000.— zur Unterstützung der Arbeitslosen bewilligt. Die Verwaltung der Kasse wurde durch eine 7-köpfige Kommission¹) besorgt. 2 Mitglieder wurden von den Arbeitgebern, 2 von der Arbeiterunion und 3 vom Gemeinderat bezeichnet. Den Sitzungen der Kommission wohnte der Verwalter der Arbeitsamtes bei.

Das vom Stadtrate gleichzeitig gutgeheissene Reglement über die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern findet sich im Wortlaut im Anhang, Seite 97.

Aus dem Ergebnis der Stadtratsverhandlungen geht vor allem hervor, dass sich die stadträtliche Kommission und der Stadtrat grundsätzlich auf einen andern Boden stellten als der Gemeinderat und dessen vorberatende Kommissionen. Es wurde eine Gemeindeinstitution mit engem Anschluss an das Arbeitsnachweisbüro beschlossen, ja es handelte sich eigentlich um eine Ergänzung der Beschlüsse und Anträge der vorberatenden Instanzen von 1888 betreffend Gründung eines Arbeitsamtes oder — wie es anfänglich bezeichnet wurde — eines Arbeitslosenbüros. Man war im Stadtrat der Meinung, wenn die Gemeinde Subventionen für Arbeitslose bewilligen wolle, müsse die Verwaltung über diese Gelder von ihren Organen besorgt werden. Die Anhänger dieser Ansicht führten unter anderem folgende Gründe an:

Die Mitglieder des Handlangerbundes müssten der Arbeiterorganisation angehören. Es sei nun unzulässig, einer Organisation, die nicht nur Gesellschafts-, sondern auch Parteiinteressen verfolge, Gemeindegelder auszuliefern, da die Versuchung nahe liege, dass diese Gelder nicht nur zur Unterstützung von Arbeitslosen, sondern gelegentlich auch zu Propagandazwecken verwendet würden. Die Hilfe solle zudem nicht nur auf Mitglieder einer einzelnen Gewerkschaft beschränkt werden, sondern allen Berufsarten zur Verfügung stehen. Die Gemeinde habe über die Beiträge selber zu verfügen, da trotz den aufgestellten Bestimmungen keine genügende Sicherheit für rein zweckentsprechende

¹⁾ Zusammensetzung (bei Errichtung der Kasse im April 1893): Samuel Scherz, Kassier der Städt. Armendirektion (Präsident), F. Bürgi, Baumeister, Sl. Kuenzi, Zeugschmied, A. Steck, Redaktor, Dr. W. Wassilieff, Arbeitersekretär, G. Kuenzi, Hafnermeister, H. Blumer, Buchbinder.

Verwendung bestehe. Im Städtischen Arbeitsnachweisbüro sei eine passende Organisation vorhanden, indem dort jeweilen am besten beurteilt werden könne, ob man es mit arbeitswilligen Leuten zu tun habe, oder ob die Arbeit ohne Grund verlassen oder nicht angenommen worden sei. Die zu gründende Arbeitslosenkasse müsse also unbedingt als neuer Zweig dem Arbeitsamt angegliedert werden.

Anderseits wurde aber auch auf die Schwierigkeiten der Ueberwachung der Arbeitslosen aufmerksam gemacht. Nur wenn die Kasse den Arbeitern selber überlassen werde, finde eine stete gegenseitige Kontrolle statt, und das biete die grösste Garantie, dass die Kasse nicht von Faulenzern und Schmarotzern ausgenutzt werden könne.

Die erstgenannten Gründe wurden als schwerwiegender angesehen, vor allem der Beitrittszwang zur Arbeiterorganisation als Voraussetzung für den Genuss der Kasse, d. h. der Ausschluss aller Nichtorganisierten von der Mitgliedschaft.

Eine Altersgrenze für die Zugehörigkeit zur Kasse wurde nicht gezogen. Dagegen blieb den Ausländern und denjenigen Arbeitern, die in der Stadt arbeiten, aber auswärts wohnen, der Beitritt versagt.

Zu Beitragsleistungen an die Kasse wurden einmal die versicherten Mitglieder verpflichtet, und zwar zu monatlichen Beiträgen, ferner die Gemeinde, die eine erste jährliche Subvention auf sich nahm. Ueberdies waren auch Beiträge der Arbeitgeber und freiwillige Spenden vorgesehen. Was die Meisterbeiträge betrifft, so konnte auch hier nur auf Freiwilligkeit abgestellt werden, da eine rechtliche Grundlage für eine obligatorische Beitragsleistung fehlte. Immerhin wurde den Arbeitgebern in den Verhandlungen im Stadtrat die moralische Verpflichtung zur Mitwirkung nahegelegt. Man stellte sich dabei vor, dass die Arbeitgeber die gleiche Summe zu leisten hätten wie die bei ihnen beschäftigten versicherten Arbeiter.

Damit waren die finanziellen Grundlagen für das Institut geschaffen, und nach mutmasslichen Berichten glaubte man, mit diesen Hilfsquellen auskommen zu können.

Es war ein erster Versuch; alle Parteien halfen mit gutem Willen bei der Gründung mit, und nun musste die Erfahrung zeigen, was die Kasse zu leisten imstande sei und welche finanziellen Folgen die ganze Einrichtung nach sich ziehe. Am 1. April 1893 trat das vom Stadtrat aufgestellte Reglement — dessen Geltung schon bei der Gründung auf 2 Jahre beschränkt worden war — in Kraft, und die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern nahm ihre Tätigkeit auf.

Die ersten zwei Geschäftsjahre gaben denn auch die richtigen Anhaltspunkte, um bei der Festlegung eines endgültigen Reglementes verschiedene Bestimmungen abzuändern. Jedenfalls waren die finanziellen Mittel überschätzt oder — besser gesagt — die Ausgaben an Taggeldern für versicherte Mitglieder unterschätzt worden; denn gleich im ersten Geschäftsjahre 1893/94 musste die Gemeinde einen Zuschuss von Fr. 4 735. 40 und 1894/95 einen solchen von Fr. 5 000. — leisten. In das neue Reglement wurde daher (1895) die Bestimmung aufgenommen, dass die Gemeinde einen jährlichen Beitrag von Fr. 7 000. — aufzubringen habe und ein allfälliger Ueberschuss der Kasse als Saldo für das neue Rechnungsjahr verbleiben solle. Auch wurde die Vereinigung der Kasse mit dem bereits seit 1889 bestehenden Arbeitsamte vorgesehen. Die Monatsbeiträge der Versicherten wurden von 40 auf 50 Rp. erhöht.

Im ersten Geschäftsjahr hatten sich 354 Arbeiter versichert. 216 davon meldeten sich im Winter arbeitslos; der durchschnittliche Unterstützungsbetrag belief sich auf Fr. 31.65, der durchschnittliche Jahresbeitrag pro Mitglied auf Fr. 3.18.

Im zweiten Jahr meldeten sich von 333 Versicherten 226 arbeitslos und erhielten durchschnittlich Fr. 42.85 ausbezahlt.

Beide Jahre war es möglich, knapp durchzukommen, das zweite Jahr infolge freiwilliger Kollekten und Geldsammlungen, die eine nicht unbeträchtliche Summe abgeworfen hatten. Doch war man der Ansicht, dass das Ansehen einer Versicherungskasse leide, wenn man zur allgemeinen Wohltätigkeit Zuflucht nehmen müsse. Wohl darum suchte man die Einnahmequellen zu erhöhen, um in allfällig günstigern Jahren etwas für schlechtere Zeiten als Reserve auf die Seite legen zu können.

Viel wichtiger als die Erhöhung der Gemeindesubvention und der Mitgliederbeiträge war die Aufstellung folgender Bestimmung:

Die Verwaltung sucht bei eintretender Arbeitslosigkeit in Verbindung mit den Stadtbehörden den Arbeitslosen Arbeitsgelegenheiten aller Art zu verschaffen. «Gerade darin liegt eigentlich etwas Ideales

für den Versicherten» — heisst es in einem Bericht der Kassenleitung - «dass er nebst dem eigenen Bestreben, durch Selbsthilfe sich und seine Familie vor den traurigen Folgen der Arbeitslosigkeit bewahren zu können, auch noch weiss, dass jemand beauftragt ist, ihn nicht nur materiell zu unterstützen, sondern ihm gleichzeitig auch behilflich zu sein, Arbeit zu finden. » Den Weg zu diesem Ziel erblickte die Kassenleitung in der Mithilfe der Stadtbehörden, die ersucht wurden, die versicherten Mitglieder bei städtischen Arbeiten zu bevorzugen. Die Behörden wurden gleichzeitig angehalten, passende Arbeiten für die Zeit allfälliger Arbeitslosigkeit bereitzustellen und die Ausführung gewisser Arbeiten in den Winter zu verlegen. Die Kassenleitung richtete von Zeit zu Zeit einen ähnlichen Appell an die privaten Arbeitgeber. In dem bereits genannten Geschäftsbericht heisst es weiter: «Die Erfahrungen haben gelehrt, dass die Bevölkerung Berns viel eher geneigt ist, anstatt an Arbeitslose Unterstützungen zu verabfolgen, behülflich zu sein, ihnen Arbeit zu verschaffen. Damit ist der Kasse selber am besten gedient, indem sie durch die Schaffung von Arbeitsgelegenheit aller Art bei der Auszahlung entlastet wird. Anderseits dient es dazu, die Arbeiter prüfen zu können, ob sie arbeiten wollen oder nicht; man findet mit Leichtigkeit diejenigen heraus, die der Arbeit auszuweichen versuchen und kann die Kasse vor Missbrauch durch solche Leute bewahren »

Eine fernere, nicht unwesentliche Abänderung bestand darin, dass auch die Ausländer zum Eintritt in die Kasse zugelassen wurden. Man stellte sich auf den allein richtigen Standpunkt, dass ausländische Arbeiter zu dieser Wohltat ebenso berechtigt sein sollen, da man sie das Jahr hindurch in Industrie und Bauhandwerk in grosser Zahl benötige, ja geradezu auf sie angewiesen sei. Das früher befürchtete Einnisten zahlreicher Ausländer und die dadurch bedingte Konkurrenzierung der einheimischen Arbeiter sei bisher ausgeblieben.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse in den ersten 4 Geschäftsjahren setzten sich folgendermassen zusammen:

Einnahmen:	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97
Bonnammen:	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Saldo Vorjahr		-	1 321	1801
Mitgliederbeiträge	1125	1367	1610	1 962
Beiträge der Arbeitgeber	949	1703	1648	1642
Zuschuss der Gemeinde	$4\ 735$	5 000	7 000	7 000
Freiwill. Beiträge u. Geschenke	1006	3571	1172	722
Kapitalzinse		15	41	51
Zusammen	7 815	11 656	12 792	13 178
Ausgaben:			1	
Druckkosten	953	595	387	163
Kosten an die Wärmestube .	26	56	92	87
Beitrag an das Arbeitsamt		-	500	500
Ausbezahlte Taggelder	6836	9684	10012	10643
Zusammen	7 815	10 335	10 991	11 393
Bilanx:				
Einnahmen	7815	11656	12792	13 178
Ausgaben	7 815	10 335	10991	11 393
Unterschied		+ 1321	+ 1801	+ 1785

Wenn die Kasse gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens allen Widerständen zum Trotz sich durchzusetzen verstand, so ist dies das Verdienst des ersten Präsidenten der Verwaltungskommission, des damaligen Armenkassiers Samuel Scherz. In einem Rückblick auf die Entstehung der Kasse schreibt Scherz:1)

« ... Wenn es daher zu bedauern ist, dass die Arbeiterschaft nicht schon im ersten Jahr sich zahlreicher bei der Versicherungskasse beteiligte, so darf anderseits nicht verschwiegen werden, dass auch viele Arbeitgeber die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt haben. Immerhin hat ein guter Teil derselben durch direkte Gaben oder auch durch Auszahlung des von uns normierten Taggeldes an ihre für einige Zeit ausser Tätigkeit gesetzten Arbeiter unserer Versicherungskasse die schwere Aufgabe erleichtert, so dass das Tag-

¹) S. Scherz: «Versichrungeskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern», Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Jahrgang 1894, S. 312 ff.

geld während der 3 Monate nicht reduziert zu werden brauchte. ... Werfe man deshalb das Vertrauen nicht weg; denn es ist ein Segen enthalten in dieser durch die socialen Missverhältnisse notwendig gewordenen Institution einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit. Als Beweis dafür mag gelten, dass unsere Bundesstadt durch die bescheidene, aber thatkräftige Verwirklichung dieses Gedankens die allgemeine Aufmerksamkeit im In- und Auslande erregt hat, welche sich durch eine wahre Flut von bezüglichen Anfragen und Zuschriften seitens städtischer Behörden, Korporationen und Nationalökonomen etc. an die hiesigen Amtsstellen kund gab. ... »

Und jenen, welche gegen die Verwendung öffentlicher Mittel für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung waren, antwortete Scherz mit folgenden treffenden Worten:

«... Der Zuschuss aus öffentlichen Geldern zu diesem Zwecke lässt sich wohl ebensogut rechtfertigen als die Hülfeleistung von Staat und Gemeinde an die verschiedenen Invaliden- und Pensionskassen, an die Hagelversicherten oder an die notleidende Bauernsame etc.

Indem das Gemeinwesen dadurch seine Verpflichtung anerkennt, gegenüber der unverschuldeten Arbeitslosigkeit durch ausgleichende Beihülfe ohne Almosencharakter einzutreten, so wird es sich im wohlverstandenen Gemeindeinteresse auch angelegen sein lassen, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel diese Arbeitslosigkeit zu verhindern.

Dass dies bei ernstem Willen sehr oft möglich ist, wird hoffentlich mehr und mehr begriffen und praktiziert werden, zum Wohl und Heil der gesamten Einwohnerschaft der Städte des Staates....»

In den Jahren 1895/96 und 1896/97 war es der Kasse dank der guten Wirtschaftslage gelungen, mit den vorhandenen Mitteln auszukommen und einen kleinen Betriebsüberschuss zu erzielen. Schon im Winter 1897/98 nahm aber die Arbeitslosigkeit stark zu, so dass die ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichten. Immerhin war es noch möglich, mit den Ersparnissen der früheren 2 Jahre durchhalten zu können. Die damalige Finanzlage der Kasse war aber der Kassenleitung ein Fingerzeig, dass ihre Grundlage zu unsicher sei, weshalb für das Geschäftsjahr 1899/1900 von den Stadt-

behörden ein Gemeindebeitrag von Fr. 12 000 gefordert und auch bewilligt wurde.

Gleichzeitig stellte man auf Anregung der Versicherten selber für arbeitsunfähige Leute und für Arbeitsscheue, die sich zum Bezuge der Taggelder zur Kasse zu drängen versuchten, schärfere Bestimmungen auf, und ebenso für solche Mitglieder, die wegen Nichtbezahlung der Beiträge gestrichen wurden und später wieder einzutreten wünschten. Gar bald liess sich nämlich feststellen, dass versucht wurde, das Institut auf diese oder jene Weise auszunützen. Namentlich machte sich bei vielen Arbeitern die Ansicht bemerkbar, dass sie die Mitgliederbeiträge nur dann zu zahlen hätten, wenn ihnen Arbeitslosigkeit drohte. In guten Zeiten traten sie aus der Kasse aus; ein anderes Jahr, wenn die Aussichten weniger günstig waren, meldeten sie sich zum Neueintritt an. Diesem Verhalten musste gesteuert werden. Ebenso konnte man nicht zulassen, dass Leute, die das Jahr hindurch nicht oder nur wenig und unbeständig arbeiteten, hauptsächlich infolge Unsolidität oder Altersschwäche und Gebrechlichkeit, die Kasse den Winter über regelmässig in Anspruch nahmen. Es wurden daher in der Kassenführung für das Jahr 1899 folgende Bestimmungen aufgestellt:

«Mitglieder, welche wegen Nichtbezahlung der Monatsbeiträge von der Mitgliederliste gestrichen worden sind, haben bei ihrem Wiedereintritt vollständige Nachzahlung zu leisten, insofern nicht der während dieser Zeit erfolgte Wegzug aus der Gemeinde Bern nachgewiesen werden kann.

Diejenigen Mitglieder, welche ihre Versicherungsbeiträge regelmässig entrichten und sich darüber ausweisen können, dass sie während des Jahres wenigstens 6 Monate im Lohne eines andern (eines Arbeitgebers) gearbeitet haben (nur Krankheit und Militärdienst gelten als Entschuldigung), sind berechtigt, bei eingetretener Arbeitslosigkeit während der Monate Dezember, Januar und Februar Taggelder aus der Versicherungskasse zu beziehen, immerhin höchstens auf die Dauer von 10 Wochen eines Winters. Die Bezugsberechtigung, welche jeweilen am 1. Dezember beginnt, tritt erst nach 6-monatiger Zugehörigkeit zur Versicherungskasse in Kraft. Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsunfähigkeit wird nicht berücksichtigt. Mitglieder, welche mit der Bezahlung der Beiträge um mehr als 5

Monate im Rückstande sind, werden für das betreffende Jahr vom Bezuge des Taggeldes ausgeschlossen.»

Diese für die Kasse sehr wichtigen Schutzbestimmungen waren noch zur richtigen Zeit aufgestellt worden, da eine Periode kam, die die Leistungsfähigkeit etwas mehr auf die Probe stellte. Die Bautätigkeit war in den Jahren 1899/1901 etwas ins Stocken geraten; dazu herrschte über Winter ziemlich lange andauernde Kälte; dementsprechend war die Arbeitslosigkeit grösser geworden, und mit ihr stiegen die Ansprüche an die Kasse. Trotz dem erhöhten Gemeindebeitrag musste im Jahre 1900/1901 doch an die Wohltätigkeit des Publikums appelliert werden, um die Not in wirksamer Weise lindern zu können, dass also nicht allzu frühzeitig mit der Auszahlung der Taggelder aufgehört werden musste.

Im Jahre 1900 fand die dritte Revision des Reglementes und der Ausführungsbestimmungen statt.

Die Leistung der Gemeinde wurde auch im neuen Reglement auf Fr. 12 000. — jährlich festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge wurden von 50 auf 70 Rp. im Monat erhöht. Ferner zog man eine Altersgrenze für den Beitritt zur Kasse, und zwar beim 60. Altersjahr.

Es hatte sich nämlich gezeigt, dass die Kasse teilweise als eine Art Altersversorgung angesehen wurde; daher wollte man die Arbeiter dazu anhalten, sich noch im rüstigen Alter in die Kasse aufnehmen zu lassen.

Für die Gemeindearbeiter wurde das Obligatorium zum Beitritt in die Kasse aufgestellt, eine Bestimmung, die der Stadtrat infolge Opposition im Gemeindearbeiterverein im Jahre 1902 wieder aufhob. Man ging von der Erwägung aus, es sei nicht billig, eine gewisse Kategorie von Arbeitern zur Mitgliedschaft zu verpflichten, obwohl sie wenig oder gar nicht Gefahr laufen, arbeitslos zu werden. Man sprach jedoch gleichzeitig die Hoffnung aus, dass in absehbarer Zeit das allgemeine Obligatorium des Beitritts zur Kasse die Frage regeln könne.

Nach Ueberwindung der Arbeitslosigkeit in den beiden Wintern 1899/1901 kehrten für die Kasse wiederum eine Reihe ruhiger Jahre ein. Das Interesse für die Versicherung lockerte sich eher, und so ist es begreiflich, wenn bei Behörden und Arbeitern das Arbeitslosenproblem etwas in den Hintergrund trat.

Auf das mangelnde Interesse vor allem seitens der Arbeiterschaft macht auch der Kassenbericht des Jahres 1900/01 aufmerksam, worin unter anderem zu lesen ist: «Erst eine allgemeine Krisis in Handel und Industrie wird die Frage der Arbeitslosenversicherung wieder akut gestalten; die bisherigen Kassenerfahrungen werden dann für deren Ausbau grundlegend sein.»

1902-1906 war es möglich, Jahr für Jahr etwas von den Einnahmen zu erübrigen und so eine Reserve anzulegen, die im Geschäftsjahr 1905/06 Fr. 30000. — betrug. Dieser Fonds bot eine Garantie, dass auch bei einer allfälligen rückläufigen Wirtschaftslage und bei strengeren Wintern (Baugewerbe) die Kasse sich durch eigene Mittel erhalten und weniger auf den üblichen Appell an die Wohltätigkeit angewiesen war. Die Leistungen der Kasse an die einzelnen Arbeitslosen waren in jenen Jahren die maximalen, die das Reglement gestattete, nämlich für Verheiratete oder überhaupt für solche, die noch für Angehörige zu sorgen haben, während der ersten 30 Tage Fr. 2. und während fernern 30 Tagen Fr. 1.50 pro Tag, für Alleinstehende Fr. 1.50 für die ersten 30 und 80 Rp. für fernere 30 Tage. Es konnte somit ein Arbeitsloser der ersten Kategorie jeweilen Fr. 105. — pro Winter an Taggeldern beziehen, die letztern höchstens Fr. 69. -, sicher eine Leistung, die die Arbeitslosen bei den damaligen Lebenskosten vor grösserer Not bewahrte, und die im Verhältnis zu den eigenen Leistungen von Fr. 8.40 pro Jahr erheblich genannt werden darf.

Die Leistungen der Arbeitgeber waren von Anfang an als freiwillige Beiträge bezeichnet worden. Man konnte keine Vorschrift aufstellen, die sie zu Beiträgen verpflichtet hätte; dazu fehlte eine gesetzliche Grundlage. Immerhin enthalten die Kassenrechnungen alle Jahre kleinere oder grössere Summen als Beiträge der Arbeitgeberschaft, die aber lange nicht die Leistungen der Arbeiter selber erreichen. Schon im Jahre 1893 hatte der Baumeisterverband den Beschluss gefasst, dass seine Mitglieder an die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit den gleichen Beitrag zu leisten haben, den die bei ihnen beschäftigten versicherten Arbeiter selber bezahlen. Die gebräuchlichste Art der Einzahlung durch die Arbeitgeber war die, dass die versicherten Arbeiter die Mitgliederbüchlein ihrem Arbeitgeber abgaben und dieser die Monatsbeiträge jeweilen monatlich oder vierteljährlich dem Arbeiter vom

Zahltag abzog; für diesen Betrag wurden auf dem Arbeitsamt Marken erhoben und jeweilen gleich hohe Beträge als Arbeitgeberbeiträge verabfolgt. Andere Unternehmer liessen sich auf Ende des Jahres von der Verwaltung, die die Einzahlungen das Jahr hindurch genau kontrolllierte, Rechnung stellen.

Während einiger Zeit wollten die Arbeiter den ersten Modus nicht recht begreifen und billigen. Sie vermuteten darin eine Kontrollierung durch die Meister und glaubten, sie könnten eher entlassen werden. Erwiesenermassen traf das aber durchaus nicht zu, indem für gute und solide Arbeiter jahrelang immer Beiträge bezahlt wurden, ohne dass sie auch nur kürzere Zeit im Winter je in der Arbeit eingestellt worden wären. Wenn aber für Arbeiter zweifelhafter Natur darin eine gewisse Kontrolle bestand, namentlich in bezug auf das unbegründete Verlassen der Arbeit, um sich von der Kasse bezahlen zu lassen, so lag das nur im Interesse der zuverlässigen Arbeiter und des Institutes selber. Das hatten denn auch die Arbeiter einzusehen gelernt, weshalb sie sich bald nicht mehr weigerten, ihre Büchlein zu hinterlegen.

Nun zur Frage der Einführung des Obligatoriums!

Die Mitgliedschaft konnte infolge mangelnder gesetzlicher Bestimmungen nicht obligatorisch erklärt werden. «Es war vielleicht besser so» — heisst es in einem Kassenbericht aus jener Zeit —, «denn der Versuch mit den Gemeindearbeitern beweist, das das Obligatorium den der Arbeitslosigkeit weniger ausgesetzten Arbeitern nicht willkommen ist. Da zudem der grösste Teil der zuverlässigen Arbeiter, namentlich der gelernten Arbeiter, nie ohne Beschäftigung ist, d. h. wohl momentan ausser Arbeit kommt, aber sofort wieder solche findet, so ist es auch erklärlich, dass diese Arbeiter der Kasse nicht beizutreten wünschen. Der solide Arbeiter weiss sehr wohl, dass der Arbeitgeber der guten Arbeitskräfte bedarf, um seinen Aufträgen gerecht werden zu können, und dass er in guten Jahren, zu denen die letzte Periode gezählt werden kann, die Arbeiter möglichst ohne Unterbruch beschäftigt. Dazu kommt noch der Umstand, dass unsere Arbeitslosenversicherung nur für den Winter berechnet ist, also nur für diejenigen Arbeiter, die infolge der ungünstigen Jahreszeit beschäftigungslos oder arbeitslos werden. Eine grosse Zahl der gelernten Arbeiter kann aber ebensogut, teilweise sogar eher zu einer andern Zeit, ausser Beschäftigung kommen. Alle diese Gründe erklären es, dass die Zahl der versicherten Arbeiter nie die Höhe erreichte, die man im Anfang angenommen hatte. Die Zahl ist mit rund 600 Mitgliedern seit mehreren Jahren gleich geblieben und bedeutet natürlich einen kleinen Prozentsatz der Taglohnarbeiter in der Stadt. Dass in der letzten Zeit gelegentlich eher noch ein Rückgang festzustellen ist, rührt daher, dass infolge der günstigen Arbeits- und Witterungsverhältnisse der letzten Jahre auch solche Arbeiter sich in die Gewissheit einwiegen lassen, nicht arbeitslos zu werden, die sonst am ehesten der Gefahr der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind. Erst durch die unverhoffte Ereilung durch die Verdienstlosigkeit und die daherige Not selber werden solche Leute dann wieder auf die wohltätige Wirkung der Kasse aufmerksam gemacht.»

Immer und immer wieder weist die Kassenleitung in ihren Geschäftsberichten auf die Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung, vor allem durch die öffentliche Verwaltung, hin. Mehrere Eingaben an den Gemeinde- und Regierungsrat, worin die Behörden um Arbeitsbeschaffung vor allem in den Wintermonatén ersucht werden, legen Zeugnis ab von den genannten Bestrebungen der Kassenleitung in den Jahren 1900/1910. Sie verwendete sich auch stetsfort dafür, dass ihre Mitglieder bei Arbeitsvergebungen der Stadt in erster Linie berücksichtigt würden.

In den 1890-er Jahren machte man der Kasse unter anderm nicht ganz zu Unrecht den Vorwurf, ihr Mitgliederbestand sei zum grossen Teile aus schwachen Elementen zusammengesetzt; die Kasse sei mehr eine Unterstützungs- als eine Versicherungskasse. Zu dieser Kritik äussert sich der stadträtliche Berichterstatter dahin, «die Hauptsache sei, dass jeder Versicherte bei Eintreten der Arbeitslosigkeit, wenn er den Bestimmungen des Reglementes nachstrebt, die Berechtigung habe, bei einlangenden Arbeitsaufträgen bevorzugt zu werden und ein Taggeld zu beziehen, das die Not von ihm und der Familie fernhält».

Im Verlaufe des Jahres 1909 unterbreitete die Verwaltungskommission der Versicherungskasse dem Gemeinderat ihre Vorschläge zu einer vierten Revision des Reglementes. Die Kasse hatte in dieser Zeit durch die Anlegung eines Reservefonds von Fr. 46 764. — (1908/09) eine sichere finanzielle Grundlage erhalten, und es war daher möglich, das Institut auszubauen und den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Erfahrung lehrte, dass die Versicherungskasse von den Be-

rufsarbeitern viel weniger benützt wurde als von den Ungelernten. Diesem Punkte schenkte man bei der Revision von 1910 die Hauptaufmerksamkeit. Die wichtigsten Neuerungen, die die Revision von 1910 (Reglement vom 18. März) brachte, sind:

- 1. Die Schaffung zweier Kategorien von Versicherten mit verschiedenen Monatsbeiträgen und ungleicher Taggeldberechtigung, die eine für Arbeiter, die einen Beruf erlernt haben, die andere für ungelernte Arbeiter.
- 2. Taggeld der ungelernten Verheirateten Fr. 2.50 (bisher Fr. 2.—), der Ledigen Fr. 1.50 (wie bisher); für gelernte Verheiratete Fr. 3.—, für Ledige Fr. 2.—.
- 3. Monatsbeitrag der Versicherten: Gelernte Fr. 1.50, Ungelernte Fr. 1.—.
- 4. Ausdehnung der Tätigkeit der Kasse auf das ganze Jahr (statt wie bisher nur auf den Winter).
- 5. Gesamtdauer für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung wie bisher 60 Tage.

Die Entwicklung der Verhältnisse im Weltkriege, vor allem die Entwicklung der privaten Arbeitslosenversicherungskassen, veranlasste die Behörden, das damalige System der gemeindlichen Arbeitslosenunterstützung einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen. Dabei hatte sich vor allem die Frage gestellt, ob das Bernersystem nicht durch das sogenannte Gentersystem (Zuschüsse der Gemeinde an die von den Gewerkschaften ausgerichteten Taggelder) zu ergänzen oder in anderer Weise auszubauen sei, um eine wirksame Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit zu ermöglichen.

In seinem Vortrag an den Stadtrat vom 14. März 1918 hält der Gemeinderat einen weiteren Ausbau der Kasse auf dem Boden der freiwilligen Versicherung für kaum denkbar; denn gerade das Prinzip der Freiwilligkeit sei es, das sich der weiteren Entwicklung der Kasse hemmend entgegenstelle. Man müsse zur obligatorischen Versicherung übergehen, die sich aber nicht auf den engen Boden der Gemeinde beschränken könne, sondern vom Kanton oder noch besser vom Bund durchzuführen wäre.

Es wurde auch die Frage geprüft und mit den Gewerkschaften darüber verhandelt, ob nicht die den Gewerkschaften angehörenden Arbeiter zum Beitritt in die Städtische Versicherungskasse zu veranlassen seien. Die Unterhandlungen zeitigten ein verneinendes Ergebnis. Von seiten der Gewerkschaften wurde besonders darauf hingewiesen, dass für ihre Versicherungskassen unter den verschiedenen Sektionen in der Schweiz die Freizügigkeit bestehe, ein Vorteil, auf den die Arbeiter, sofern sie zur Städtischen Kasse übertreten würden, verzichten müssten.

Der Gemeinderat entschied sich für die Subventionierung privater Versicherungskassen durch die Gemeinde. Hierüber steht in dem gemeinderätlichen Vortrage zu lesen:

«Was nun die grundsätzliche Frage der Subventionierung privater Versicherungskassen durch die Gemeinde betrifft, so ist der mit dieser Massnahme verbundene Zweck, die möglichst intensive Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und deren Folgen, in den Vordergrund zu stellen. Mit der städtischen Kasse wirkt die Gemeinde direkt auf diesem Gebiete ein, und mit der Beitragsleistung unterstützt man die Gewerkschaften in dem nämlichen Bestreben.

Bern hat zudem gegenüber andern Städten den Vorteil, dass hier seit Jahren eine städtische Versicherungskasse besteht, so dass die Institution nur noch durch die Beihülfe an die privaten Kassen zu ergänzen ist, währenddem man in andern Städten, wie Basel und Zürich, nach beiden Richtungen hin neue Grundlagen schaffen musste.

Man vernimmt den Einwand, dass mit dieser Subventionierung eine ungleiche Behandlung der Arbeiter verbunden sei, dass die gutsituierten Organisationen grössere Beiträge erhielten als andere, und dass anderseits ein grösserer Teil der Arbeiter leer ausgehe.

Dass die Beiträge an die Gewerkschaften ungleich sein werden, ist richtig; allein es liegt darin keine ungleiche Behandlung, indem diese Beiträge in genau gleichem prozentualem Verhältnis zu den von der Gewerkschaft gemachten Aufwendungen stehen. Was die Arbeiter betrifft, welche einer solchen Gewerkschaft nicht angehören, so steht ihnen jederzeit der Beitritt zur städtischen Versicherungskasse offen, welche höhere Taggelder ausrichtet als die meisten der in Frage kommenden Verbände.

Hinsichtlich der Kontrolle über die vorschriftsgemässe Verwendung der Gemeindegelder verweisen wir auf die in deutschen

Städten, namentlich auch auf die in Basel gemachten guten Erfahrungen, woraus hervorgeht, dass der Nachweis der richtigen Verwendung und Verrechnung der Gemeindegelder keinen Schwierigkeiten begegnet. Im revidierten Reglement sind eine Reihe auf diese Kontrolle sich beziehenden Vorschriften enthalten, die genügen sollten, um eine dem Zweck entsprechende Verwendung der Beiträge zu sichern.»

Im neuen Reglement vom 5. April 1918 ist das Taggeld für Mitglieder der ersten Klasse auf Fr. 1. — und für jene der zweiten Klasse auf Fr. 3. — festgesetzt, die Gesamtdauer für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung von 60 auf 70 Tage erhöht worden.

Art. 23—35 regeln die Subventionierung der privaten Arbeitslosenkassen. Danach leistet die Gemeinde an die Verbände einen Beitrag von 50 % der ausbezahlten Taggelder.

Eine Bundessubvention an die städtische Arbeitslosenversicherung wurde erstmals für das Geschäftsjahr 1915/1916 im Betrage von Fr. 9661. — ausgerichtet. Die Subvention stützt sich auf den Bundesratsbeschluss vom 14. Januar 1919. Der massgebende Artikel dieses Beschlusses lautet:

«In Ausführung von Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 24. März 1917 betreffend den "Fonds für Arbeitslosenfürsorge" wird den Arbeitslosenkassen ein Drittel der von ihnen in den Jahren 1916 und 1917 unverschuldet Arbeitslosen ausbezahlten Unterstützungen (am Ort) rückvergütet, unter folgenden Bedingungen:

- a) die Kassen müssen eigene Rechnung führen, aus der insbesondere ersichtlich sind die Beiträge anderer öffentlicher Verwaltungen, die Einzahlung der Mitglieder, die Zahl der Unterstützten, die für Unterstützung unverschuldet Arbeitsloser am Ort ausbezahlten Entschädigungen;
- b) der Betrieb der Kassen ist fortzuführen, solange nicht zwingende Gründe entgegenstehen;
- c) die statutarischen Leistungen der Kasse dürfen nicht zufolge des Bundesbeitrages vermindert werden;
- d) der Bundesbeitrag ist ausschliesslich zur Schaffung der Aeufnung von Reservefonds der Arbeitslosenkassen zu verwenden und sicher anzulegen;

e) die Kassen sollen den beteiligten Kantonsregierungen zur Kenntnis bringen, welcher Anteil am Bundesbeitrag auf die Gesamtheit der in den betreffenden Kantonen wohnenden Mitglieder entfällt.»

Der Bundesbeitrag machte für die Jahre 1915 und 1916 rund 25% der durch die Kasse zur Auszahlung gelangten Taggelder aus; ein Jahr später betrug der Bundesbeitrag 30%.

Am 29. Oktober erfolgte ein neuer Bundesratsbeschluss, der die Unterstützung ohne jegliche Gegenleistung guthiess. Man versprach sich von diesem Beschluss einen Aufschwung des Arbeitslosenversicherungswesens.

Im Jahre 1921 mussten in der Gemeinde Bern 3 126 Arbeitslose unterstützt werden; die Aufwendungen zur Unterstützung dieser Armee betrugen Fr. 1 499 919.—, was der Gemeinde eine Belastung von Fr. 402 313.— brachte. Die städtische Kasse zählte im Geschäftsjahre 1921/22 689 Mitglieder; davon waren 421 oder 61,1 % arbeitslos; sie rekrutierten sich hauptsächlich aus gelernten Bauarbeitern und Handlangern.

Die damalige grosse Arbeitslosigkeit hatte in unserer Stadt zur Errichtung eines Hilfsbüros für Arbeitslose geführt. Aufgabe dieses Büros war die Betreuung der aus irgendeinem Grunde nicht zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung berechtigten oder bereits ausgesteuerten Arbeitslosen.

Das Jahr 1922 brachte der Städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit eine Aenderung in der Rechnungsführung. Durch Beschluss des Stadtrates vom 12. Januar 1923 wurde das Kalenderjahr als Geschäftsjahr festgelegt.

Im Jahre 1923 sah sich die Kasse veranlasst, einen Propagandafeldzug für die Gewinnung neuer Mitglieder durchzuführen. Der Gemeinderat unterstützte diese Bestrebungen durch einen Beschluss vom
18. August 1924, wonach die Baudirektionen I und II sowie die Direktion der Industriellen Betriebe gehalten wurden, bei Einstellung von
Notstands- und Aushilfsarbeitern ausschliesslich Leute zu berücksichtigen, die sich durch eine vom Arbeitsamt ausgestellte Karte als Mitglieder der städtischen oder einer andern Versicherungskasse gegen
Arbeitslosigkeit auswiesen. Dies alles hatte zur Folge, dass die Zahl
der Mitglieder bis Ende des Jahres 1924 auf 1253 stieg, was einer

Vermehrung um 439 Personen gleichkommt. In dieser Zahl sind nur Mitglieder inbegriffen, die ihre Beiträge regelmässig entrichteten. «Bei vielen Arbeitslosen» — heisst es im Kassenbericht vom Jahre 1924 — «fruchteten alle Einladungen und Mahnungen nichts. Sie wird erst die Not zur Einsicht bringen, wie angezeigt es gewesen wäre, für die Tage der Arbeitslosigkeit vorzusorgen.»

In das Jahr 1924 fällt eine neue Bereinigung des Reglements. In Anlehnung an das Bundesgesetz über die Beitragspflicht an die Arbeitslosenversicherung vom 17. Oktober 1924 und die bezügliche Verordnung wurde es der neuen Lage angepasst. Das neue Reglement vom 2. Oktober 1925 verzeichnete nun 3 Gruppen von Versicherten; dementsprechend wurden auch die Prämien und Taggelder, je nach dem Einkommen, neu geregelt. Die Bezugsberechtigung wurde von 70 auf 80 Tage hinaufgesetzt und auf das ganze Jahr ausgedehnt; auch die teilweise Arbeitslosen erfuhren eine Berücksichtigung. Der Bund leistete 40 % an die ausbezahlten Taggelder, der Kanton 10 % und die Gemeinde 25 %. Als weiterer Einnahmeposten kamen die Mitgliederbeiträge in Betracht, die 30 % der ausbezahlten Taggelder ausmachen sollten. In normalen Zeiten hoffte man den Reservefonds speisen zu können. Aus dem nicht beanspruchten Teil der im Voranschlag festgesetzten Subventionen an die städtische und die privaten Kassen schuf man den Krisenfonds. Erstmals konnten demselben im Jahre 1925 schon Fr. 25648.60 zugewiesen werden.

Eine wichtige Neuerung betrifft die Grenzgemeinden, die nach dem Reglement von 1925 nunmehr der Kasse ebenfalls beitreten können. Vom Anschluss machten gleich 11 Gemeinden Gebrauch: Belp, Bolligen, Bremgarten, Diemerswil, Kehrsatz, Kirchlindach, Köniz, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Stettlen und Zollikofen. Die Zahl der Versicherten dieser 11 Gemeinden betrug Ende 1925 521.

Das Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 stellte auch Normen für die Subventionierung der privaten Kassen auf. Das Taggeld durfte für unterstützungspflichtige Arbeitslose 60% und für nichtunterstützungspflichtige 50% des normalen Verdienstes nicht übersteigen. Der Bundesbeitrag wurde auf 30% der ausbezahlten Taggelder und der Gemeindebeitrag an diese Kassen auf 20% festgelegt. Es bestanden am 1. Januar 1926 in der Stadt Bern 7 private Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit.

Die städtische Kasse setzte neuerdings mit der Propaganda ein. Die Arbeitgeber wurden Ende 1925 mit Schreiben und die Arbeitnehmer durch Zirkular über Zweck und Charakter der Kasse unterrichtet. Ferner wurden Plakate in den Betrieben angeschlagen, und in der Tageszeitung erschienen Einsendungen, die ebenfalls zum Eintritt in die Kasse einluden. Insbesondere zum Eintritt angehalten wurden auch alle, die schon Unterstützung bezogen hatten. Die genannten Massnahmen liessen die Mitgliederzahl Ende 1925 auf 1959 ansteigen. Aber auch die Zahl der Bezüger nahm zu und betrug im Jahre 1925 (ohne Anschlussgemeinden) 1035. Die ausgerichteten Taggelder erreichten die Summe von Fr. 181 122.—.

In den Jahren 1926 und 1927 bezifferten sich die Auszahlungen der Kasse an Taggeldern (ohne Anschlussgemeinden) auf Fr. 377 689.— und Fr. 379 352.—, bei einem Mitgliederbestande von 2022 und 1753.

Der Geschäftsbericht des Jahres 1928 erwähnt die Frage der Einführung des Obligatoriums, wobei bemerkt wird, dass sich die privaten Kassen ablehnend dazu stellten.

Einen neuen Auftrieb erfuhr das Arbeitslosenversicherungswesen im Kanton und in der Stadt Bern durch das Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 1. Januar 1932. Es brachte für die städtische Kasse als wichtigste Neuerung die Beschränkung der Taggelder auf die Monate November, Dezember, Januar und Februar für ledige, ungelernte und unter 30 Jahren stehende Versicherte ohne Unterstützungspflicht.

1933 setzten die Revisionsbestrebungen des Kantons ein, wonach nur im Falle einer bedrängten Lage Taggelder ausbezahlt werden durften. Diese Neuerung entspricht dem Modus der Arbeitslosenunterstützung der Jahre 1918—1924 und den noch geltenden Bestimmungen über Krisenunterstützung; sie bedeutet aber eine starke Gefährdung des Versicherungsgedankens. Diese Revisionsbestrebungen haben in einem Vortrage der Direktion des Innern zuhanden des Grossen Rates vom August 1933 eine nähere Begründung gefunden.

Die bundesrätliche Verordnung IV vom 27. Februar 1934, die eine Weitere Beschränkung der Versicherungsleistungen brachte, sowie die Bestimmungen über die Krisenhilfe für Arbeitslose führten zu einer neuerlichen Revision des Reglementes der städtischen Kasse vom 2. Oktober 1925 und 11. März 1927 im Rahmen der neuen kantonalen

und eidgenössischen Erlasse. Die Genehmigung dieser Revision bzw. des entsprechenden neuen Reglementes durch den Stadtrat erfolgte am 12. Juli 1935. Das Jahr 1936 zeichnete sich aus durch besonders starke Arbeitslosigkeit. Der 11. Januar 1936 verzeigte die höchste bisher in Bern erreichte Zahl von 3956 Arbeitslosen. Die tägliche Jahresdurchschnittsziffer betrug 3025. An Mitgliedern zählte die städtische Kasse Ende 1936 3004 (ohne Anschlussgemeinden), wovon im Jahre 1936 1739 als arbeitslos die Kasse in Anspruch nahmen. An Taggeldern wurden Fr. 714 243. - verausgabt. Die Mitgliederbeiträge ergaben Fr. 113 162.— und die Subventionen Fr. 568 876.—. In das Jahr 1937 fällt der Erlass der bundesrätlichen Verordnung VI, der Zusammenfassung aller bisherigen Verordnungen der Bundesbehörden. Eine rückläufige Bewegung im Mitgliederbestand wiesen die Jahre 1937 und 1938 auf; auf 31. Dezember des betreffenden Jahres zählte die Kasse nur noch 2680 bzw. 2502 Mitglieder in der Stadt. Dies bedeutete eine Verminderung von 324 bzw. 178 gegenüber dem Vorjahr.

Ein Gesamtbild über die Entwicklung der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit der Stadt Bern im Zeitraume 1893—1940 vermitteln die beiden Anhangstabellen 1 und 2. Man beachte, dass sich die betreffenden Zahlenausweise ausschliesslich auf die in der Gemeinde Bern wohnhaften Mitglieder beziehen und somit die Mitglieder der Anschlussgemeinden unberücksichtigt lassen. In der folgenden Uebersicht sind dagegen für die letzten 7 Jahre (1934/40) die Versicherten der Anschlussgemeinden mitberücksichtigt.

1. Versicherte und Bezüger

Jahr	Versicherte			Bezügei	r	Bezüger in % der Mit- glieder (Versicherten)			
	überhaupt	Stadt Bern	Anschluss- Gemeinden ¹)	über- haupt	Stadt Bern	Anschl Gem.	über- haupt	Stadt Bern	Anschl Gem.
1934	4026	2364	1662	1970	1302	668	48,9	55,1	40,2
1935	4432	2654	1778	2374	1506	868	53,6	56,7	48,8
1936	4834	3004	1830	2733	1739	994	56,5	57,9	54,3
1937	4066	2680	1386	2736	1918	818	67,3	71,6	59,0
1938	3855	2502	1353	2695	1833	862	69,9	73,3	63,7
1939	3700	2443	1257	2299	1564	735	62,1	64,0	58,5
1940	3456	2376	1080	979	642	337	28,3	27,0	31,2
1) Anzahl: 1934: 20; 1935: 20; 1936/37: 19; 1938: 20									

2. Ausbezahlte Taggelder

	Ausbezahlte Taggelder										
Jahr	absolut			pre	o Mitgl	ied	pro Bezüger				
, v	überhaupt	Stadt Bern	Anschluss- Gemeinden	über- haupt	Stadt Bern	Anschl Gem.	über- haupt	Stadt Bern	Anschl.		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
1934	568 790	413 517	155 273	141	175	92	289	318	234		
1935	778 885	542 108	236 777	176	204	133	328	360	273		
1936	1 008 163	716 327	291 836	209	238	159	369	412	294		
1937	984 290	740 496	243 794	242	276	176	360	386	298		
1938	958 863	707 670	251 193	249	283	186	356	386	291		
1939	705 144	525 159	179 985	191	215	143	307	336	245		
1940	216 837	166 710	50 127	63	70	46	221	260	149		
1934/40	5 220 972	3 811 987	1 408 985	•							

Die voraussichtlichen Mehrleistungen der städtischen Arbeitslosenversicherungskasse bei einer allfälligen Einführung des Obligatoriums und die mutmasslichen finanziellen Auswirkungen im allgemeinen bilden Gegenstand eines besonderen Abschnittes dieser Untersuchung.

2. Die privaten Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit

Neben der Städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit betätigten sich 1938 in Bern 26 private Arbeitslosenversicherungskassen. Die Zahl ihrer stadtbernischen Mitglieder betrug auf Ende 1938 8670. Nachstehende Uebersicht auf Seite 34 zeigt, wie sich diese 8670 in Bern wohnhaften Kassenmitglieder auf die einzelnen Versicherungskassen verteilen.

Von den privaten Arbeitslosenversicherungskassen ist die älteste die der «Typographia».

«Wird ein Mitglied des Typographenbundes in seinem Berufe dauernd unfähig» — heisst es in der Festschrift zum 50 jährigen Bestehen dieses Verbandes —, «sei es infolge von Krankheit, eines Unfalles, von Altersschwäche oder von was immer, so kommt die Invalidenkasse und gewährt ihm eine lebenslängliche Pension. Wird ein Mitglied vom unerbittlichen Tod hinweggerafft, so ist die Sterbekasse bemüht, seine hinterlassene Witwe und seine Kinder wenigstens über den ersten

In Bern wohnhafte Mitglieder der im Jahre 1938 in der Stadt Bern tätigen privaten Arbeitslosenversicherungskassen

Arbeitslosenkasse	Stadtber	rnische Mitglieder			
Aibensiosenkasse	überhaupt	Männer	Frauen		
Metall- und Uhrenarbeiter-Verband	1 939	1 905	34		
Bau- und Holzarbeiter-Verband	1 672	1 672			
Verband der Handels-, Transport- u. Lebensmittelarbeiter	1 456	1 027	429		
Kaufmännischer Verein	982	896	86		
Typographia	703	646	57		
Buchbinder-Verband	313	168	145		
Bankpersonal-Verband	233	187	46		
Lithographenbund	193	193			
P. A. H. O. (Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe)	177	102	75		
« PASI » (Verband stadtbernischer Industrieller)	173	128	45		
Techniker-Verband	157	157			
Evangelische Arbeiter, Sektion Bern	119	86	33		
Metzgerburschen-Verband	105	105			
Bekleidungs- und Ausrüstungsarbeiter	95	86	9		
Textilarbeiter-Verband	69	26	43		
Bäckergehilfenverein	53	53			
Werkmeister-Verband	53	53	、		
Evangelische Arbeiter, Sektion Bümpliz	42	40	2		
Hutarbeiter-Verband	40	21	19		
Christlicher Gewerkschafts-Verband	37	37			
von Rollsche Eisenwerke	31	31			
Privatgärtner-Verband	9	9			
Freie Schweizer Arbeiter	8	8	_		
V. P. O. D. (Verband des Personals öffentlicher Dienste.	5	5			
Buchdruckergewerkschaft	4	4			
Nationale Front	2	2			
Zusammen	8 670	7 647	1 023		

pekuniären Kummer zu trösten. Trifft es dagegen einen Unverheirateten und hinterlässt derselbe noch Verpflichtungen, deren Nichteinlösung sein gutes Andenken schmälern würde, so ist auch in solchem Falle die Sterbekasse bereit, dieselben zu erfüllen, oder sind es endlich menschenfreundliche Leute gewesen, die einem vielleicht fremden Berufsgenossen in dessen letzten Lebenstagen Hilfe geleistet haben und dafür mit eigenen Mitteln eingestanden sind, so wird die Sterbekasse

ihnen dieselben zurückerstatten. Wird ein Mitglied von Krankheit heimgesucht, und sollte diese selbst ein volles Jahr dauern, so wird demselben eine tägliche Unterstützung von Fr. 5. — aus der Krankenkasse zuteil. Und trifft es endlich einen Berufsgenossen, dass er zum Wanderstabe greifen muss, um Arbeit und Brot zu suchen, so erhält er bei der Abreise Fr. 10. —, und es steht die Viatikumskasse ihm auf der Wanderschaft unterstützend zur Seite, damit er nicht zum Bettel greifen muss. Wird ein Mitglied arbeitslos und kann oder will es nicht auf die Reise gehen, so gewährt ihm die Konditionslosenkasse (Arbeits-) eine Unterstützung von Fr. 2.50 im Tag für die Dauer von 10 Wochen.»

Eingeführt wurde die Konditionslosenkasse (Arbeitslosenversicherungskasse) des Schweizerischen Typographenbundes bereits am 1. Januar 1884.

Aehnliche Einrichtungen zur Milderung der Arbeitslosigkeit hatten auch andere Arbeiterverbände, wie die Metall-, Uhren-, Bauarbeiter usw., frühzeitig geschaffen. Der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband führte im Jahre 1905 die Arbeitslosenunterstützung ein; sie betrug damals je nach der Mitgliedschaftsdauer Fr. 1.— per Tag oder total Fr. 42.—, nach 5jähriger Mitgliedschaft Fr. 1.80 per Tag oder Fr. 75.60 innerhalb eines Jahres.

Zu selbständigen Arbeitslosenversicherungskassen wurden die meisten in der vorstehenden Uebersicht aufgeführten Versicherungskassen erst 1925 ausgebaut. In dieses Jahr fällt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vom 17. Oktober 1924, das mit dem 1. April 1925 in Kraft getreten ist. Jetzt wandelten die Arbeiterverbände die vorhandenen Arbeitslosenunterstützungseinrichtungen in richtige Arbeitslosenversicherungskassen um, mit je nach dem Verdienst gestaffelten Beiträgen. Diese seither vom Bunde anerkannten Kassen beziehen, ähnlich wie die städtische Kasse, die gesetzlich gewährleisteten Subventionen, nachdem der Bund diesen Verbänden schon seit 1915 auf der Grundlage der damals eingeführten Arbeitslosenfürsorge Beiträge zur Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder gewährt hatte.

Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes haben sich auch in der Stadt Bern die meisten Arbeitslosenversicherungskassen recht erfreulich entwickelt. Zu den in den 1920er Jahren und früher errichteten sind seither neue hinzugekommen. Die meisten lokalen Kassen sind den grossen schweizerischen Verbandskassen der betreffenden Verbände angeschlossen.

Ursprünglich betrug der Subventionsansatz 40 % (für öffentliche und private paritätische Kassen) bzw. 30 % (für private einseitige Kassen) der rechtmässigen Auszahlungen. Ab 1. Januar 1936 sind durch den Bundesbeschluss über die neuen ausserordentlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts (vom 31. Januar 1936) nach dem Belastungsgrad abgestufte Subventionen eingeführt worden; darnach erhalten alle Kassen einen Grundbeitrag von 25 bzw. 20 %, zu dem — je nach dem Umfang der Arbeitslosigkeit unter den Kassenmitgliedern — Belastungszuschläge entrichtet werden. Im Durchschnitt aller Kassen umfasst die Bundessubvention ungefähr 33,5 % der rechtmässig ausbezahlten Taggelder. 1)

Die Zahl der privaten Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit betrug in Bern im Jahre 1926 erst 7. Es sind die Versicherungskassen:

der Typographia,

- » Lithographia,
- des Papier-graph. Hilfspersonals,
- der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter,
- des Metall- und Uhrenarbeiterverbandes,
 - » Bau- und Holzarbeiterverbandes,
 - » Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter.

Ende 1938 wirkten in Bern die in der Uebersicht auf Seite 34 aufgeführten Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit. Nach ihrer Tätigkeit verteilen sich die 26 Kassen folgendermassen:

private	einseitige Kassen							23
private	paritätische Kassen	•						3
			2	Zus	am	me	en	26

Die in der Stadt Bern tätigen privaten Kassen zahlten im Jahre 1937 rund 1,375 Millionen Franken Taggelder an ihre versicherten Mitglieder aus. Die nachstehende Aufstellung zeigt, wie sich diese Taggeldsumme auf die einzelnen Kassen verteilt.

¹) Handw' buch der Sch. V., Artikel Arbeitslosenversicherung von Frl. Dr. Bänninger, Bd. 1, S. 69 ff.

Arbeitslosenkasse	Taggeld- Auszahlung	Subven- tions- Ansatz	Gemeinde- Beitrag
\$ \tag{\tau}	Fr.	°/o	Fr.
Bau- und Holzarbeiter-Verband Bern	625 951. 50	24,04	150 479. 65
do. Sektion Biel	652. 80	24,04	156. 95
do. Sektion Berner Oberland	113. 39	24,04	27. 25
do. Sektion Frauenfeld	44. —	24,04	10. 60
Bäckergehilfenverein	3 124. 75	12,0	374. 95
Bekleidungs- und Ausrüstungsarbeiter	10 919. 10	24,0	2 620. 60
Bekleidungs- und Lederarbeiter-Verband.	405. 81	24,0	97. 40
Buchbinder-Verband	14 080. 90	13,0	1 830. 50
Buchdruckergewerkschaft	1 083. 60	15,0	162. 55
Christlicher Metallarbeiter-Verband	1 805. 60	24,0	433. 35
Christlicher Bau- und Holzarbeiter-Verband	954. —	24,13	230. 20
Evangelische Arbeiter und Angestellte	17 408. 95	24,63	4 287. 85
Verband der Handels-, Transport- und	9	•	
Lebensmittelarbeiter	107 969. 85	17,0	18 354. 90
Hutarbeiter-Verband	4 291. 05	22,0	944. 05
Kaufmännischer Verein	15 455. 6 5	12,0	1 854. 65
Freie Schweizer Arbeiter	427. 75	22,0	94. 10
Lithographenbund	8 351. 10	13,0	1 085. 65
Metzgerburschen-Verband	3 983. 10	14,0	557. 65
Nationale Front	518. —	24,97	129. 35
«PASI» (Verband stadtbern, Industrieller)	5 410. 95	14,0	757. 55
V. P. O. D. (Verband des Personals öffent-		,	
licher Dienste)	2 046. 06	18,0	368. 30
von Rollsche Eisenwerke	679. 95	12,0	81.60
«PAHO» (Hotel- und Gastwirtschafts-			
gewerbe	3 561. 85	12,0	427. 40
Metall- und Uhrenarbeiter-Verband	446 924. 07	24,85	111 060. 65
Privatgärtner-Verband	661.01	12,0	79. 30
Techniker-Verband	5 518. 45	12,0	662. 20
Textilarbeiter-Verband	4 124. 50	14,0	577. 45
Typographia	81 976. 20	16,0	13 116. 15
Werkmeister-Verband	6 143. 40	12,0	737. 20
Papierfabrik Biberist und Utzenstorf	653. 55	12,0	78. 40
Zusammen	1 375 240. 89	•	311 678. 40

II.

Das Obligatorium

3. Geschichtliches

In der Stadt Bern, die als erste schweizerische Gemeinde im Jahre 1893 eine Arbeitslosenversicherungskasse einführte, gelangte die Frage des Obligatoriums frühzeitig zur Erörterung. Neben dem in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch seine Betätigung auf medizinisch-hygienischem Gebiete in Bern bekannten Prof. Dr. A. Vogt, der sich schon anlässlich der Beratungen über die Einführung der Versicherungskasse gegen die Arbeitslosigkeit Anfang der 1890er Jahre für die Zwangsversicherung aussprach, hatte diese in dem damaligen ersten stadtbernischen Arbeitersekretär Dr. N. Wassilieff einen lebhaften Befürworter gefunden. Dr. Wassilieff reichte am 15. März 1899 im Bernischen Grossen Rate eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

«Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob es nicht tunlich wäre, den Gemeinden, welche es begehren, das Recht einzuräumen, analog der Bildung der Gewerbegerichte unter Mitwirkung des Staates die obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit einzuführen und Arbeitsämter zu schaffen, welche den Arbeitsnachweis zu regeln und die obligatorische Arbeiterversicherung zu führen hätten.»

Am 20. September desselben Jahres wurde die Motion vom Grossen Rate erheblich erklärt. Der Motionssteller selbst arbeitete kurz darauf ein Projekt eines in Bern zu errichtenden Arbeitsamtes aus und reichte es der Direktion des Innern ein, die vom Regierungsrate mit der Begutachtung der mitgeteilten Motion betraut wurde.

In einer öffentlichen Versammlung am 14. Dezember 1899 erklärte der damalige Vorsteher der Direktion des Innern, Regierungsrat Ed. v. Steiger, er sei mit dem Grundgedanken des Wassilieffschen Projektes einverstanden und hoffe, es werde sich aus demselben etwas Gutes und Segensreiches für den Kanton und die Ortschaften, die die Sache verwirklichen, schaffen lassen; es handle sich bloss darum, sie in richtige Form zu bringen, zu welchem Behufe er eine Kommission einsetzen wolle, worauf eine Gesetzesvorlage von der Regierung ausgearbeitet wurde. Die Beratungen der tatsächlich eingesetzten Kommission scheinen jedoch zu einem ganz anderen Ergebnis gelangt zu sein, was daraus hervorgeht, dass der Regierungsrat durch Zuschrift vom 3. November 1900 auf Antrag der Direktion des Innern dem Grossen Rate empfahl, der Motion Wassilieff keine weitere Folge zu geben. In der Grossratssitzung vom 25. Februar 1901 wurde die Motion abgelehnt. Ausschlaggebend war hiebei die Befürchtung, es würde ein aussergewöhnlich starker Zuzug von auswärtigen Arbeitern in diejenigen Gemeinden stattfinden, welche die obligatorische Arbeitslosenversicherung einführen sollten.

Trotz diesem abschlägigen Bescheid wurde die Motion Wassilieff am folgenden Tage von einem seiner Parteigenossen, dem im Jahr 1921 gestorbenen stadtbernischen Finanzdirektor Gustav Müller, wieder aufgenommen und in etwas abgeänderter Form eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht den Gemeinden die Autonomie zur Errichtung obligatorischer Arbeitslosenversicherungskassen erteilt werden könne.»

Diese Motion wurde in der Grossratssitzung im März 1902 wiederum erheblich erklärt. Ihre praktische Verwirklichung scheiterte aber an dem Widerstande nicht etwa der Behörden und der Unternehmer, sondern der Arbeiter. Ein scharfer Gegner des Obligatoriums in Bern war besonders der damalige Gemeindearbeiterverein. Als Ablehnungsgründe wurden geltend gemacht, dass der grössere Teil seiner Mitglieder, namentlich die mit einem Berufe, nie ohne Arbeit seien; für sie hätte ein Beitritt zur Kasse keinen Sinn. Aber auch in der privaten Arbeiterschaft war keine grosse Begeisterung für das Obligatorium. Dies mochte unter anderm damit zusammenhängen, dass die Arbeitslosenversicherung damals bloss für den Winter berechnet war, somit hauptsächlich nur für die eigentlichen Saisonarbeiterberufe (Baugewerbe) in Betracht fiel.

In der Stadt St. Gallen sprach sich im Jahre 1892 die Arbeiterunion für eine Arbeitslosenversicherungskasse mit Obligatorium aus. Zufolge einer Motion im Grossen Rate beauftragte dann diese den Regierungsrat am 21. November 1893, die Frage zu untersuchen, «ob nicht auf dem Wege der Gesetzgebung den politischen Gemeinden das Recht eingeräumt werden könne, die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen.» Schon am 24. April 1894 lag ein regierungsrätlicher Entwurf vor, der am 19. Mai des gleichen Jahres nach erfolgter zweiter Lesung vom Grossen Rate mit unwesentlichen Aenderungen zum Gesetz erhoben wurde. Das Gesetz gestattete den einzelnen Gemeinden, gemeinsam oder für sich allein eine obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen. Die Stadt St. Gallen hat, gestützt auf das kantonale Gesetz, im Jahre 1895 eine beschränkt obligatorische Arbeitslosenversicherungskasse errichtet. Doch schon nach 2jähriger Wirksamkeit wurde die Kasse auf den 30. Juni 1897 liquidiert. «Die Hauptgründe für diesen lehrreichen, aber traurigen Ausgang der Sache», schreibt im Jahre 1924 der St. Galler Sozialpolitiker und Regierungsrat Dr. A. Mächler¹), «dürften einmal im zwangsweisen Einbezug von Arbeitskreisen liegen, denen die Solidarität, weil sie selbst Krisengefahr weniger zu fürchten hatten, zu grosse Opfer aufzuerlegen schien, und sodann im Ausschluss jeder Freizügigkeit, weil die Versicherungsmöglichkeit auf die Stadt St. Gallen beschränkt war, also nicht einmal für die Aussengemeinden bestand.»

Ungefähr zur gleichen Zeit wie in Bern und St. Gallen wurde auch im Kanton Basel-Stadt die Initiative zur Gründung einer Arbeitslosenversicherungskasse der Arbeiter ergriffen. Das geistige Haupt war hier Dr. Adler, Professor der Nationalökonomie an der Universität. Er arbeitete im Auftrage des Basler Regierungsrates ein Gutachten aus, das die Grundlage eines Gesetzesentwurfes mit teilweisem Obligatorium bildete. Die Verhandlungen über das Gesetz zogen sich in die Länge, und in der Volksabstimmung vom 17./18. Februar 1900 wurde es mit 5 458 gegen 1 120 Stimmen verworfen. Die Folge war, dass die Be-

¹⁾ Schweizer. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Heft 1, 1924: « Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz ».

strebungen zur Errichtung einer Arbeitslosenversicherungsanstalt in Basel-Stadt vorläufig zum Stillstand gelangten. 1)

Die grosse Arbeitslosigkeit in Zürich in den 1880er Jahren liess auch in dieser Stadt die Errichtung einer Arbeitslosenversicherungskasse mit Obligatorium als wünschbar erscheinen. Aus den Kreisen von Arbeitervereinen ging 1893 ein entsprechendes Projekt hervor, das sich die Berner Versicherungskasse zum Vorbild nahm, aber, wie es in einem Bericht heisst, niemand befriedigte. Die Arbeiterunion Zürich erklärte in einer Zuschrift an den dortigen Stadtrat, dass sie gegen die Errichtung einer solchen Kasse sei, weil «von einer obligatorischen Versicherung nicht die Rede sein könne und eine auf Freiwilligkeit beruhende Versicherung an dem Uebelstande kranken und zugrunde gehen würde, dass ihr nur wenige Arbeiter und — aller Voraussetzung nach — gerade diejenigen beitreten würden, für welche die Wahrscheinlichkeit, arbeitslos zu werden, nicht am grössten sei. Ihr würden ungelernte Arbeiter, Taglöhner, Saisonarbeiter usw., die am ehesten in die Lage kämen, von der Versicherung Nutzen zu ziehen, der Mehrheit nach fernbleiben.» Am 8. Juni 1894 forderte der Vorstand des Gemeindevereins die Schaffung einer Arbeitslosenversicherungskasse.

Der Stadtrat hat dann unterm 5. Dezember 1894 dem Grossen Stadtrate, nach Einholung von Gutachten der Herren Werner Krebs, Sekretär des Schweizerischen Gewerbeverbandes in Bern, und Hermann Greulich, Schweizerischer Arbeitersekretär in Zürich, als wirksamstes Mittel zur Steuerung des Uebels die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit auf obligatorischer Grundlage vorgeschlagen. Aber auch in Zürich liess eine Arbeitslosenversicherung noch lange auf sich warten.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhange der Standpunkt, den der damalige Arbeitersekretär August Merk gegenüber der Arbeitslosenversicherung einnahm. In einem Artikel in der «Zeitschrift für Schweizerische Statistik»²) schreibt Merk, nachdem er auf den sprunghaften und spekulativen Charakter der Bautätigkeit sowie auf

¹) Dr. F. Mangold. Denkschrift über die Entwicklung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge im Kanton Basel-Stadt. Basel, 1906.

²) Zeitschrift für Schweiz. Statistik, 30. Jahrg. 1894, S. 343: «Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern 1892/93 und 1893/94 und Versuch einer Arbeitslosen-Statistik», von Aug. Merk, Arbeitersekretariat in Zürich.

den Umstand hingewiesen hatte, dass infolgedessen in diesem Erwerbszweige grosse Scharen von Bauarbeitern plötzlich angezogen und nach Abflauen der Konjunktur wieder entlassen werden, folgendes:

«Man muss sich hüten, dieser auf die Menschen rücksichtslosen Spekulation am Ende durch die Arbeitslosenversicherung noch Vorschub zu leisten. Es ist gar keine Frage, dass eine Sicherung bei Arbeitslosigkeit sehr geeignet ist, den Spekulanten die Herbeiziehung grösserer Arbeitermassen von auswärts zu erleichtern und diese Massen dann in der Stadt festzuhalten, so dass in der nächsten Periode das Heer der Arbeitslosen noch viel grösser wird. Heute mag auch der Unternehmer in vielen Fällen vor grösseren Entlassungen Bedenken tragen und das möglichste tun, um seine Leute so lange wie möglich zu beschäftigen. Mit dem Inkrafttreten einer Versicherung fällt dieses Bedenken hinweg; die Entlassungen erfolgen rücksichtsloser, nur vom Geschäftsinteresse bestimmt, und die Schar der Arbeitslosen wird auch dadurch vergrössert.

Die Frage drängt sich daher auf, ob das dabei verwendete Gemeinde- und Staatsgeld nicht besser verwendet werden könnte als zu dem Zweck, die Spekulation, namentlich im Bauwesen, immer ungezügelter und rücksichtsloser werden zu lassen, wie oben dargetan wurde.

Dazu kommt noch ein Grund. Die Arbeitslosen rekrutieren sich zum grössten Teile aus ungelernten Arbeitern, Handlangern und Taglöhnern, die heute hier und morgen dort arbeiten und die kleinsten Löhne beziehen. Welche Schwierigkeiten treten hier ein, um deren Prämien erhältlich zu machen, wer soll die Arbeitsverhältnisse dieser Leute kontrollieren? Das würde ganz gewaltige Verwaltungskosten nach sich ziehen und die Versicherung verteuern.

Diese Erwägungen lassen dem, der einmal praktisch in die Sache eingedrungen ist, den Gedanken der Arbeitslosenversicherung nicht in dem idealen Lichte erscheinen, wie er gutwilligen Ideologen erscheint. Und wo wäre die Leistungsfähigkeit der Versicherung bei allgemeinen Bau- und Industriekrisen? Sie würde gerade dann, wenn sie am nötigsten gebraucht würde, den Dienst versagen, denn für Reservefonds könnte man unmöglich höhere Prämien einziehen,

da sie ohnehin ohne öffentliche Mittel zur Unterstützung nicht ausreichend sind.»

Die beste Arbeitslosenfürsorge erblickt August Merk in der Arbeitsbeschaffung, indem er schreibt:

«Verliere man also nicht den Grundsatz aus den Augen, dass die beste Hilfe für die Arbeitslosen immer die Verschaffung von Arbeit ist. Sie nützt ihm und zu gleicher Zeit der Gesamtheit.

Es sollte also die Arbeitslosenfrage dazu führen, unsere öffentlichen Arbeiten nach volkswirtschaftlichen Rücksichten planmässig zu regeln, um dadurch einigermassen gut zu machen, was die Privatspekulation verschuldet.»

Zum Schluss schreibt Merk:

«Es versteht sich, dass diese Darlegungen nicht den Anspruch erheben, erschöpfend zu sein oder für alle Verhältnisse Geltung zu haben; sie sind hervorgegangen aus den Beobachtungen in Zürich und lehnen sich daher auch wesentlich an die dabei gemachten Wahrnehmungen an. Für Textilarbeiter, die, wenn arbeitslos, nicht an öffentlichen Bauten beschäftigt werden können, werden andere Hilfsmittel ergriffen werden müssen und soll auch für diese und ähnliche Berufe der Wert einer Versicherung nicht bestritten werden.»

Die Frage der Errichtung von Arbeitslosenversicherungskassen bildete in den 1890er Jahren auch in den Stadtparlamenten von Lausanne und Genf den Gegenstand eingehender Aussprachen.

Am 20. Februar 1893 stellte im Stadtrat von Lausanne E. Paccaud, Kantonalbankdirektor, mit 5 andern Mitgliedern dieser Behörde, folgende Motion:

«Gestützt auf Art. 52 des Reglementes beantragen die Unterzeichneten dem Stadtrate, den Gemeinderat einzuladen, Bericht und Antrag zu stellen betreffend Errichtung einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, ähnlich derjenigen, die von der Stadt Bern versuchsweise auf 2 Jahre, vom 1. April an, eröffnet werden sollte.»

Diese Motion wurde in der Stadtratssitzung vom 27. März, nachdem sie vom Motionssteller begründet wurde, an eine Kommission zum Bericht gewiesen. Am 4. April 1893 entledigte sich diese des

an sie ergangenen Auftrages, indem sie einstimmig beschloss, die Motion zur Annahme zu empfehlen. Am 29. des darauffolgenden Monats schloss sich der Stadtrat der Ansicht seiner Kommission an. Mit Bericht vom 4. Dezember desselben Jahres teilte der Gemeinderat dem Stadtrate mit, dass er der Errichtung einer Arbeitslosenversicherung seine unausgesetzte Aufmerksamkeit schenke, jedoch noch nicht in der Lage sei, bestimmte Vorschläge zu machen.

Erwähnenswert ist eine Schrift des bekannten Nationalökonomen und Sozialpolitikers Julius Wolf aus dem Jahre 1895, «Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung». Bei einer Beratung des Sozialgesetzes im Mai 1884 in Deutschland habe schon Bismarck erklärt, er erkenne ein Recht auf Arbeit unbedingt an und stehe dafür ein, so lange er auf seinem Platze stehe. Einem gesunden arbeitslustigen Manne sei der Staat verpflichtet, Arbeit zu geben, wenn er darnach verlange. Wolf bezeichnet als die 3 Hauptursachen der Arbeitslosigkeit die Bevölkerungsvermehrung, Naturumstände, die wir wirtschaftlich noch nicht beherrschen gelernt haben und die die Arbeitslosigkeit fördern, und die sogenannten Krisen, welche als Funktionsdefekt der Wirtschaftsordnung aufgeführt werden. Bei geringerer Bevölkerungsvermehrung würden wir das Phänomen der Arbeitslosigkeit kaum kennen, aber die sittliche Anschauung unserer Zeit sträube sich gegen die Erörterung der Massnahmen gegen die Zunahme der Bevölkerung. Der Arbeitslosenversicherung als Mittel zur zweckmässigen Repression begegnet Wolf sehr kritisch. Die Arbeitslosenversicherung sei nämlich Unterstützung. Allen diesen Anstalten der Versicherung gegenüber müsse Zurückhaltung geübt werden, weil sie den Arbeiter nicht tätig werden lassen. Bei der Arbeitslosenversicherung sei die Gefahr der «Simulation» gross, denn derjenige, der Arbeitslosigkeit simuliere, könne nicht vom Arzt darauf untersucht werden, ob er lüge oder die Wahrheit spreche. Für Wolf hat die Arbeitslosenversicherung nur subsidiäre Bedeutung, gleichgültig ob sie von Gewerbevereinen oder vom Staate organisiert sei. Die eigentliche Aufgabe der Arbeitslosenpolitik dürfe aber nie und nimmer die Unterstützung sein, sondern die Arbeitsbeschaffung.

Der historische Rückblick auf die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung, vor allem im Kanton Bern, wäre unvollständig, wenn nicht noch zweier Männer gedacht würde, die sich in den 1890er Jahren eifrig mit diesem Problem beschäftigten: Prof. Dr. N. Reichesberg und der noch lebende Fürsprecher A. Schorer. Der spätere Verwaltungsgerichtspräsident A. Schorer, um 1894 Gerichtspräsident in Biel, veröffentlichte im Jahre 1894 einen Artikel über «Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit»¹), in dem er die Schaffung von Arbeitslosenversicherungskassen empfiehlt. In diesem Artikel nimmt er auch Stellung zur Zwangsversicherung, indem er schreibt:

«Ein ferneres Mittel, der Versicherung eine breite Grundlage zu schaffen, ist das allgemeine Obligatorium. Wir finden dasselbe bei der staatlichen Gebäudeversicherung. Es wäre auch bei der staatlichen Arbeitslosenversicherung unbedingt notwendig und gerechtfertigt, wenn die Leistung der Versicherungskasse aus den Prämien allein gedeckt werden müssten. Da dies aber nicht zutrifft, sondern auf alle Fälle ein Staatsbeitrag vorgesehen wird, so ist die Hilfe der von der Gefahr und dem Schaden der Arbeitslosigkeit verschonten Klassen durch diese Staatsbeiträge bereits in Anspruch genommen. Es lässt sich daher das Obligatorium auf gewisse Kreise beschränken. Für die übrigen kann die Versicherung fakultativ bleiben. Auf alle Fälle muss ein Obligatorium bestehen für diejenigen Kreise, welche im Falle von Arbeitslosigkeit voraussichtlich der Armenpflege zur Last fallen würden. Auch in diesem Punkte ist die Alternativversicherung von Vorteil, indem sie die Zahl der freiwilligen Mitglieder bedeutend in die Höhe treiben wird.

Wenn wir die oben gezogenen Schlüsse zusammenfassen, so kommen wir zu folgendem Resultat:

- 1. Die Arbeitslosenversicherung muss staatlich sein. Eine Privatunternehmung bietet nicht die genügende Garantie bei einbrechenden Krisen oder schützt nur auf beschränkte Zeit gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit.
- 2. Die Arbeitslosenversicherung kann sich nicht aus sich selbst erhalten, sondern muss durch staatliche Mittel erhalten werden.
- 3. Die Arbeitslosenversicherung muss sich deshalb auf die Garantie des notwendigen Existenzminimums beschränken. Sie kann die

¹⁾ Schweizer. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Jahrgang 1894, Heft 21.

Folgen der Arbeitslosigkeit nur soweit aufheben, als das sozialpolitische Bedürfnis reicht.

- 4. Die Arbeitslosenversicherung muss alternativ sein, weil dadurch
 - a) eine höhere Prämie erlangt werden kann;
 - b) der freiwillige Beitritt grösser wird und
 - c) das Streben der Versicherten, die Arbeitslosigkeit zu vermeiden, nicht lahm gelegt, sondern eher angeregt wird.
- 5. Die Arbeitslosenversicherung muss eidgenössisch sein, weil dadurch einzig die grösstmögliche Ausdehnung und die längste Dauer der Mitgliedschaft erreicht wird.»

In der gleichen Zeitschrift, Jahrgang 1901, Heft 2, befürwortet N. Reichesberg die Schaffung von Arbeitslosenversicherungskassen. Reichesberg verkennt die Schwierigkeiten, die der Schaffung solcher Kassen entgegenstehen, nicht, gibt aber der Auffassung Ausdruck, dass diese im Interesse des sozialen Friedens überwunden werden müssen.

«Die Unternehmerschaft einerseits, Staat und Gemeinde andererseits», schreibt er, «haben sich in die Kosten der Arbeitslosenversicherung zu teilen. Die Frage des Obligatoriums dürfte unter diesen Umständen leicht seine Lösung finden, indem es bloss darauf ankommt, die Einkommensgrenze der zu Versichernden festzustellen. Die Beiträge der einzelnen Unternehmer liessen sich etwa auf dem Wege des Umlageverfahrens bestimmen, unter Berücksichtigung der beschäftigten Arbeiterzahl, der Zahl der Arbeiterentlassungen innerhalb einer gewissen Periode, der Häufigkeit der Arbeitslosigkeit in den betreffenden Branchen etc.

Wir wissen, dass es wohl an Stimmen nicht fehlen dürfte, die den hier ausgesprochenen Gedanken als einen utopischen bezeichnen würden. Allein, wer sich das Unwürdige des Verhaltens mancher Kreise den Arbeitslosen gegenüber vergegenwärtigt, wem die notgedrungene, alljährlich zu gewissen Zeiten wiederkehrende Bettelei zu Gunsten kräftiger, arbeitswilliger und arbeitsfähiger Männer und Frauen schon einmal die Schamröte ins Gesicht gejagt hat, wird bei näherer Ueberlegung finden müssen, dass der vorgeschlagene Weg zur Linderung der Arbeitslosennot gewiss der einzig mögliche und gerechte ist. Die einsichtsvolleren Elemente

der Gesellschaft können aber bei gutem Willen manches erreichen, auch wenn das angestrebte Ziel zuweilen mit dem Interesse einer mächtigen Klasse in Konflikt gerät.»

Beachtung verdient in diesem Zusammenhange die Stellungnahme des Deutschen Städtetages zur Frage der Zwangsversicherung. In seiner Eingabe an die Reichsregierung vom 25. September 1911 heisst es u. a.:

«Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist gewiss kein Allheilmittel, und alle bisherigen Erfahrungen sprechen dafür, dass diese Versicherung bei grossen, langanhaltenden Krisen einzelner Gewerbezweige versagen wird. Auch mag in Deutschland nach der gegenwärtigen Lage seiner Entwicklung in mehr oder minder zahlreichen Gewerbszweigen und Berufen ein Bedürfnis zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht vorhanden sein. Alle derartigen Feststellungen und Erwägungen schliessen aber die Notwendigkeit nicht aus, mit einer Zwangsversicherung auf denjenigen Gebieten und in denjenigen Berufszweigen vorzugehen, in denen eine Versicherung möglich und notwendig ist.

Wir sind der Ueberzeugung, dass gerade die wichtigsten der gegen eine allgemeine obligatorische Versicherung angeführten Bedenken ihre Bedeutung verlieren werden, wenn die Versicherung sich zunächst auf den dringlichsten Fall, die winterliche Arbeitslosigkeit und die von dieser hauptsächlich betroffenen Berufskreise und Arbeitergruppen, insbesondere die Bau-, Erd- und Gelegenheitsarbeiter, beschränkt. Eine weitere Ausdehnung kann jederzeit erfolgen, wenn die auf diesem beschränkten Gebiete zunächst zu sammelnden Erfahrungen sich für ein weiteres Vorgehen günstig erweisen.

Indem wir uns gestatten, zur nähern Begründung dieser Ausführungen auf die in kürzester Frist nachfolgenden Verhandlungen des Deutschen Städtetages vom 12. September laufenden Jahres Bezug zu nehmen, bitten wir den Hohen Bundesrat, ungesäumt die Frage der Einführung einer Zwangsversicherung gegen die winterliche Arbeitslosigkeit für die von ihr hauptsächlich betroffenen Berufszweige und Arbeitergruppen näherer Prüfung unterziehen und dem Reichstage baldtunlichst einen Gesetzesentwurf vorlegen zu wollen, in welchem der Zwang zur Versicherung

der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit nach Massgabe der gesetzlich festzulegenden Bestimmungen zunächst für die Zeit der winterlichen Arbeitslosigkeit und für die durch sie besonders gefährdeten Berufszweige und Arbeitergruppen geregelt und der Bundesrat zum Erlass der Ausführungsbestimmungen ermächtigt wird.»

Das Problem der Arbeitslosenversicherung hat auch die eidgenössischen Behörden schon früh beschäftigt. Zu erwähnen ist das Initiativbegehren betr. das Recht auf Arbeit vom Jahre 1894, das aber vom Volke am 3. Juni 1894 mit 308 289 gegen 75 880 Stimmen verworfen wurde. Im gleichen Jahre nahm jedoch die Bundesversammlung ein Postulat an, in welchem Untersuchung und Bericht über die Mitwirkung des Bundes beim Arbeitsnachweis und beim Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit gewünscht wurde. 10 Jahre später, im Juni 1905, wiederholte die Bundesversammlung das Postulat betr. die Arbeitslosenversicherung. Bis zum Zustandekommen einer Regelung der Arbeitslosenversicherung von Bundes wegen hatte es aber noch seine Zeit. Sie kam erst mit dem Jahre 1924, nach Abschluss der grossen im Jahre 1918 vom Bunde eingeleiteten Aktion der Arbeitslosenfürsorge ohne Versicherung, also ohne Beitrag der Arbeiter.

Das Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistungen an die Arbeitslosenversicherungskassen bildet in der Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz einen Markstein.

Im Kanton Bern gelangte am 9. Mai 1926 in der Volksabstimmung mit 82 278 gegen 39 607 Stimmen das Gesetz über die Beitragsleistungen an die Arbeitslosenversicherungskassen zur Annahme. Durch dieses Gesetz, das sich auf das Bundesgesetz vom Jahre 1924 stützt, wurde nun die seit einer Reihe von Jahren übliche Unterstützung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit auf dem Grundsatze der Versicherung aufgebaut. Während bisher die Unterstützungen nur im Falle der Bedürftigkeit verabfolgt wurden, gibt die vom Berner Volke gutgeheissene Arbeitslosenversicherung dem versicherten Arbeitslosen einen festbegrenzten rechtlichen Anspruch auf eine Geldhilfe, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden. Auch hat die Versicherungsleistung eine Gegenleistung in Form von Prämien zur Voraussetzung. Es ist wohl unnötig auszuführen, dass die Anwendung des Versicherungsgrundsatzes auf diesem Gebiet der Sozialfürsorge

zweckmässiger, moralischer und auch neuzeitlicher ist als das reine Unterstützungssystem.

In diesem Zusammenhange seien noch die Ausführungen des Bernischen Regierungsrates über die Frage der Subventionierung der Arbeitslosenkassen durch den Staat erwähnt. In dem regierungsrätlichen Vortrage an den Grossen Rat zum Arbeitslosengesetz vom Jahre 1926 heisst es u. a.:

«Wenn wir den Ausbau der Arbeitslosenfürsorge befürworten und sie als gemeinsame Sache des Bundes und der Kantone betrachten müssen, so ist die finanzielle Beteiligung des Staates an der Subventionierung der Arbeitslosenkassen als eine logische Folgerung zu betrachten. Der Staat hat ein grosses Interesse am Ausbau dieser Fürsorgeorganisationen, die ihm je länger je mehr einen Teil der Armenlasten abnehmen. Es bedeutet sowohl für den Staat wie für die Gemeinden einen grossen Unterschied, ob einem Arbeitslosen die Armenunterstützung ausgerichtet werden muss oder ob ihm an seine Versicherungstaggelder ein Beitrag geleistet wird. Wir müssen es daher als Pflicht des Staates betrachten, die Arbeitslosenkassen in ihrer Fürsorgetätigkeit finanziell zu unterstützen. »

Die Frage der Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung stellt das Bundesgesetz vom Jahre 1924 in das Ermessen der Kantone. In seiner Botschaft zum Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 macht der Bundesrat darüber folgende Ausführungen:

«Die Einführung einer umfassenden obligatorischen Arbeitslosenversicherung von Bundes wegen stösst zur Zeit auf unüberwindliche Hindernisse. Das einzig Erreichbare ist die Förderung der Arbeitslosenversicherung durch Zuschüsse des Bundes an bestehende und zukünftige öffentliche und private Arbeitslosenkassen.»

Das am 17. Oktober 1924 erlassene Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung ist daher ein reines Subventionsgesetz. Es übt weder gegenüber den Kassen noch gegenüber den Kantonen einen Zwang aus, sondern sucht seinen Zweck einzig durch die finanzielle Unterstützung der der Arbeitslosenversicherung dienenden Einrichtungen und durch die Aufstellung von Bedingungen, von deren Erfüllung die finanzielle Unterstützung abhängig ist, zu erreichen.

In den Erläuterungen zum Bundesgesetz wird aber ausdrücklich festgelegt, es stehe den Kantonen frei, in der Arbeitslosenversicherung Zwangsvorschriften aufzustellen wie z. B. Einführung des Versicherungszwanges auf kantonalem oder kommunalem Boden oder gesetzliche Beitragspflicht der Arbeitgeber.

Abschliessend seien noch 2 Studien erwähnt, die sich mit der Arbeitslosenversicherung und dem Obligatorium befassen, nämlich diejenigen von D. Kessler 1) und P. Aebi 2).

Daniel Kessler vertritt die Auffassung, der Bund sei, gestützt auf Art. 34ter der Bundesverfassung befugt, auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung zu legiferieren. Nicht leicht zu entscheiden sei, ob eine mit dem Versicherungszwang ausgestattete Arbeitslosenversicherung dann auch verwirklicht werden könne. Kessler glaubt, dass gegen ein den Versicherungszwang tragendes Bundesgesetz zweifellos das Referendum ergriffen würde und von Anfang an seine Inkraftsetzung in Frage gestellt wäre. Versicherungszwang bedinge die Schaffung von Kassen öffentlich-rechtlichen Charakters, ohne dass ihnen eine Monopolstellung zukäme. Fraglich sei dann auch, ob die Volkswirtschaft eine Arbeitslosenversicherung mit Versicherungszwang überhaupt zu tragen vermöge, namentlich weil auch die Unfall- und die Krankenversicherung einbezogen werden müssten. Kessler stellt fest, dass in Deutschland, wie auch in England beim Vergleich der Zahl der Erwerbstätigen mit den Versicherten 60 % der Erwerbstätigen gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit versichert sind, während der Anteil in der Schweiz Ende September 1929 ca. 15,5 % betrug.

Der Untersuchung von P. Aebi ist zu entnehmen, dass im Sommer 1933 von den 25 Kantonen und Halbkantonen 24 von der Kompetenz zur Regelung der Arbeitslosenversicherung auf ihrem Gebiete Gebrauch gemacht hatten. 13 Kantone hatten damals schon die Arbeitslosenversicherung in gewissem Sinne obligatorisch erklärt, während 11 Kantone die freiwillige Arbeitslosenversicherung besassen, von denen 7 es den Gemeinden überliessen, auf ihrem Gebiete für bestimmte Berufsgruppen das Obligatorium einzuführen. Einzig Obwalden besass damals noch keine kantonale Regelung der Arbeitslosenversicherung.

¹⁾ Daniel Kessler, Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, Zürich 1930.

²) Peter Aebi, Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, Bern 1935.

In seinen Schlussbetrachtungen führt Aebi aus, dass die Arbeitslosenkassen im allgemeinen von der Krise überrascht wurden und ihre finanzielle Grundlage die an sie gestellten Aufgaben kaum mehr zu tragen vermöge. Eine Kräftigung dieser finanziellen Gundlage der Kassen dränge sich daher auf, die gegebenenfalls durch eine ausgedehnte Versicherungspflicht erreicht werden könne. Durch die Einbeziehung guter Risiken in die Versicherung werde der Ausgleich innerhalb der Gefahrengemeinschaft geschaffen. Auch die Einführung eines einheitlicheren und zentralisierten Systems der Arbeitslosenversicherung könne dann in Erwägung gezogen werden, nachdem das gegenwärtig bestehende dezentralisierte System als Versuch zum Sammeln von Erfahrungen gedient habe. Die Aufwendungen des Bundes für die Arbeitslosenversicherung haben sich seit der Einführung des Bundesgesetzes gewaltig gesteigert. Der Bund sah sich deshalb recht bald genötigt, die Verausgabung der Mittel sorgfältig zu regeln. Im Laufe der letzten Jahre erliess der Bundesrat 5 Ausführungsverordnungen, die in der VO VI vom 19. Januar 1937 zusammengefasst worden sind 1).

Die gesetzlichen Massnahmen des Bundes sind allmählich ergänzt worden durch entsprechende Vorkehren der Kantone und Gemeinden.

Unmittelbar vor Kriegsausbruch bestanden in sämtlichen 25 Kantonen Gesetze oder Verordnungen, nach welchen den anerkannten Kassen Subventionen für die Arbeitslosenversicherung ausgerichtet Werden²). Nach einem amtlichen Berichte hat sich die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes recht erfreulich entwickelt. 14 Kantone (Zürich, Uri, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Neuenburg und Genf) haben das Obligatorium auf einen bestimmten Kreis der auf ihrem Gebiet unselbständig erwerbstätigen Arbeitnehmer als anwendbar erklärt. 8 Kantone dagegen (Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg, Graubünden,

¹⁾ Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Art. Arbeitslosenversicherung von Frl. Dr. M. Bänninger.

²) Schweizer. Landesausstellung Zürich 1939. Die Sozialversicherung in der Schweiz. Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung in Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Tessin, Waadt und Wallis) räumen den Gemeinden die Befugnis ein, die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen. Das Bundesamt für Sozialversicherung betont die Vorteile der Versicherungspflicht, die in einem Risikoausgleich auf breiterer Grundlage liegen. Dadurch werden die nicht vorsorgenden Arbeitnehmer angehalten, sich durch bestimmte Prämienleistungen einen Entschädigungsanspruch für die schlimmen Tage der Arbeitslosigkeit zu sichern und die Not für sich und ihre Familie zu mildern.

Ende Dezember 1940 zählt die Schweiz 202 anerkannte Kassen mit 529 488 Versicherten. Gewaltig sind die in diesem Berichte gemeldeten Leistungen der Kassen in den Jahren 1924, 1930, 1936 und 1938. Sie stiegen in den Jahren 1924 bis 1936 von Fr. 1608 000.— auf Fr. 68 356 000.—, die öffentlichen Beiträge von Fr. 930 000.— auf Fr. 51 000 000.—. Im Jahre 1938, unter der Wirtschaftserholung, fielen sie auf Fr. 50 100 000.— und Fr. 37 000 000.— zurück.

Auch die Beiträge der versicherten Arbeitnehmer selbst lassen sich sehen. Sie betrugen in den 4 hiervor erwähnten Jahren Fr. 1078 000.—, 4642 000.—, 16 880 000.— und 16 800 000.— und diejenigen der Arbeitgeber Fr. 21 000.—, 509 000.—, 1281 000.— und 1470 000.—. Nur dank der umfassenden Solidarität der öffentlichen Gemeinwesen und der Organisationen, schreibt das Bundesamt, hätten die Kassen den an sie gestellten hohen Anforderungen standhalten und die schweren Krisen überwinden können.

4. Erfahrungen mit dem Obligatorium

Als erster Kanton hat der Kanton Basel-Stadt mit Gesetz vom 11. Februar 1926 und der Vollziehungsverordnung vom 2. November 1926 das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung eingeführt, nachdem das Basler Volk bereits am 16. Dezember 1909 einem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung, das die Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und die Unterstützung der privaten Kassen brachte, seine Zustimmung gegeben hatte.

Der Kanton Zürich sah im Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 20. Mai 1928 das Obligatorium für die politischen Gemeinden des Kantons vor. Zur Einführung gelangte die obligatorische Versicherung aber erst durch das Gesetz vom 6. Juni 1937.

Die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates ist vom 30. Dezember 1937 datiert.

In der Stadt Zürich besteht das Obligatorium seit dem 1. Januar 1931.

Im Kanton Bern bildet die Grundlage für die Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung, wie gesehen, das kantonale Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931, in Kraft getreten auf den 1. Januar 1932.

Welche Erfahrungen wurden im Stadtkanton Basel und in der Stadt Zürich mit dem Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung gemacht? Einige Angaben hierüber dürften nützlich sein und wertvolle Fingerzeige liefern für die Erörterung der Frage der Einführung des Obligatoriums in Bern. Unsere Angaben stützen sich zum Teil auf erhaltene mündliche Ausführungen in Zürich und Basel anlässlich einer Vorsprache in den Arbeitslosenversicherungskassen der genannten Städte, zum Teil aber auf schriftlich verlangte Auskünfte.

1. Kanton Basel-Stadt.

Die Zahl der im Kanton Basel-Stadt gegen Arbeitslosigkeit Versicherten zeigt folgende Entwicklung:

Jahr	Zahl der Versicherten									
o ani	überhaupt	Staat	private Kassen							
1910	3 200	503	2 679							
1915	5 286	2 015	3 271							
1920	15 321	1 875	13 446							
1925	16 315	4 601	11 714							
1926	17 141	5 478	11 663							
1927	33 501	9 489	24 012							
1930	37 073	12 366	24 707							
1935	43 701	18 191	25 510							
1936	43 629	18 355	25 274							
1937	42 756	18 003	24 753							
1938	43 058	17 978	25 080							

Selbstverständlich erhöhte sich mit der Einführung des Obligatoriums im Jahre 1927 die Gesamtzahl der Versicherten, wie aus der obigen Uebersicht hervorgeht, recht beträchtlich. Während sie

Ende 1926 noch 17 141 betrug, stieg sie im Jahre 1927 auf 33 501 und bis Ende 1938 auf 43 058. Die Mitgliederzahl der staatlichen Kasse stieg von 5 478 im Jahre 1926 auf 9 489 im Jahre 1927 (Obligatorium). 1938 zählte die staatliche Kasse 17 978 Mitglieder; gegenüber 503 im ersten Jahre ihrer Tätigkeit.

Nach den Angaben des Vorstehers der Basler Kasse, Herrn Dr. Ed. Burckhardt, waren die Erfahrungen mit dem Obligatorium anfangs nicht besonders erfreulich. Mit Ausnahme des Staats- und Bundespersonals, der Dienstboten, der Heimarbeiter und Kundenhausarbeiter, der Dienstmänner, der Hausierer und Provisionsreisenden sowie der Lehrlinge, sind in Basel alle arbeitsfähigen unselbständig erwerbstätigen Personen mit einem Erwerbseinkommen bis und mit Fr. 6000.— versicherungspflichtig, sofern sie 16 Jahre alt sind, seit einem Jahre in Basel wohnen und eine regelmässige Beschäftigung ausüben 1). Die Versicherungspflicht wird erfüllt durch den Beitritt zur staatlichen Kasse oder einer vom Bunde und dem Kanton anerkannten privaten Kasse.

Der Kanton gewährt diesen Kassen jährliche Subventionen in der Höhe von 45 % der ausbezahlten Unterstützungen. Die Versicherten haben an die Kasse, der sie angehören, Prämien zu leisten, und zwar im Betrage von mindestens 2 % des normalen jährlichen Verdienstes. Die Ausrichtung von Arbeitslosenunterstützungen ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Die Arbeitslosigkeit muss unverschuldet sein und darf nicht die Folge von kollektiven Arbeitskonflikten oder von Krankheit und Unfall bilden. Die Unterstützung ist auf 90 Tage während Jahresfrist beschränkt und soll bei Versicherten ohne Unterstützungspflicht 50 % und bei Versicherten mit gesetzlicher Unterstützungspflicht 60 % des ausfallenden Lohnes nicht übersteigen. Für die Angehörigen der Seidenbandindustrie ist die Unterstützungsdauer auf Grund einer dem Regierungsrate vom Gesetze erteilten allgemeinen Ermächtigung während einiger Jahre, letztmals für 1933, bis auf 120 Tage erhöht worden.

Um eine möglichst gleichmässige Belastung des Staates für die Arbeitslosenversicherung herbeizuführen, besteht ein Krisenfonds, der durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber und des Staates gespiesen

¹) Statistisches Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt, Jahrgang 1928, « Die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt », von Dr. Ed. Burckhardt.

wird. Er ist zur Deckung allfälliger Fehlbeträge der Staatlichen Arbeitslosenkasse zu verwenden und insbesondere dann in Anspruch zu nehmen, wenn die staatlichen Ausgaben für die Subventionen eine gewisse Höhe übersteigen.

Ausser den kantonalen Leistungen haben die Arbeitslosenkassen aber auch noch Anspruch auf eine Bundessubvention. Diese umfasst einen Grundbeitrag von 25% für die staatliche und die paritätischen Kassen, während er für einseitig private 20 % beträgt. Dazu kommen Belastungszuschläge gemäss Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung VI. Das Recht auf diese Leistungen des Bundes ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft, die im allgemeinen mit den kantonalen Bedingungen übereinstimmen. Um zu vermeiden, dass die Leistungen der Versicherten allzu gering werden, schreibt der Bund vor, dass die Mitgliederbeiträge in der Regel mindestens 30 % der ausbezahlten Taggelder ausmachen müssen. Die bundesrechtlichen Bestimmungen beruhen auf dem Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vom 17. Oktober 1924. Der Bund hatte allerdings schon seit 1917 auf dem Budgetwege Mittel für die Arbeitslosenversicherung zur Verfügung gestellt und den Kassen daraus Subventionen ausgerichtet.

Ueber die weitere Organisation der Kasse machte uns deren

Verwaltung folgende Angaben:

Die Versicherungskontrolle erfolgt in der Weise, dass von den Arbeitgebern in einem ca. 3jährigen Turnus Arbeitnehmerlisten eingefordert werden. Durch Vergleich mit der Zentralkartothek, in der alle bei der staatlichen oder einer anerkannten privaten Kasse Versicherten enthalten sind, werden die Nichtversicherten festgestellt und aufgefordert, innert einer bestimmten Frist einer Kasse beizutreten. Wer keiner Kasse beitritt, wird in die Staatliche Arbeitslosenkasse eingewiesen.

Die Arbeitgeber haben an den Krisenfonds einen jährlichen Beitrag von 3 ‰ der Jahreslohnsumme der bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu entrichten. Die Festsetzung und Eintreibung erfolgt ebenfalls durch die Abteilung «Versicherungskontrolle».

In der Versicherungskontrolle werden im ganzen 3 Personen beschäftigt (2 männliche und 1 weibliche), die 1939 einen Lohn von total Fr. 15345. — bezogen. Die grosse Mehrbelastung brachte aber weniger die Schaffung einer Versicherungskontrolle und der Ausbau des Revisorates, als vielmehr die gewaltige Personalvermehrung bei der Staatlichen Arbeitslosenkasse. Vor dem Obligatorium wurden auf der Staatlichen Arbeitslosenkasse 4 Beamte beschäftigt, heute sind es 15. Diese gewaltige Zunahme hängt aber nicht nur mit der Erhöhung der Mitgliederzahl und der mühsamen Eintreibung der Prämien der renitenten Versicherungspflichtigen zusammen, sondern ist auch darauf zurückzuführen, dass die Bestimmungen inzwischen viel komplizierter geworden sind.

Das Meldewesen der privaten Kassen hat sich in Basel, wie die Kassenleitung mitteilt, gebessert, seitdem sie die kantonale Subvention für alle Versicherten ablehnt, die ihr nicht ordnungsgemäss gemeldet worden sind.

Die Schwierigkeiten, die in Basel bei der Handhabung des Obligatoriums zu überwinden waren, bestanden u. a. darin, dass seitens der Bevölkerung der Versicherungsgedanke nicht verstanden worden ist. Eine grosse Gleichgültigkeit, die sogar in Widersetzlichkeit ausgeartet und nur mit Bussen und Haftstrafen zu beheben gewesen sei, habe wahrgenommen werden müssen. Bei den einseitigen Kassen fehlte es an einer genauen Kontrolle, und bei den paritätischen Kassen schieden die Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus, wenn sie gänzlich arbeitslos wurden. Der Uebertritt solcher Ausgeschiedener zu der Staatlichen Arbeitslosenkasse oder einer einseitigen Kasse unterblieb aber häufig aus Unwissenheit, Gleichgültigkeit und bösem Willen. Bedenklich erschien damals auch das Bestehen der vielen Kassen, die einen Ausgleich der Risiken verunmöglichten. Den grössten Bestand der schlechten Risiken habe die Staatliche Arbeitslosenkasse aufgewiesen; bei den paritätischen Kassen hätten sich die guten Risiken angesammelt. Man erwog bereits die Schaffung einer allgemeinen Kasse, die alle versicherungspflichtigen Personen in sich geschlossen hätte. Der Gedanke habe auch bei den Vertretern der einseitigen Kassen keine schlechte Aufnahme gefunden, weil sie auf die eigene Durchführung der Arbeitslosenversicherung kein so grosses Gewicht mehr gelegt hätten. Mit dem Beitritt der einseitigen Kassen zu der allgemeinen Kasse wäre der Grund des Bestehens von paritätischen Kassen hinfällig geworden,

denn diese seien bei der Einführung des Obligatorium's eigentlich nur entstanden, um das Anwachsen der versicherungspflichtigen Personen bei den Gewerkschaften zu verhindern.

Auf eine Anfrage bei der Basler Staatlichen Kasse betreffend Vor- und Nachteile des Obligatoriums liess sich diese folgendermassen vernehmen (Schreiben vom 10. Juli 1939):

«Das Obligatorium möchten wir nicht mehr missen, obschon gewisse Nachteile in Kauf genommen werden müssen. Einmal erfüllen verschiedene Leute die formellen Bedingungen zum Beitritt zur Staatlichen Arbeitslosenkasse, die eigentlich nicht versicherungsfähig sind. Andererseits wird durch das Obligatorium der Wille der Arbeitgeber, ihre Leute durchzuhalten, geschwächt.»

Auch der Gedanke der Einheitskasse, der im Jahre 1928 etwa zur Diskussion gestellt wurde, ist in Basel nicht mehr weiter verfolgt worden. Versicherungstechnisch wäre nach Dr. Burckhardt die Lösung sicher richtig, weil ein besserer Risikoausgleich garantiert wäre. Basel setzt sich aber heute nicht mehr dafür ein, weil das Genter System den unschätzbaren Vorteil der Verteilung der Verantwortung auf weite Bevölkerungsschichten hat.

2. Stadt Zürich.

In der Stadt Zürich ist die Arbeitslosenversicherung als Abteilung dem Amte für Sozialversicherung angegliedert. Das einschlägige kantonale Gesetz bestimmt, dass jeder Versicherungsfähige nach einem 6monatigen Aufenthalt im Kanton einer Kasse beizutreten hat. Der Begriff der Versicherungsfähigkeit und die Ausschliessungsgründe bei der Versicherungspflicht decken sich ungefähr mit den Bestimmungen anderer kantonaler Gesetze und namentlich auch mit denjenigen im Kanton Bern.

Der Bericht des Vorstehers des Amtes für Sozialversicherung, Herrn Jechli, gibt u. a. eine Orientierung über das seit dem 1. April 1931 eingeführte Obligatorium auf dem Gebiete der Stadt Zürich. Eine der wichtigsten Aufgaben war vorerst die Schaffung eines Zentralregisters. Diesem ist jeder Ein- und Austritt von den Arbeitslosenkassen zu melden. Damals wurde die Versicherungsfähigkeit noch durch die Arbeitslosenkasse geprüft; seit dem 1. Januar 1938 ist dies nun Sache der Gemeinden und in der Stadt Zürich Aufgabe

des Amtes für Sozialversicherung, speziell der Abteilung «Arbeitslosenversicherung».

Diese Abklärung der Versicherungsfähigkeit und -pflicht geschieht an Hand eines Erhebungsbogens und, wenn nötig, durch eine persönliche Einvernahme auf dem Amt. Befragt werden die neu Zugezogenen und die von den Arbeitslosenkassen gemeldeten Mitglieder. Der Befund wird den Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Entscheid des Amtes kann Rekurs beim kantonalen Arbeitsamt bzw. bei der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion eingereicht werden. Im Frühjahr 1938 wurden in der Stadt Zürich 21 150 Erhebungsbogen versandt; daran schlossen sich 14 930 Einvernahmen. In 5 585 Fällen wurden Vorbehalte wegen arbeitslosen Zuzuges, wegen Antrittes einer beim Arbeitsamt nicht gemeldeten Stelle usw. angebracht.

Diese Zahlen beweisen eine umfangreiche Arbeit des dortigen Amtes für Arbeitslosenversicherung schon in bezug auf Fesststellung der Versicherungspflicht und -fähigkeit. Die daherige Arbeit lohnt sich dann aber in ihrer günstigen Auswirkung bei der Belastung der Arbeitslosenkasse und des Arbeitsmarktes. Die sofort einsetzende Untersuchung bei einem arbeitslosen Zuzug und die Meldung an die Fürsorgestellen bringen auch armenrechtlich die nötige Aufklärung und die einzige Möglichkeit zur Anwendung von Abwehrmassnahmen.

Zürich meldet auf Ende des Jahres 1938 an Versicherten:

a)	bei	der	öffentlichen Kasse			•		•	•	34547
<i>b</i>)	bei	den	privaten Kassen				•	•		32272

Zusammen 66 819

ferner die Wahrnehmung der Abnahme der Zahl von Versicherten trotz der Erweiterung des Obligatoriums ab 1. Januar 1938. Diese Abnahme wird aber der viel strengeren Handhabung der Vorschriften über Versicherungspflicht und -fähigkeit zugeschrieben.

Wie in Basel sind die Arbeitgeber auch in Zürich verpflichtet, zur Speisung eines kantonalen Ausgleichsfonds Beiträge zu leisten. Gegenüber Basel (3‰) leisten die Arbeitgeber in Zürich nur 2‰ der Lohnsumme an die Versicherungspflichtigen. Dieser Ansatz vermindert sich auf 1‰, wenn der Arbeitgeber Beiträge an die paritätischen Kassen entrichtet. Eine Herabsetzung oder ein gänzlicher Erlass kann durch die zuständige Direktion auch verfügt werden,

Wenn der Gesuchsteller Betriebsverluste nachweist oder wenn die finanzielle Lage derartige Leistungen nicht mehr erträgt. Die im Frühjahr 1939 durchgeführte Erhebung ergab eine Lohnsumme von rund Fr. 162 800 000. —, wovon Fr. 10 200 000. — zu 1 ‰ und Franken 152 600 000. — zu 2 ‰ taxiert wurden. 1938 nahm das Amt für Sozial-Versicherung in der Stadt Zürich an solchen Beiträgen Fr. 314 085. 98 ein.

Dem erwähnten Bericht ist ferner zu entnehmen, dass 9357 Aufforderungen zur Erfüllung der Versicherungspflicht erlassen werden mussten und der städtischen Versicherungskasse zwangsweise 3200 Personen zugewiesen wurden. An obligatorischen Versicherten zählten auf 31. Dezember 1938 die 37 Kassen 66819 Mitglieder. Die öffentliche Kasse verzeigte 34547 (35254), die privaten Kassen 28077 (28410) und die paritätischen Kassen 4195 (3882) Versicherte.

5. Versicherungspflichtige und Versicherte

Voraussetzung für die sachgemässe Prüfung der Frage der allfälligen Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung ist die genaueste Kenntnis der nach dem kantonalen Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 Versicherungspflichtigen. Zur Gewinnung dieser Angaben wurde die in den Vorbemerkungen erwähnte Statistik durchgeführt. Die Ergebnisse dieser umfassenden Erhebung sind in einem besonderen Tabellenteile dieser Arbeit beigefügt.

Die Zahl der in der Stadt Bern nach dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtigen Personen beziffert sich (1. Januar 1938) auf insgesamt 23 547. Von diesen betrafen 16 768 oder 71,2 % Männer und 6 779 oder 28,8 % Frauen.

Die 23 547 gegen Arbeitslosigkeit Versicherungspflichtigen setzen sich aus 2 Gruppen zusammen: den bereits Versicherten und den noch nicht gegen Arbeitslosigkeit Versicherten.

Wie aus der nachstehenden Uebersicht hervorgeht, sind von den 23 547 versicherungspflichtigen Personen 10 074 oder 42,8 % bereits gegen Arbeitslosigkeit versichert, wogegen 13 473 oder 57,2 % Ende 1938 noch keiner Kasse angehörten. Von je 100 Versicherungspflich-

tigen waren nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert bei den Männern 46,5 % und bei den Frauen 83,8 %.

Versicherte und Nichtversicherte Ende 1938

	${\bf Versicher ung spfichtige}$							
$\operatorname{Geschlecht}$	überhaupt	Versiche	erte	Nichtversicherte				
	ubernaupt	absolut	°/o	absolut	0/0			
Männer	16 768 6 779	8 975 1 099	53,5 16,2	7 79 3 5 6 80	46,5 83,8			
Zusammen	23 547	10 074	42,8	13 473	57,2			

Aus welchen Berufen rekrutieren sich die 23 547 Versicherungspflichtigen? Unter den gelernten Berufsarten stehen mit 3 020 Personen die Metallarbeiter an erster Stelle, gefolgt von der Gruppe Kaufmännisches Personal mit 2 688 und den Bauarbeitern mit 1 927 Mann (vgl. Anhangstabelle 1).

Bei den Frauen bilden die stärksten Gruppen mit 3 269 das Handelspersonal und die Bekleidungs- und Reinigungsarbeiterinnen mit 1 271.

Sehr unterschiedlich hat sich der Versicherungsgedanke innerhalb der einzelnen Berufsgruppen, die der Versicherungspflicht unterliegen, durchgesetzt.

							Nichtve	ersicherte
Berufsgruppe							absolut	in ⁰ / ₀ aller Versicherungs-
Männer							absorte	pflichtigen
Graphische Arbeiter			•				155	19,3
Bauarbeiter							449	23,3
Holz- und Glasarbeiter							271	33,7
Metallarbeiter		•,					1076	35,6
Verkehrspersonal							288	46,8
Gärtner		•					130	55,1
Lebens- und Genussmittelarb	eite	r					390	55,5
Gastwirtschaftsgewerbe		•					205	57,0
Sattler, Schuhmacher							118	61,2
		Į	Jel	er	tra	g	3 082	•

Nichtversicherte

Berufsgruppe ${\it M\"{a}nner}$	absolut	in % aller Versicherungs- pflichtigen
Uebertrag ·	3082	
Uebrige gelernte Arbeiter	85	61,6
Maulmännisches Personal	1829	68,0
rele Berufe	436	69,7
Bekleidungs- und Reinigungsarbeiter	370	71,4
Gelernte	5 802	45,9
Ungelernte	1 991	48,1
Frauen		
Freie Berufe	191	98,0
Dekleidungs- und Reinigungsarbeiterinnen.	1 183	93,1
Gastwirtschaftspersonal	620	89,1
nandelspersonal	2866	87,7
Uebrige Gelernte	179	78,5
Gelernte	5 039	89,0
Ungelernte	641	57,2

Bei den Männerberufen hat sich der Versicherungsgedanke bei den Typographen am stärksten durchgesetzt; hier sind von je 100 Versicherungspflichtigen rund $^4/_5$ (80,7%) gegen Arbeitslosigkeit versichert. An zweiter Stelle mit rund $^3/_4$ (76,7%) stehen die gelernten Bauarbeiter. Von den Holz- und Glas- und den Metallarbeitern gehören rund $^2/_3$ bereits einer Arbeitslosenversicherungskasse an.

Die grossen Versicherungsanteile bei den genannten Berufsgruppen sind zweifelsohne auf die straffere Organisation dieser Arbeiterberufe zurückzuführen. Hier ist mit der Mitgliedschaft zur Gewerkschaft in der Regel auch der Beitritt zur Arbeitslosenversicherungskasse verbunden.

Die Gruppen der Sattler und Schuhmacher sowie der Bekleidungs- und Reinigungsarbeiter sind mit dem kaufmännischen Personal am wenigsten häufig gegen Arbeitslosigkeit versichert; von den 518 versicherungspflichtigen Bekleidungsarbeitern sind z. B. 148

oder etwas über ½ und vom kaufmännischen Personal knapp ½ versichert.

Im Gesamtdurchschnitte aller versicherungspflichtigen gelernten Frauenberufe ist nur jede neunte Frau gegen Arbeitslosigkeit versichert, wogegen bei den gelernten Männerberufen rund jeder zweite einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit angehört.

Wie den Vorbemerkungen zu entnehmen ist, sind gemäss Art. 6, Absatz b des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 u. a. nicht versicherungspflichtig Angehörige von versicherungspflichtigen Berufen, deren Einkommen aus Erwerb und Vermögen Fr. 3000.— übersteigt; dabei handelt es sich um das reine steuerpflichtige Einkommen. In der Anhangstabelle 2 sind die 23547 nach Gesetz Versicherungspflichtigen nach dem Einkommen ausgeschieden. Die Betrachtung nach Einkommensstufen zeigt, dass von den 23547 nach Gesetz Versicherungspflichtigen insgesamt 7321 im Steuerregister mit 0 eingeschätzt sind, 4457 mit Fr. 1—500.—, 3657 mit Fr. 501—1000 und 8112 mit Fr. 1001.— bis 3000. (Vgl. Tabelle auf Seite 63.)

Von den 13 473 noch keiner Arbeitslosenversicherungskasse angehörenden Personen versteuern 3 789 oder 28,1 % kein Einkommen und weitere 2 898 oder 21,5 % ein solches von bis 500 Franken.

Innerhalb der einzelnen Einkommensstufen haben die Männer und die Frauen ziemlich gleichmässig von der Möglichkeit, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, Gebrauch gemacht.

Einkommensstufe)							Versicherte in	% der Versicheru	ıngspflichtigen
Fr.								überhaupt	Männer	Frauen
0								51,8	40,2	82,4
1— 500								65,0	53,8	82,8
501—1000								61,0	48,8	85,0
1001—3000							•	56,2	46,5	85,0
Zusammen					me	n	57,2	46,5	83,8	

Im Blick auf die Einkommensgliederung der 13 473 Nichtversicherten verdient Hervorhebung, dass ein allfälliges Obligatorium den Eintritt von 3 789 Personen ohne einen Rappen steuerpflichtiges Einkommen nach sich ziehen würde. Zu bemerken ist hierzu aber, dass für diese Gruppe von Versicherungspflichtigen das Existenz-

Versieherungspflichtige überhaupt nach Einkommensstufen, Ende 1938 (Gesamtüberblick)

Einkommens-	ε	absolute Zahle	Verhältniszahlen				
stufe	alle	Männer	Frauen	alle	Männer	Frauen	
0	7 321	5 318	2 003	31,1	31,7	29,6	
1- 500	4 457	2 735	1722	18,9	16,3	25,4	
501 - 1000	3 657	2 428	1229	15,6	14,5	18,1	
1001 - 2000	5213	3 814	1 399	22,1	22,8	20,6	
2001—3000	2899	2 473	426	12,3	14,7	6,3	
Zusammen	23 547	16 768	6 779	100,0	100,0	100,0	

Nicht Versicherte nach Einkommensstufen, Ende 1938

Einkommens-	a	bsolute Zahl	Verhältniszahlen				
stufe	alle	Männer	Frauen	alle	Männer	Frauen	
0	3 789	2 139	1 650	28,1	27,4	29,1	
1— 500	2898	1 472	1 426	21,5	18,9	25,1	
501—1000	2 230	1 185	1 045	16,6	15,2	18,4	
1001 - 2000	2 970	1778	1 192	22,0	22,8	21,0	
2001 - 3000	1 586	1 219	367	11,8	15,7	6,4	
Zusammen	13 473	7 793	5 680	100,0	100,0	100,0	

Versicherte nach Einkommensstufen, Ende 1938

Einkommens-	a	bsolute Zahle	Verhältniszahlen			
stufe	alle	Männer	Frauen	alle	Männer	Frauen
0	3 532	3 179	353	35,1	35,4	32,1
1- 500	1 559	1 263	296	15,5	14,1	26,9
501—1000	1 427	1 243	184	14,1	13,8	16,8
1001 - 2000	$2\ 243$	2 036	207	22,3	22,7	18,8
2001-3000	1 313	$1\ 254$	59	13,0	14,0	5,4
Zusammen	10 074	8 975	1 099	100,0	100,0	100,0

minimum und die weiteren Abzüge, somit Verdienste von rund Fr. 1500.— bis 2000.— in Betracht kommen können.

Das Alter der Versicherten und Versicherungspflichtigen! Das kantonale Gesetz über die Arbeitslosenversicherung kennt keine wesentlichen Beschränkungen der Bezugsberechtigung infolge Alters. Einzig Art. 3, Ziffer 4, schliesst die ledigen ungelernten Versicherten unter 30 Jahren für die Monate März bis Mitte Oktober aus, d. h. Staatsund Gemeindebeiträge werden für diese Zeitdauer nicht ausgerichtet. Auch das Bundesgesetz und die Verordnung VI kennen keine einschränkenden Bestimmungen, die auf das Alter Bezug haben.

Der Altersgliederung der Versicherungspflichtigen kommt immerhin im Hinblick auf den Bundesbeschluss vom 30. September 1938 betr. die Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes eine gewisse Bedeutung zu. Darnach werden den Kantonen bis Ende 1941 Fr. 10—12 Millionen zur Unterstützung von bedürftigen Greisen, Witwen und Waisen und 3—5 Millionen an ältere, bedürftige Arbeitslose zugewiesen. Nach Art. 16 des gestützt darauf erlassenen Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1939 fallen unter die letztere Kategorie unterstützungsberechtigte Personen, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben.

Versicherungspflichtige nach dem Alter, Ende 1938

	Versicherungspflichtige									
Altersjahre	,	absolut		0/0						
	überhaupt	Nicht versichert	Versichert	überhaupt	Nicht versichert	Versichert				
bis 19	164	27	137	0,7	0,2	1,4				
20-49	19 835	11 612	8 223	84,2	86,2	81,6				
50-55	1 325	636	689	5,6	4,7	6,8				
56-59	881	424	457	3,8	3,2	4,5				
60-69	1 14 6	636	51 0	4,9	4,7	5,1				
70 und mehr	196	138	58	0,8	1,0	0,6				
Zusammen	23 547	13 473	10 074	100,0	100,0	100,0				

Rund $9/_{10}$ (21 324 oder 90,5 %) aller Versicherungspflichtigen entfallen auf die Altersgruppe bis 55 Jahre. Die Zahl der Versicherungspflichtigen im Alter von 56 und mehr Jahren beträgt:

Alle Pf	lich	ntig	gen				2223	oder	9,5 %
Männer				٠			1861	>>	11,1 %
Frauen							362	>>	5,3 %

Der Anteil der 13 473 Nichtversicherten, gemessen an der Gesamtzahl (23 547) der Versicherungspflichtigen, beträgt in den einzelnen Altersgruppen:

						1	Nich	tversicherte in	% der Versic	herungspflichtige	en
Altersjahre								überhaupt	Männer	Frauen	
								°/o	°/o	0/0	
bis 19			•					16,5	15,8	17,4	
20 - 49							•	58,5	47,2	84,3	
50 - 55								48,0	38,7	83,6	
56 - 59								48,1	38,7	84,5	
60 - 69								55,5	49,5	91,0	
70 und	me	$_{ m hr}$		•				70,4	68,5	93,3	
			2	Zus	san	nme	en	57,2	46,5	83,8	

Innerhalb beider Geschlechter entfallen — wenn die Altersgruppe «bis 19 Jahre» wegen ihrer kleinen absoluten Zahlen ausser acht gelassen wird — auf die Altersgruppe «50—59 Jahre» relativ am meisten Versicherte. Bei den Männern sind hier rund $^3/_5$ (61,3 %) und bei den Frauen rund $^1/_6$ bereits gegen Arbeitslosigkeit versichert, wogegen in der Altersgruppe «70 und mehr Jahre» bei den Männern $^2/_{10}$ und bei den Frauen nicht einmal $^1/_{10}$ versichert sind.

Bei den ältern Jahrgängen der Nichtversicherten handelt es sich oft um sogenannte nicht mehr vermittlungsfähige Arbeitslose. Die Arbeitslosenversicherungskassen werden in Zukunft eine Entlastung erfahren, indem die ältern, meist nicht mehr vermittlungsfähigen Arbeitslosen der durch den Bundesbeschluss vom 30. September 1938 geschaffenen neuen Fürsorge zugewiesen werden können. Die Auswirkungen dieser Massnahmen haben — nach dem Erlass der Ausführungsvorschriften und Abschluss der administrativen Vorarbeiten im Jahre 1940 — eingesetzt. Diese neue Hilfseinrichtung dürfte sich mit der Zeit fortschreitend entwickeln, wodurch die Arbeitslosenkassen in die Lage versetzt werden, im Sinne ihrer eigentlichen Zweckbestimmung die vermittlungsunfähigen Mitglieder auszuscheiden, ohne dass diese unmittelbar der Armengenössigkeit anheimfallen.

In den Anhangstabellen 6a—6d sind die 23 547 Versicherungspflichtigen nach dem Alter und dem Berufe ausgegliedert. Fast bei allen Männer-Berufsgruppen ist aus naheliegenden Gründen — von der jüngsten Altersklasse abgesehen — mit steigendem Alter eine Zunahme der Anteilsquote der Nichtversicherten festzustellen. Am spärlichsten sind die Versicherten regelmässig in der Altersgruppe «70 und mehr Jahre».

Bei den Frauen ist der Versicherungsgedanke, wie gesehen, noch wenig entwickelt. Sind doch von den nach Gesetz versicherungspflichtigen 6779 Frauen erst deren 1099 oder 16,2 % gegen Arbeitslosigkeit versichert. Innerhalb der einzelnen Altersgruppen fehlt hier im Hinblick auf die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit jede Gesetzmässigkeit; auch sind bei den Frauen keine grossen Unterschiede in bezug auf den Willen, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, festzustellen.

Berufsgruppe	V	ersicherungspflichtige Frauen überhaupt	Nichtversicherte absolut	Frauen in ⁰ / ₀
Freie Berufe		. 195	191	98,0
Bekleidungs- und Reinigungs	sai	: ,		
beiterinnen		$. \qquad 1271$	1 183	93,1
Gastwirtschaftspersonal		. 696	620	89,1
Handelspersonal		. 3 269	2866	87,7

Der grosse Prozentsatz der nicht gegen Arbeitslosigkeit versicherten Frauen ist in allen 4 Berufsgruppen augenfällig.

Eine grosse Zahl der versicherungspflichtigen Frauen versteuert entweder kein Einkommen oder ist in den untersten Einkommensstufen eingereiht.

D	Steuerpflichtiges Einkommen							
Berufsgruppe	Fr. 0	Fr. 1—500	Fr. 501—1000					
Freie Berufe	60	34	27					
Bekleidungs- und Reinigungsarbei-								
terinnen	610	469	118					
Gastwirtschaftspersonal	88	114	184					
Handelspersonal	717	628	703					
Zusammen	1 475	1245	1 032					

Eine besondere Gruppe, die statistisch ebenfalls festgestellt wurde, bilden die nach den gesetzlichen Bestimmungen versicherten Nichtversicherungspflichtigen. Es sind dies jene Personen, die einer Versicherungskasse angehören, jedoch über ein höheres als das nach Gesetz vorgeschriebene Einkommen verfügen. Die Zahl dieser Personen wurde insgesamt mit 1062 ermittelt; hievon sind 1039 Männer und 23 Frauen. Ihre Verteilung auf die einzelnen Berufsgruppen ist in der folgenden Zusammenstellung ausgewiesen:

D f	An	zahl
$\operatorname{Berufsgruppe}$	absolut	in 0/0
Kaufmännisches Personal	463	43,6
Graphische Arbeiter	270	25,4
Metallarbeiter	113	10,7
Freie Berufe	79	7,4
Lebensmittelarbeiter	20	1,9
Verkehrspersonal	19	1,8
Holz- und Glasarbeiter	14	1,3
Gastwirtschaftsgewerbe	11	1,0
Bauarbeiter	10	0,9
Uebrige Gelernte	16	1,5
Ungelernte	24	2,3
Frauen	23	2,2
Zusammen	1 062	100,0

Rückschauend zeigt sich, dass von 7793 Männern, die nach Gesetz versicherungspflichtig, jedoch noch nicht versichert sind, 1991 und von 5680 Frauen deren 641 sich über keinen Beruf ausweisen können. Bei Einführung des Obligatoriums wäre somit insgesamt mit 2632 Personen, die keinen Beruf erlernt und wohl meistens für die Kassen schlechte Risiken darstellen würden, zu rechnen.

Von den 12629 versicherungspflichtigen Männern mit einem gelernten Berufe gehören 5802 und von den 5659 Frauen mit einem gelernten Berufe deren 5039 noch keiner Arbeitslosenversicherungskasse an.

Nach der durchgeführten Statistik würde sich die Zahl der Personen, die bei einem Obligatorium für die Versicherung in Betracht
fallen, auf insgesamt 13 473 Personen beziffern: 7 793 Männer,

5680 Frauen. Im Abschnitt über die Kostenberechnungen wird aber gezeigt, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit bei einem Obligatorium kleinere Zuwachszahlen zu erwarten sind.

6. Kostenberechnung für das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung

In diesem Abschnitte wird der Versuch unternommen, eine Kostenberechnung über den mutmasslichen Mehraufwand der Gemeinde bei Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gegenüber dem bisherigen Zustande aufzustellen. Der Kostenberechnung liegen die Ergebnisse der im vorigen Abschnitte behandelten Statistik über die nach dem kantonalen Gesetz vom 6. Dezember 1931 in der Stadt Bern versicherungspflichtigen Personen zugrunde.

Der Bestand der nach Gesetz versicherungspflichtigen Personen beträgt nach der auf Ende des Jahres 1938 durchgeführten Statistik (Abschnitt 3, I. Teil) insgesamt 23 547 Personen. Dieser Bestand zerfällt in 2 Gruppen:

							4	Zus	san	11116	311	23547
								7				92 5 4 7
b)	Nichtve	rsicherte										13473
a)	Bereits	Versiche	rte		, .					٠	•	10074

Die Verteilung der 13 473 versicherungspflichtigen, jedoch noch nicht versicherten Personen auf die einzelnen Berufsgruppen zeigt die folgende Uebersicht:

					TOIDIC	MCI 00
Männer					absolut	in % aller Versicherungs- pflichtigen
Gärtner					130	55,1
Lebens- und Genussmittelarbeit	ter				390	55,5
Bekleidungsarbeiter			•		370	71,4
Sattler, Schuhmacher					118	61,2
Bauarbeiter	•				449	23,3
Holz- und Glasarbeiter				•	271	33,7
Typographen					155	19,3

Uebertrag 1883

Versicherungspflichtige Nichtversicherte

Versicherungspflichtige Nichtversicherte

					VCISI	CHELLE
Männer					absolut	in % aller Versicherungs- pflichtigen
	Ue:	beı	tra	ıg	1883	
Metallarbeiter					1076	36,6
Kaufmännisches Personal					1829	68,0
Hotelpersonal					205	57,0
Verkehrspersonal	•				288	46,8
rrele Berufe					436	69,7
Uebrige Gelernte		•			85	61,6
Gelernte					5 802	45,9
Ungelernte					1 991	48,1
	Zus	am	me	n	7 793	46,5
Frauen					*	
Bekleidungsarbeiterinnen				• 1	1 183	93,1
Handelspersonal					2866	87,7
Gastwirtschaftspersonal					620	89,1
Freie Berufe					191	98,0
Uebrige gelernte Arbeiterinnen .					179	78,5
Gelernte					5 039	89,0
Ungelernte					641	57,2
Zusammen:		1/4				
Männer					7 793	46,5
F_{rauen}					5680	83,8
					13 473	57,2

Wenn die durchgeführte Statistik rund 13 500 nichtversicherte Versicherungspflichtige ergab, so ist es klar, dass diese Zahl noch keineswegs den tatsächlichen Zuwachs für die Arbeitslosenkassen durch ein allfälliges Obligatorium darstellt. Schon die verschärften, in der letzten Zeit von Bundes wegen zur Einführung gelangten Bestimmungen für die Bezugsberechtigung beschränken die Neuaufnahmen. Sie bilden für die bestehenden Kassen einen erheblichen Schutz gegen unerwünschte Risiken. Der Nachweis der vorausgesetzten 150 Arbeitstage allein wird z. B. vielen den Eintritt in eine Arbeitslosenversicherungskasse stark erschweren. Durch die Art. 22

und 23 der bundesrätlichen Verordnung VI sind den Kassen weitgehende Abwehrbestimmungen in die Hand gegeben, die ihre Wirkung auch bei einem Obligatorium nicht verfehlen würden. Dies bezieht sich namentlich auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die erst nach 2 Jahren mit dem Nachweis der industriellen oder gewerblichen Beschäftigung den Eintritt begehren können.

Nicht aus jeder Berufsgruppe erwächst den Kassen bei einem Obligatorium der gleiche Zuwachs. Grosse Nichtversichertenkontingente weisen bei den Männern z. B. die Metallarbeiter und das kaufmännische Personal und bei den Frauen das Handelspersonal und die Arbeiterinnen des Bekleidungsgewerbes auf.

Es ist nun wohl möglich, dass z. B. von den angeblichen, aus den Steuerregistern ermittelten versicherungspflichtigen noch nicht versicherten Metallarbeitern eine grössere Anzahl diesen Beruf nicht mehr ausübt, so dass die Zahl der noch nicht versicherten Metallarbeiter mit 1076 etwas zu hoch ist. Nach Angaben der Leitung des Metallarbeiterverbandes, Sektion Bern, sollen die tatsächlich Versicherungspflichtigen dieser Berufsgruppe bis auf einen kleinen Rest der Verbandsversicherungskasse angeschlossen sein.

Beim kaufmännischen Personal beträgt laut Statistik die Zahl der Nichtversicherten, nach Gesetz versicherungspflichtigen männlichen Personen 1829. Das Obligatorium begegnet in diesen Kreisen nicht besonders grossen Sympathien. Seine Einführung würde aber bei dieser Gruppe den Kassen einen ziemlich grossen Zuwachs bringen. In Zürich trat bei Einführung des Obligatoriums der grössere Teil der Kaufleute ihrer Berufsklasse, nicht aber der städtischen bei, während in Basel die Erfüllung der Versicherungspflicht bei der staatlichen und namentlich auch bei den paritätischen Kassen erfolgte. Die stadtbernische Kasse zählt zurzeit nur wenige kaufmännische Angestellte, wogegen der Kasse des Kaufmännischen Vereins 859 von insgesamt 2688 versicherungspflichtigen Kaufleuten angehören.

Einen ganz unsicheren Faktor hinsichtlich des Zuwachses bei einem Obligatorium bilden die Frauen.

Die Gruppe Handelspersonal (Bureaulistinnen, Ladentöchter) zählt unter den versicherungspflichtigen Frauen mit 2866 die grösste Zahl noch nicht Versicherter. Das zweitgrösste Kontingent stellen mit 1183 die Bekleidungsarbeiterinnen (Damenschneiderinnen, Mo-

distinnen, Konfektionsarbeiterinnen usw.). Einzelne dieser Arbeiterinnen sind in der Regel 2—4 Monate des Jahres der Arbeitslosigkeit ausgesetzt, weil ihre Betriebe, als Saisonbetriebe, zu gewissen Zeiten schliessen müssen und erst wieder eröffnet werden, wenn der Bedarf für die kommende Saison in Angriff zu nehmen ist.

Die Belastung einer Arbeitslosenversicherung durch solche Mitglieder ist leicht erkennbar, wobei es sich nicht um krisenbedingte Erscheinungen handelt, sondern um eine periodisch einsetzende Beschäftigungslosigkeit der Arbeiterinnen in diesem Gewerbe. Als Schutzmassnahme für die Kassen mit solchen Mitgliedern soll bereits in Erwägung gezogen worden sein, den Versicherten dieser Berufsgruppen eine Saisonkarrenzfrist aufzuerlegen.

Grundsätzlich darf hinsichtlich des Zuwachses an Versicherten vielleicht folgendes gesagt werden. Die noch nicht versicherten männlichen Angehörigen gelernter Berufe dürften bei einer Zwangsversicherung mehrheitlich ihrer Gewerkschaftskasse beitreten, wogegen sich die angelernten Arbeiter und die Handlanger mehr der städtischen zuwenden würden.

Von den Frauen ist anzunehmen, dass eine grosse Zahl von ihnen die Voraussetzungen zur Versicherung, namentlich die Vermittlungsfähigkeit, nicht erfüllen wird. Dieses wichtige Moment würde bei der hohen Zahl von heute noch versicherungspflichtigen Frauen bei einem allfälligen Obligatorium eine grosse Rolle spielen. Viele dieser Frauen weisen ein nur geringes Einkommen auf, hauptsächlich deswegen, weil sie sich nicht ständig dem Arbeitsmarkt und der Vermittlung zur Verfügung halten. Darunter figurieren Hausfrauen, die sich zur Arbeit und zum Verdienst melden, wenn die Not in der Familie sie dazu zwingt; sie kehren aber wieder zum Haushalt zurück, wenn sie entlassen werden, wenn ihnen die Arbeit nicht mehr behagt oder wenn die Familiensorgen durch neuen Verdienst des Mannes behoben sind.

Ein grosser Teil der 5680 laut Statistik noch nicht versicherten versicherungspflichtigen Frauen würde daher, auch bei einem Obligatorium, für die Versicherung gar nicht in Betracht fallen, weil sie die Voraussetzungen zur Aufnahme in eine Kasse nicht erfüllen.

Besonders würden auch viele Frauen, die im Gastwirtschaftsgewerbe tätig sind, von denen die Statistik 620 als nicht versichert ausweist, bei einem Obligatorium die Voraussetzungen zur Aufnahme

in eine Kasse nicht erfüllen, weil sie ihr Arbeitsfeld und ihren Wohnsitz öfters wechseln und daher von der Verwaltung einer Kasse nur ungenügend kontrolliert werden könnten.

Bei einem Obligatorium dürfte vielleicht der tatsächliche Zuwachs bei der Städtischen Kasse verhältnismässig gross sein, weil auf diese Weise gewisse Verbandsleistungen umgangen werden können.

Rückschauend ergibt sich, dass genaue zahlenmässige Angaben über den Zuwachs an Versicherten bei einem Obligatorium — trotz der durchgeführten Statistik — nicht gemacht werden können. Es spielen bei solchen Berechnungen zu viele Faktoren mit; die Verhältnisse sind innerhalb der einzelnen Gruppen von Versicherungspflichtigen zu verschiedenartig. Da die Freizügigkeit zudem gewahrt ist und erst im Falle der Weigerung die Zuteilung zur öffentlichen Kasse erfolgt, so liegt auch darin eine Erschwerung zur Berechnung des Zuwachses bei der städtischen, wie bei den übrigen Kassen.

Die Mehrkosten, die der Gemeinde bei einer allfälligen Einführung des Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung erwachsen würden, setzen sich zusammen aus:

- a) den Mehrkosten infolge erhöhter Subventionen an die öffentliche und die privaten Kassen;
- b) den Mehrkosten infolge erhöhter Verwaltungskosten der Städtischen Arbeitslosenversicherungskasse;
- c) den Mehrkosten infolge Einführung einer Versicherungskontrolle.

Den grössten finanziellen Aufwand dürften die Subventionen beanspruchen. Im Durchschnitt der Jahre 1936—37 gab die Gemeinde an Subventionen in runden Zahlen aus: Fr.

Für die städtische Arbeitslosenversicherungskasse . . 166 000 » » privaten Arbeitslosenversicherungskassen . . 350 000 Zusammen 516 000

Die Subventionen der Gemeinde an die öffentlichen und an die privaten Arbeitslosenkassen werden nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (vom 6. 12. 31) berechnet. Dieses schreibt in Artikel 10 vor, dass die Wohnsitzgemeinde des Versicherten an die Arbeitslosenkasse einen Beitrag zu leisten hat, der gleich hoch ist wie der Staatsbeitrag. Nach Artikel 2 wird der Staatsbeitrag in der Weise ermittelt, dass er mit

dem Versicherungsrisiko und mit dem durchschnittlichen Jahresbeitrag eines Mitgliedes steigt oder fällt. Als Versicherungsrisiko gilt das prozentuale Verhältnis der Zahl der Bezugstage zu der Gesamtzahl der Mitgliederarbeitstage. Die nachstehende Skala gibt an, wie der Staatsbeitrag abgestuft ist nach der Zahl, die man durch Vervielfachung des Versicherungsrisikos mit dem durchschnittlichen Mitgliederbeitrag erhält:

Versicherungsri Durchschnittsl		22 (23)							oeitrag in % der ahlten Taggelder
0-70									12
70 - 87									13
87—104									14
104 - 121									15
121 - 138	•								16.
138 - 155									17
155 - 172					•	•			18
172 - 189									19
189-206					•				20
206-223								•	21
223 - 240									22
240 - 257	•							•	23
257 - 274	•				• -				24
274 und	me	hr	•						25

Beispielsweise hätte eine Kasse mit 1000 Mitgliedern, die insgesamt 15000 Bezugstage und einen durchschnittlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 30. — aufweist, danacht auf folgenden Staatsbeitrag Anrecht:

Die Zahl der Mitgliederarbeitstage beträgt normalerweise 300 mal 1000 oder 300000; die 15000 Bezugstage ergeben davon 5%. Da der Mitgliederbeitrag Fr. 30. — beträgt, beläuft sich das Produkt aus Versicherungsrisiko und Durchschnittsbeitrag auf 5 mal 30 = Fr. 150. —, was nach der vorstehenden Skala einen Staatsbeitrag von 17% der ausbezahlten Taggelder ergibt. Der Gemeindebeitrag ist, wie erwähnt, gleich hoch wie der Staatsbeitrag.

Um die Mehrkosten der Gemeinde infolge erhöhter Subventionen an die öffentlichen und die privaten Kassen berechnen zu können, müsste man folgende Punkte kennen:

- 1. die Zunahme der Zahl der Versicherungspflichtigen,
- 2. das künftige Versicherungsrisiko und
- 3. den künftigen durchschnittlichen Mitgliederbeitrag.

Streng genommen müssten diese Angaben für jede einzelne Kasse vorliegen, da die Subventionen an jede Kasse gesondert ausbezahlt werden. Man darf aber unbedenklich mit Durchschnittszahlen für sämtliche Kassen zusammen rechnen, da ohnehin die Annahmen, auf die sich derartige Zukunftsberechnungen stützen müssen, nur annähernd gelten können.

Wie gross wird nun die Zunahme der Versicherten infolge des Obligatoriums ausfallen? Wie die durchgeführte Statistik zeigt, kann der Zuwachs auf keinen Fall grösser als 13 000 sein. Er kann aber auch nur 10 000 oder 8 000 betragen. Unsicher ist auch das Ausmass des künftigen Risikos. Im Jahre 1938 entfielen bei der städtischen Arbeitslosenversicherungskasse auf 1 Mitglied 48 Bezugstage, 1939 waren es 24 und 1940 11. Bekanntlich sind bei der städtischen Kasse zurzeit vorwiegend die schlechten Risiken versichert; die privaten Kassen weisen in der Mehrzahl günstigere Verhältnisse auf. Man darf somit bei der Beurteilung des Risikos nach einer allfälligen Einführung des Obligatoriums nicht zu pessimistisch sein. Schon deshalb nicht, weil mit dem Obligatorium auch viele gute Risiken in die Kasse eintreten würden. Andererseits darf selbstverständlich die finanzielle Belastung der Gemeinde nicht so berechnet werden, dass ein zu günstiges Scheinbild entsteht. Im folgenden wird deshalb die vorauszusehende Zunahme der Subventionen auch für verschieden grosse durchschnittliche Bezugsdauern abgeschätzt werden, um damit alle praktischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Der Mitgliederbeitrag ist bei den verschiedenen Kassen ganz ungleich hoch; meist wird er nach dem Lohn abgestuft. Im Durchschnitt kann mit einem Mitgliederbeitrag von Fr. 30.— auch für die Zukunft — gerechnet werden.

Schliesslich muss noch eine Annahme über die Höhe des durchschnittlichen Taggeldes nach der allfälligen Einführung des Obligatoriums getroffen werden. Zur Zeit beziffert sich dieses bei den stadtbernischen Versicherten auf rund Fr. 6.—. Es steht ausser Zweifel, dass durch die Einführung des Obligatoriums das durchschnittliche Taggeld kleiner würde; man darf annehmen, dass es sich auf etwa Fr. 5.— im Durchschnitt belaufen würde.

Unter den angegebenen Voraussetzungen (Mitgliederbeitrag Franken 30.—, Taggeld Fr. 5.—) kann die Gemeindesubvention bei verschiedenen Versichertenzahlen und unter Annahme verschiedener Bezugsdauern nach den geltenden Subventionsvorschriften wie folgt berechnet werden:

Gemeindesubvention an die öffentliche und die privaten Arbeitslosenversicherungskassen in 1000 Franken

Mitglieder-	Bei einer Bezugsdauer von Tagen									
zahl	5	10	15	20	25	30	40	50		
10 000	30,0	70,0	127,5	200,0	281,2	337,5	450,0	562,5		
15 000	45,0	105,0	191,2	300,0	421,9	506,2	675,0	843,8		
16 000	48,0	112,0	204,0	320,0	450,0	540,0	720,0	900,0		
17 000	51,0	119,0	216,8	340,0	478,1	573,8	765,0	956,2		
18 000	54,0	126,0	229,5	360,0	506,2	607,5	810,0	1012,5		
19 000	57,0	133,0	242,2	380,0	534,4	641.2	855 0	1068,8		
20 000	60,0	140,0	255,0	400,0	562,5	675,0	900,0	1125,0		
21 000	63,0	147,0	267,8	420,0	590,6	708,8	945,0	1181,2		
22000	66,0	154,0	280,5	440,0	618,8	742,5	990,0	1237,5		
23 000	69,0	161,0	293,2	460,0	646,9	776,2	1035,0	1293,8		
24 000	72,0	168,0	306,0	480,0	675,0	860,0	1080,0	1350,0		

In den Jahren 1936/37 belief sich die Gemeindesubvention an alle privaten und an die öffentliche Arbeitslosenkasse bei einer durchschnittlichen Bezugsdauer von 46 Tagen auf rund Fr. 516 000.—. Gesetzt den Fall, der Versichertenbestand würde infolge der Einführung des Obligatoriums um 14 000 zunehmen, stiege die Zahl der Versicherten von rund 10 000 auf 24 000. Im gleichen Ausmasse müsste bei gleichbleibender Bezugsdauer auch die Gemeindesubvention zunehmen; sie würde sich in diesem Falle auf rund Franken 1 238 000.— und bei einer solchen von 50 Tagen von Franken 562 500.— auf-Fr. 1 350 000.— erhöhen. Gegenüber 1936/37 ergäbe sich bei einer Bezugsdauer von 46 bzw. 50 Tagen eine Mehrausgabe von Fr. 722 000.— bzw. Fr. 787 500.— Da nun aber eine Zunahme von 14 000 Personen bei Einführung des Obligatoriums

kaum zu erwarten ist, dürfte die genannte Erhöhung des Subventionsbeitrages um Fr. 722 000.— und Fr. 787 500.— die obere Grenze dessen bilden, was als Mehrbelastung durch die Gemeindesubvention angenommen werden muss. Sollte die Dauer der Arbeitslosigkeit und damit die Zahl der Bezugstage nach einer allfälligen Einführung des Obligatoriums infolge einer Krise über den Stand von 1936/37 hinausgehen, so könnte allerdings die obige Mehrbelastung auch bei einer Zunahme des Versichertenbestandes um weniger als 14 000 erreicht werden.

Aus der vorstehenden Zahlenübersicht lässt sich ohne weiteres die voraussichtliche Belastung der Gemeinde durch die Subventionen berechnen, wenn man verschiedene Annahmen über den zu erwartenden Mitgliederzuwachs und die durchschnittliche Bezugsdauer trifft.

Nimmt man beispielsweise an, die durchschnittliche Bezugsdauer, die 1936/37 rund 46 Tage betrug, werde nach der Einführung des Obligatoriums auf 40 Tage zurückgehen, und der Mitgliederzuwachs belaufe sich statt auf 14000 wie im vorigen Beispiele auf bloss 10000, so ergibt sich ein Subventionsbetrag von Fr. 900000.—, was einer Erhöhung gegenüber 1936/37 um Fr. 384000 entspricht.

Eine weitere Mehrbelastung erwächst der Gemeinde bei Einführung des Obligatoriums für die Arbeitslosenversicherung durch die Mehrkosten infolge erhöhter Verwaltungskosten für die Städtische Arbeitslosenversicherungskasse. Diese Mehrkosten werden um so grösser sein, je grösser der Mitgliederzuwachs der Städtischen Kasse bei einer allfälligen Einführung des Obligatoriums ist.

Wie in den einleitenden Darlegungen dieses Abschnittes schon ausgeführt wurde, ist es nicht möglich, den Mitgliederzuwachs der Städtischen Kasse bei Einführung des Obligatoriums genau anzugeben. Da die Verwaltungskosten, wie schon bemerkt, von der Mitgliederzahl abhängig sind, kann somit auch über diese nur eine ganz unsichere Voraussage gewagt werden.

Aus verschiedenen Ueberlegungen, deren Wiedergabe zu weit führen würde, ist nach einer allfälligen Einführung des Obligatoriums ein Betrag von Fr. 60 000.— als Verwaltungskosten der Städtischen Kasse zu erwarten. Da in den letzten Jahren die Verwaltungskosten der Städtischen Arbeitslosenkasse — nach Abzug der durch die

Anschlussgemeinden rückerstatteten Beträge — sich auf rund Franken 20000.— beliefen, kann die Mehrbelastung der Gemeinde infolge erhöhter Verwaltungskosten der Städtischen Kasse auf Fr. 40000.— beziffert werden.

Die Erfahrungen in Basel und Zürich zeigen, dass ein Obligatorium der Arbeitslosenversicherung sich nicht ohne eine wirksame Kontrolle durchführen lässt. Zu den erhöhten Subventionen und Verwaltungskosten treten bei einem allfälligen Obligatorium noch Mehrkosten infolge Einführung einer Versicherungskontrolle hinzu. Denn ein Obligatorium hätte auch eine Kontrollstelle zur Voraussetzung, die dafür besorgt sein müsste, dass wirklich alle Versicherungspflichtigen bei einer Kasse versichert wären.

In Anlehnung an die Erfahrungen in Basel können die Kosten einer derartigen Versicherungskontrolle auf rund Fr. 10 000 geschätzt werden.

Abschliessend lässt sich die Frage der Kosten des Obligatoriums für die Gemeinde wie folgt beantworten: Ueber die Mehrkosten infolge erhöhter Verwaltungskosten der Städtischen Kasse und infolge Einführung einer Versicherungskontrolle gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss:

		102	Verv	valtungskosten dt. Arbeitslosen-	Kosten der
	C			cherungskasse	kontrolle
		-		\mathbf{Fr} .	Fr.
Nach Einführung des Obligatoriums.				60000	10000
1936—38 (rund)				20 000	
Mehrkosten				40 000	10 000

Zusammen kann man somit für die Verwaltungskosten der Städttischen Arbeitslosenversicherungskasse und die Versicherungskontrolle eine Mehrbelastung der Gemeinde um Fr. 50000.— veranschlagen.

Die Mehrkosten infolge erhöhter Subventionen, die für die Gemeindefinanzen am schwersten ins Gewicht fallen, sind einerseits von der Zahl der Versicherten, andererseits von der Bezugsdauer abhängig.

Ueber die Zunahme der Versichertenzahl bei einer Einführung des Obligatoriums geben die in den vorhergehenden Abschnitten besprochenen statistischen Angaben Aufschluss. Sie zeigen insbesondere, dass die Zahl der Versicherten nach Einführung des Obligatoriums allerhöchstens 24 000 betragen wird, sehr wahrscheinlich aber

um einige Tausend niedriger ausfallen dürfte. Als Höchstzahl darf man mit 24 000 Versicherten rechnen; als eine wahrscheinliche Zahl kann 20 000 angenommen werden, wobei man sich bewusst bleiben muss, dass bei Voraussagen keinerlei sichere, zum vorneherein feststehende Zahlen genannt werden können.

Ganz unsicher ist die Beurteilung der durchschnittlichen Bezugsdauer, die nach der allfälligen Einführung des Obligatoriums zu erwarten ist. Würde das Obligatorium noch während des Krieges eingeführt, so könnte angesichts des verhältnismässig günstigen Beschäftigungsgrades mit einer kleinen durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit gerechnet werden. Es ist aber anzunehmen, dass mit dem Obligatorium eher bis nach Abschluss des Krieges zugewartet wird. Nach den Erfahrungen der Jahre 1919—1922 ist vorauszusehen, dass der Uebergang von der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft wiederum ein starkes Anwachsen der Arbeitslosigkeit mit sich bringen wird. Bei einer Einführung des Obligatoriums wäre eine lange Bezugsdauer wahrscheinlich. Die Vorsicht gebietet, für die Kostenberechnung auf diesen Fall abzustellen, der schon möglich ist.

Auf Seite 75 wurde gezeigt, dass bei einer Zunahme der Mitgliederzahl von 10 000 in den Jahren 1936/37 auf 24 000 nach einer allfälligen Einführung des Obligatoriums und bei einer durchschnittlichen Bezugsdauer wie in den Jahren 1936/37 die Gemeindesubvention von Fr. 516 000.— auf Fr. 1 238 000.— ansteigen würde. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die Zunahme der Subventionen um Fr. 722 000.— als obere Grenze der Mehrbelastung der Gemeinde angesehen werden könne. In der Tat hätte die durchschnittliche Bezugsdauer in den Jahren 1936/37 mit rund 46 Tagen einen Höhepunkt erreicht, so dass nicht anzunehmen ist, dass die Bezugsdauer auch bei starker Arbeitslosigkeit wesentlich grösser würde.

Insgesamt lassen sich die Mehraufwendungen der Gemeinde im Falle der Einführung des Obligatoriums unter den genannten Voraussetzungen wie folgt beurteilen:

-						Fr.
a)	Mehraufwendungen	infolge	erhöhter	Verwaltungskos	sten.	40000
<i>b</i>)	»	>>		rungskontrolle		10000
c)	»	»	erhöhter	Subventionen		722000
			Ges	samter Mehrauf	wand	772 000

Diese Zahl dürfte einen Höchstbetrag darstellen, der aber durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Sicher wird die Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung in den Aufwendungen der Armenfürsorge einige Einsparungen bringen. Ueber das Ausmass dieser Einsparungen darf man sich jedoch keinen falschen Hoffnungen hingeben. Hat sich doch in Basel und Zürich gezeigt, dass die seinerzeit bei der Einführung des Obligatoriums in der Krankenversicherung erwartete Entlastung des Armenetats nicht in Erfüllung gegangen ist.

Der Mehraufwand von jährlich Fr. 772 000.— kann dagegen erheblich kleiner ausfallen, wenn die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte sich günstiger gestalten sollten als in der vorstehenden Berechnung angenommen. In welchem Ausmass der Mehraufwand sich reduzieren würde, kann aus der Zahlenübersicht auf Seite 75 entnommen werden, in der für verschiedene durchschnittliche Bezugsdauern die Belastung der Gemeinde durch Subventionen angegeben ist.

Nimmt man beispielsweise an, der Mitgliederzuwachs der Kassen werde sich statt auf 14 000 nur auf 10 000 und die durchschnittliche Bezugsdauer statt auf 46 Tage bloss auf 30 belaufen, so erhält man folgende Gegenüberstellung der Aufwendungen der Gemeinde in den Jahren 1936/37 und nach dem Obligatorium:

	Kosten 1936/37		Einführung des gatoriums Mehraufwand gegenüber 1936/37
	$\mathbf{Fr.}$	Fr.	Fr.
Subventionen	. 516 000	675000	159000
Verwaltungskosten	. 20 000	60000	40 000
Versicherungskontrolle .		10 000	10 000
Insgesamt	t 536 000°	745 000	209 000

Die Mehraufwendungen der Gemeinde würden sich somit unter diesen günstigen Bedingungen ganz gewaltig vermindern. Es dürfte indessen klug sein, sich nicht allzusehr darauf zu verlassen, dass diese günstigen Verhältnisse wirklich eintreten.

III.

Schlussfolgerungen

- 1. Die Einführung des Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung würde der Gemeinde mit Sicherheit erhebliche Mehraufwendungen bringen. Das Ausmass dieses Mehraufwandes kann nicht genau festgelegt werden, da der Mitgliederbestand unter dem Obligatorium nur annähernd und die durchschnittliche Bezugsdauer bei dem zyklischen Verlaufe der Wirtschaftslage überhaupt nicht zum voraus ermittelt werden kann. Will man sich trotzdem über die künftige Belastung der Gemeinde ein Bild machen, so muss man sich mit gewissen Annahmen behelfen.
- 2. Die Befürwortung oder die Ablehnung des Obligatoriums lag nicht im Aufgabenkreis des Statistischen Amtes. In der vorliegenden Arbeit wurden die verschiedenen Ansichten und Einstellungen zum Obligatorium zusammengestellt, soweit sie uns zur Kenntnis gelangt sind. Es wird Sache der zuständigen Behörden sein, auf Grund der in dieser Arbeit gebotenen Kostenausweise darüber Beschluss zu fassen, ob das Obligatorium der Arbeitslosenversicherung in der Gemeinde Bern einzuführen sei oder nicht. Tatsache ist, dass sich in der Stadt Bern der Versicherungsgedanke bis jetzt ohne Obligatorium in den massgeblichen Arbeiterkategorien recht erfreulich durchgesetzt hat. Aus dem verhältnismässig grossen Prozensatz der nicht versicherten weiblichen Versicherungspflichtigen dürfen aus naheliegenden Gründen nicht allzu weitgehende Forderungen auf Notwendigkeit der Einführung eines Obligatoriums gezogen werden. Von Bedeutung für die Stellungnahme der Gemeindeinstanzen dürfte auf jeden Fall auch der Ausgang der in den Vorbemerkungen erwähnten, beim Bunde zurzeit im Gange befindlichen Prüfung der ganzen Arbeitslosenversicherungsfrage sein.
- 3. Was die mutmassliche Entwicklung des Mitgliederbestandes bei der Städtischen Kasse anbelangt, so ist mit der Möglichkeit zu

rechnen, dass bei Einführung des Obligatoriums zunächst die ungelernten Arbeitskräfte, sowie Angehörige der untern Lohnschichten der städtischen Kasse beitreten würden; diese Mitglieder dürften kaum auf die Dauer gute Risiken darstellen. Andererseits besteht in der Stadt Bern, wie aus Abschnitt 5 hervorgeht, ein ansehnlicher Bestand von Angestellten und Arbeitern, die in einer sicheren, wenn auch mit bescheidenem Einkommen versehener Stellung ihre Existenz gefunden haben. Diese waren von der Arbeitslosigkeit bis jetzt nie oder selten betroffen und haben den Eintritt in eine Arbeitslosenversicherungskasse daher bis jetzt auch nicht in Erwägung gezogen. Durch ein allfälliges Obligatorium und die infolgedessen zur Einführung gelangende Versicherungskontrolle würden diese Kreise erfasst und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in die Reihen der Versicherungspflichtigen gestellt. Diese etwas abseits stehenden und eigene Wege gehenden Personen, die einer Organisation skeptisch gegenüber stehen, würden voraussichtlich bei einem Obligatorium sich der öffentlichen Kasse zuwenden, weil der Eintritt in diese Kasse ihnen am wenigsten Umtriebe, den kleinsten organisierten Zwang auferlegte. Diese Kreise bilden für die öffentliche Kasse ein Gegengewicht für die oben genannten schlechten Risiken.

ANHANG

1. Erhebungsformulare

(vgl. Vorbemerkung)

STADT BERN Erhebung: Juli 19 Formular 1					
	ernischen Arbeitslosenkassen wohnhaften Personen				
Arbeitslosenkasse:					
W. Martin Company of the Company	senkassen auszufüllen				
Beruf:	Geburtsjahr:				
Adresse:					
Wird von der Steue	erverwaltung ausgefüllt				
Einkommen I. Kl.: Fr. » II. Kl.: Fr.	Berufsheft:				
Grund, rein: Fr.	Total Einkommen: Fr.				
Kapital: Fr.	(einschl. Grund und Kapital à 4 º/o)				
STADT BERN	Erhebung: Juli 1938 Formular 2				
Gesetz versicherungspflichtige	eitslosigkeit versicherten, nach en, in Bern wohnhaften Personen erverwaltung ausgefüllt				
Familienname und Vorname:					
Beruf:					
Adresse:					
Einkommen I, Kl.: Fr	Berufsheft:				
Grund, rein: Fr.	Total Einkommen: Fr.				

(einschl. Grund und Kapital à 4 %))

Kapital:

2. Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung

Ergebnisse der Erhebung von Ende 1938 (Tabellen 1-6d)

Versicherte und Versicherungspflichtige nach Berufen

(Stichtag: 30. Dezember 1938)

Berufsgruppe	Version	cherungspfl	ichtige	Von 100 Ver- sicherungs- pflichtigen	
Derusgruppo	nicht versichert	versichert	überhaupt	waren nicht versichert	
		A. Män	nerberufe		
Gärtner	130	106	236	55,1	
Lebens- und Genussmittelarbeiter	390	312	702	55,5	
Bekleidungs- und Reinigungsarbeiter .	370	148	518	71,4	
Sattler, Schuhmacher usw	118	75	193	61,2	
Bauarbeiter	449	1 478	1927	23,3	
Holz- und Glasarbeiter	271	533	804	33,7	
Graphische Arbeiter	155	649	804	19,3	
Metallarbeiter	1 076	1 944	3 020	35,6	
Kaufmännisches Personal	1 829	859	2688	68,0	
Gastwirtschaftspersonal	205	155	360	57,0	
Verkehrspersonal	288	326	614	46,8	
Freie Berufe	436	189	625	69,7	
Uebrige Gelernte	85	53	138	61,6	
Gelernte zusammen	5 802	6 827	12 629	45,9	
Ungelernte zusammen	1 991	2 148	4 139	48,1	
		B. Frau	enberufe	9	
Bekleidungs- u. Reinigungsarbeiterinnen	1 183	88	1 271	93,1	
Handelspersonal	2866	403	3 269	87,7	
Gastwirtschaftspersonal	620	76	6 9 6	89,1	
Freie Berufe	191	4	195	98,0	
Uebrige Gelernte	179	49	228	78,5	
Gelernte zusammen	5 039	620	5 659	89,0	
Ungelernte zusammen	641	479	1 120	57,2	
×.		C. Zusa	ımmen		
Männer	7 793	8 975	16 768	46,5	
Frauen	5 680	1 099	6 779	83,8	
Insgesamt	13 473	10 074	23 547	57,2	

Versicherte und Versicherungspflichtige nach dem für das Obligatorium in Betracht fallenden Einkommen

a. Männer und Frauen

In Betracht fallendes	Vers	Versicherungspflichtige					
Einkommen ¹) Fr.	nicht versichert	versichert	überhaupt	pflichtigen waren nicht versichert			
		A. Männer					
0	2 139 (1)	3 179 (—)	5 318	40,2			
1— 500	1 472 (47)	1 263 (15)	2 735	53,8			
501—1 000	1 185 (61)	1 243 (26)	2428	48,8			
1 001—1 500	890 (55)	1 087 (18)	1 977	45,0			
1501-2000	888 (69)	949 (17)	1 837	48,3			
2001 - 2500 , , .	680 (50)	704 (29)	1 384	49,1			
2 501—3 000	539 (49)	550 (27)	1 089	49,5			
Zusammen	7 793 (332)	8 975 (132)	16 768	46,5			
	**	B. F.	rauen				
0	1 650	353	2 003	82,4			
1— 500	1 426	296	1 722	82,8			
501—1 000	1 045	184	1 229	85,0			
1001—1500	740	124	864	85,7			
1501-2000	452	83	535	84,5			
2 001—2 500	216	38	254	85,0			
2 501—3 000	151	21	172	87,8			
Zusammen	5 680	1 099	6 779	83,8			
		C. Zus	sammen	4			
0	3 789	3 532	7 321	51,8			
1— 500	2.898	1 559	4 457	65,0			
501-1000	2 230	1 427	3 657	61,0			
1 001—1 500	1 630	1 211	2 841	57,4			
1501—2000	1 340	1 032	2 372	56,5			
2 001—2 500	896	742	1 638	54,7			
2 501—3 000	690	571	1 261	54,7			
Zusammen	13 473	10 074	23 547	57,2			

¹) Gemäss Art. 6, Al. b, des kant. Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 6. 12. 1931. Zahlen in (): Einkommen für Mann und Frau; in den übrigen Zahlen enthalten.

Versicherte und Versicherungspflichtige nach dem für das Obligatorium in Betracht fallenden Einkommen

b. Gelernte und Ungelernte

Einkommen	Versio	herungspfli	ichtige	Von 100 Versicherungs- pflichtigen
Isinkommen	Nicht versichert	Versichert	Überhaupt	waren nicht versichert
		Männer,	gelernte	×
0	1 590	2 204	3 794	41,9
1— 500	994	935	1 929	51,5
501—1 000	852	927	1 779	47,9
1001-1500	673	838	1 511	44,5
1501-2000	6 90	799	1 489	46,3
2 001—2 500	547	622	1 169	46,8
2501-3000	456	502	958	47,6
Zusammen	5 802	6 827	12 629	45,9
		Männer, ı	ıngelernte	
0	549	975	1 524	36,0
1— 500	478	328	806	59,3
501—1 000	333	316	649	51,3
1 001—1 500	217	249	466	46,6
1501-2000	198	150	348	56,9
2 001-2 500	133	82	215	61,9
2501-3000	83	48	131	63,4
Zusammen	1 991	2 148	4 139	48,1
		Frauen,	gelernte	
0	1 399	151	1 550	90,2
1— 500	1 213	109	1 322	91,8
501—1 000	963	122	1 085	92,3
1 001-1 500	694	103	797	87,0
1501—2000	424	77	501	84,6
2 001—2 500	200	37	237	84,4
2501—3000	146	21	167	87,4
Zusammen	5 039	620	5 659	89,0
		Frauen, u	ngelernte	
0	251	202	453	55,4
1— 500	213	187	400	53,3
501—1 000	82	62	144	56.9
1001-1500	46	21	67	56,9 68,6
1501-2000	28	6	34	82,3
2 001—2 500	16	1	17	94,1
2501-3000	5	_	5	100,0
Zusammen	641	479	1 120	57,2

a) Männer und Frauen

Altersjahr	Ver	sicherungspflic	htige	Von 100 Versicherungs- pflichtigen
	nicht versichert	versichert	überhaupt	waren nicht versichert
	_8	Mä	nner	
bis 19	15	80	95	15,8
20 — 24	1 321	1 141	$2\ 462$	53,7
2 5 — 29	1 788	1 739	3 527	50,7
30 — 39	2309	2 772	5 081	45,4
40 — 49	1 073	1 618	2 691	39,9
50 — 55	407	644	1 051	38,7
56 — 59	271	429	700	38,7
60 — 69	485	495	980	49,5
70 und mehr	124	57	181	68,5
Zusammen	7 793	8 975	16 768	46,5
		Fra	uen	
bis 19	12	57	6 9	17,4
20-24	1 377	208	1 585	86,9
25-29	1 409	251	1 660	84,9
30 — 39	1 572	335	1 907	82,4
40 — 49	76 3	159	922	82,7
50 — 55	2 29	45	2 74	83,6
56 — 59	153	28	181	84,5
60 — 69	151	15	166	91,0
70 und mehr	14	1	15	93,3
Zusammen	5 680	1 099	6 779	83,8
		Zusar	mmen	
bis 19	27	137	164	16,5
20 - 24	2 698	1 349	4 047	66,7
25-29	3 197	1 990	5 187	61,6
30 — 39	3 881	3 107	6 988	55,5
40 — 49	1 836	1 777	3 613	50,8
50 — 55	636	689	1 325	48,0
56 — 59	424	457	881	48,1
60 — 69	636	510	1 1 46	55,5
70 und mehr	138	58	196	70,4
Zusammen	13 473	10 074	23 547	57,2

Versicherte und Versicherungspflichtige nach dem Alter b) Gelernte und Ungelernte

	Ver	sicherungspflic	htige	Von 100 Versicherungs-		
Altersjahre	nicht versichert	versichert	überhaupt	pflichtigen waren nicht versichert		
		Männer, gelernte				
bis 19	1	61	62	16,1		
20-24	1 003	1 042	$2\ 045$	48,9		
25-29	1 431	1 464	2 895	49.4		
30 — 39	1742	2 024	3 766	46.3		
40 — 49	760	1 102	1 8 6 2	40,8		
50 — 55	275	449	724	38,0		
56 — 59	183	300	483	37,9		
60 — 69	320	345	6 65	48,1		
70 und mehr	87	40	127	68,5		
Zusammen	5 802	6 827	12 629	45,9		
			ungelernte			
bis 19	14	19	33	42,4		
20-24	318	99	417	76,3		
25-29	357	275	632	56,5		
30 - 39	56 7	748	1 315	43,1		
40 49	313	516	829	37,8		
50 - 55	132	194	326	40,5		
56 — 59	88	130	218	40,4		
60 - 69	165	150	315	52,4		
70 und mehr	37	17	54	68,5		
Zusammen	1 991	2 148	4 139	48,1		
		Frauen,				
bis 19	11	6	17	64,7		
20-24	1 2 65	122	1 387	91,2		
25-29	1 285	. 165	1 450	88,6		
30-39	1 387	191	1 578	87,9		
40-49	651	88	739	88,1		
50-55	187	23	210	89,0		
56-59	124	16	140	88,6		
60 - 69	117	8	125	93,6		
70 und mehr Zusammen	12 5 039	620	13 5 659	$\begin{array}{ c c c c }\hline 92,3\\\hline 89,0\\\hline \end{array}$		
Zusammen	3 033	Frauen, u		05,0		
1:-10	4 1	51		10.9		
$\frac{\text{bis } 19}{24}$	1 119		$\begin{array}{c} 52 \\ 198 \end{array}$	19,2		
$20-24$ \dots	112	86 8 6	$\begin{array}{c} 198 \\ 210 \end{array}$	56,6		
25-29	124	144	329	59,0 56.2		
30-39	185	71	183	56,2		
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	112 43	20	63	61,2		
	28	14	42	68,2		
$56 - 59 \cdot $	28 34	7	41	66,7		
70 und mehr	2	•	2	82,9		
-				100,0		
Zusammen	641	479	1 120	57,2		

a. Gelernte Männer

Tabelle 6 a

Altersjahr	Versio	herungspfl	ichtige	Von 100 Ver- sicherungs- pflichtigen
	nicht versichert	Versichert	überhaupt	waren nicht versichert
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		Gär	tner	
$\begin{array}{c} \text{bis } 19 \\ 20-24 \\ 25-29 \\ 30-39 \\ 40-49 \\ 50-59 \\ 60-69 \\ 70 \text{ und mehr} \end{array}$	31 36 29 11 11 6 6 130	21 30 31 13 8 3 — 106 s- und Ger	52 66 60 24 19 9 6	59,6 54,5 48,3 45,8 57,9 66,7 100,0
bis 19	114 123 95 30 19 8	1 64 100 75 33 28 11	1 178 223 170 63 47 19 1	64,0 55,2 55,9 47,6 40,4 42,1 100,0
Zusammen	390	312	702	55,5
	Bekleidt	ungs- und	Reinigungs	sarbeiter
bis 19 20 — 24 25 — 29 30 — 39 40 — 49 50 — 59 60 — 69 70 und mehr	89 93 87 29 38 23	1 17 37 42 14 23 11 3	1 106 130 129 43 61 34 14	84,0 71,5 67,4 67,4 62,3 67,6 79,3
Zusammen	370	148	518	71,4
	Sattler, Schuhmacher usw.			sw.
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	16 33 41 8 11 6 3	11 19 19 16 7 3 —	27 52 60 24 18 9 3	59,3 63,5 68,3 33,3 61,7 66,7 100,0

a. gelernte Männer

Tabelle 6 b

Altersjahre	Versio	Von 100 Ver- sicherungs- pflichtigen		
Mitorsjanio	nicht versichert	versichert	überhaupt	waren nicht versichert
		Bauar	beiter	,
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	-70 105 119 52	14 166 256 452 273	14 236 361 571 325	29,7 29,1 20,8 16,0
50 — 59	45 47 11	195 117 5	$240 \\ 164 \\ 16$	18,7 28,7 69,4
Zusammen	449	1478	1927	23,3
	* •]	Holz- und	Glasarbeite	r
bis 19 20 — 24 25 — 29 30 — 39 40 — 49 50 — 59 60 — 69 70 und mehr	 36 58 71 32 28 37 9	$egin{array}{c} 1 \\ 34 \\ 82 \\ 132 \\ 90 \\ 114 \\ 66 \\ 12 \\ \end{array}$	1 70 140 203 124 142 103 21	51,4 41,4 85,0 25,8 19,7 85,9 42,9
Zusammen	271	533	804	33,7
2				
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	23 34 32 32 18 13 3	1 118 114 162 129 80 39 6	1 141 148 194 161 98 52 9	16,3 23,0 16,5 19,9 18,4 25,0 33,3
Zasaminon	Metallarbeiter			
bis 19	204 249 335 144 66 62 16	18 351 396 588 313 204 68 6	18 555 645 923 457 270 130 22	36,8 38,6 36,4 31,5 24,4 47,7 72,7
Zusammen	1076	1944	3020	35,6

a) gelernte Männer

Tabelle 6 c

Altersjahre	sicher ungsprüchtige sicher	Von 100 Ver- sicherungs- pflichtigen	
	nicht versichert waren versi	nicht	
	Kaufmännisches Personal		
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	249 206 455 54 439 240 679 64 597 235 832 71 282 94 376 78 149 41 190 78 92 16 108 85 20 7 27 74	1,8 1,6 1,7 5,0 3,4 5,2 1,1	
	Gastwirtschaftspersonal		
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	2,4 3,8 0,9 3,6 5,5 5,7 0,0	
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	55 61 116 47 120 148 268 44 61 79 140 48 24 25 49 49 8 5 13 61 — 1 1 - 288 326 614 46	1,1 7,4 8,8 8,6 9,0 -,5 -	
*	Freie Berufe		
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	3,0 5,2 5,4 5,4 5,0 5,0 7	

b. gelernte Frauen

Tabelle 6 d

Altersjahre	Versic	Von 100 Ver- sicherungs- pflichtigen			
Antersjante	nicht verichert	versichert	überhaupt	waren nicht versichert	
	Bekleidun	gs- und Re	inigungsarl	oeiterinnen	
bis 19	5 309 252 315 148 90 58 6	2 24 20 26 9 6 1 —	7 333 272 341 157 96 59 6	71,4 92,8 92,6 92,4 94,3 93,7 98,3 100,0	
		Handels	personal		
bis 19	4 778 745 761 374 161 39	2 85 110 126 55 21 4	6 863 855 887 429 182 43 4	66,7 90,1 87,1 85,8 87,2 88,5 90,7 100,0	
Zusammen	2 866	403	3 269	87,7	
,	Gastwirtschaftspersonal				
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	1 116 201 202 73 24 3		1 120 229 229 81 81 4	100,0 96,7 87,8 88,2 90,1 77,4 75,0	
Zusammen	620	76	696	89,1	
2	Freie Berufe				
bis 19	1 25 46 60 34 19 6	1 2 1 —	1 25 46 61 36 20 6	100,0 100,0 100,0 98,4 94,4 95,0 100,0	
Zusammen	191	4	195	98,0	

3. Städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit

a) Statistische Angaben 1893—1940, Tabellen 1 und 2

Entwicklung der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit der Stadt Bern 1893-1940 (ohne Anschlussgemeinden)

Mitglieder und Bezüger			Aus- Mitgliederbeiträge bezahlte			Zuschüsse					
1	Mit- glieder	absolut	züger auf 100 Mitglieder	Taggelder (Kassen- Ielstungen) Fr.	absolut Fr.	in °/o der Kassen- leistung	überhaupt Fr.	In ^o /o der Kassen- leistung	Gemeinde Fr.	Kanton Fr.	Bund Fr.
1893/1894 1894/1895	354 333	216 226	61,0 67,9	6 836 9 684	1 125 1 367	16,4 14,1	4 735 5 000	$69,3 \\ 51,6$	4 735 5 000	=	=
1895/1896 1896/1897 1897/1898 1898/1899 1899/1900	344 494 431 543 585	325 242 195 375 297	94,5 49,0 45,2 69,1 50,8	10 012 10 643 11 635 16 594 16 534	1 610 1 962 1 708 2 110 2 212	16,1 18,4 14,7 12,7 13,4	7 000 7 000 7 000 7 000 7 000 12 000	69,9 65,8 60,2 42,2 72,6	7 000 7 000 7 000 7 000 12 000		
1900/1901 1901/1902 1902/1903 1903/1904 1904/1905	597 644 719 598 593	380 248 292 297 305	63,6 38,5 40,6 49,7 51,4	19 176 12 960 13 464 11 841 10 906	3 112 2 740 3 930 4 647 4 686	16,2 21,1 29,2 39,2 43,0	13 200 12 000 12 000 12 000 12 000	68,8 92,6 89,1 101,3 110,0	13 200 12 000 12 000 12 000 12 000	= = =	
1905/1906 1906/1907 1907/1908 1908/1909 1909/1910	614 571 508 520 602	234 239 233 320 299	38,1 41,8 45,9 61,5 49,7	6 229 9 805 12 303 16 469 12 365	4 703 3 823 3 927 4 042 4 778	75,5 39,0 31,9 24,5 38,6	12 000 12 000 12 000 12 000 12 000	192,6 122,4 97,5 72,9 97,0	12 000 12 000 12 000 12 000 12 000	=	= = = = = = = = = = = = = = = = = = = =
1910/1911 1911/1912 1912/1913 1913/1914 1914/1915	638 675 636 684 751	366 347 321 414 455	57,4 51,4 50,5 60,5 60,6	26 612 17 388 19 130 36 740 42 132	7 768 9 448 8 773 9 702 10 713	29,2 54,3 45,8 26,4 25,4	12 000 12 000 12 000 12 000 12 000	45,1 69,0 62,7 32,7 28,5	12 000 12 000 12 000 12 000 12 000	=	= = =
1915/1916 1916/1917 1917/1918 1918/1919 1919/1920	780 730 670 646 715	446 429 384 429 387	57,2 58,8 57,3 66,4 54,1	38 645 27 524 29 040 44 753 43 507	11 299 10 680 10 693 16 298 14 598	29,2 38,8 36,8 36,4 33,6	29 661 26 881 29 680 34 917 34 502	76,8 97,7 102,2 78,0 79,3	20 000 20 000 20 000 20 000 20 000	=======================================	9 661 6 881 9 680 14 917 14 502
1920/1921 1921/1922 1922 1923 1924	627 689 716 814 1253	387 421 365 474 598	61,7 61,1 51,0 58,2 47,7	43 263 52 750 26 346 49 573 62 832	14 745 15 286 13 689 16 028 25 477	34,1 29,0 52,0 32,3 40,5	34 421 47 584 8 773 44 872 48 850	79,6 90,2 33,3 90,5 77,7	20 000 30 000 30 000 30 000	=	14 421 17 584 8 773 14 872 18 850
1925 1926 1927 1928 1929	1959 2022 1753 1594 1511	1035 1363 1311 1182 1093	52,8 67,4 74,8 74,2 72,3	181 122 377 689 379 352 263 927 267 014	52 564 71 564 76 550 68 499 61 750	29,0 18,9 20,2 26,0 23,1	128 362 267 115 303 482 211 142 213 611	70,9 70,7 80,0 80,0 80,0	45 280 94 422 113 806 79 178 80 104	21 618 37 935 26 393 26 701	83 082 151 075 151 741 105 571 106 806
1930 1931 1932 1933 1934	1471 1745 1844 2086 2364	983 1093 1221 1204 1302	66,8 62,6 66,2 57,7 55,1	233 034 268 844 288 488 353 231 413 517	63 610 71 715 74 699 80 382 86 307	27,3 26,7 25,9 22,8 20,9	186 427 215 074 259 612 317 908 330 813	80,0 80,0 90,0 90,0 80,0	69 910 80 653 72 095 88 308 82 703	23 303 26 884 72 122 88 308 82 703	93 214 107 537 115 395 141 292 165 407
1935 1936 1937 1938 1939	2654 3004 2680 2502 2443	1506 1739 1918 1833 1564	56,7 57,9 71,6 73,3 64,0	542 108 716 327 740 496 707 670 525 262	98 653 113 162 175 277 164 546 132 572	18,2 15,8 23,7 23,2 25,2	432 482 568 876 589 971 565 590 420 209	79,8 79,4 79,7 79,9 80,0	120 014 163 054 168 363 160 981 121 125	120 014 163 054 168 363 160 981 121 125	192 454 242 768 253 245 243 628 177 959
1940	2294	842	36,7	166 718	81 871	49,1	94 829	56,9	25 000	25 008	44 813

Entwicklung der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit der Stadt Bern 1893-1940

(ohne Anschlussgemeinden)

Tabelle 2

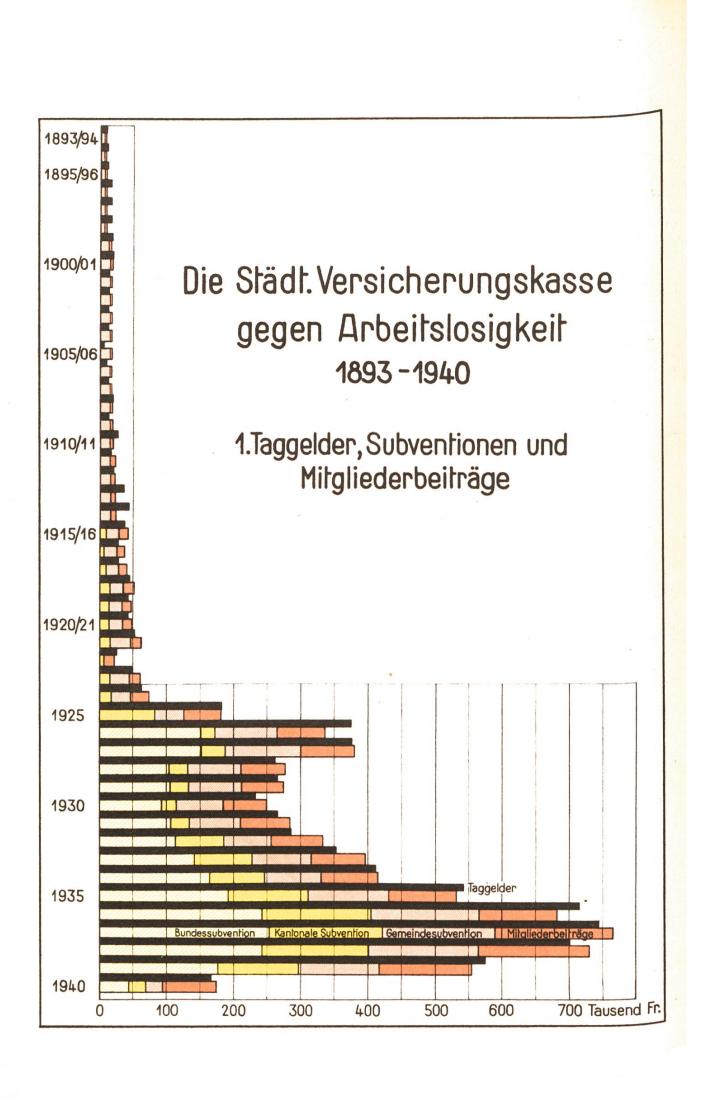
	Mitglieder-		Bezugsdauer und Versicherungstage			Jahres-	Kassenleistungen		
1.1	beiträge und	Vermögen	max.Bezugs-	Versicher		beitrag		1	
Jahr	Zuschüsse in º/• der Leistungen	Fr.	dauer nach Reglement Tage	absolut	in °/o der Ge- samtbezugs- berechtigung	pro Mitglied Fr.	pro Mitglied Fr.	pro Bezüger Fr.	
1893/1894	85,7	1 321	60	4 940	23,2	3. 18	19. 31	31. 65	
1894/1895	65,7		60	5 263	26,3	4. 10	29. 08	42. 85	
1895/1896	86,0	1 801	60	5 277	25,6	4. 68	29. 10	30. 81	
1896/1897	84,2	6 821	60	5 790	19,5	3. 97	21. 54	43. 98	
1897/1898	74,9	4 666	60	6 423	24,8	3. 96	27. —	59. 67	
1898/1899	54,9	3 357	60	9 219	28,3	3. 88	30. 56	44. 25	
1899/1900	86,0	2 551	60	9 394	26,8	3. 78	28. 26	55. 67	
1900/1901	85,0	1 915	60	11 010	30,7	5. 21	32. 12	50. 46	
1901/1902	113,7	2 428	60	7 169	18,6	4. 25	20. 12	52. 26	
1902/1903	118,3	5 284	60	7 817	18,1	5. 46	18. 73	46. 11	
1903/1904	140,5	11 060	60	6 819	19,0	7. 77	19. 80	39. 87	
1904/1905	153,0	18 823	60	6 249	17,6	7. 90	18. 39	35. 76	
1905/1906	268,1	31 366	60	3 474	9,4	7. 66	10. 14	26. 62	
1906/1907	161,4	38 878	60	5 539	16,2	6. 70	17. 17	41. 02	
1907/1908	129,4	44 801	60	6 990	22,9	7. 73	24. 22	52. 80	
1908/1909	97,4	46 764	60	9 355	30,0	7. 77	31. 67	51. 46	
1909/1910	135,6	53 091	60	7 025	19,4	7. 94	20. 54	41. 35	
1910/1911	74,3	48 910	60	9 819	25,6	12. 18	41. 71	72. 71	
1911/1912	123,3	54 992	60	6 416	15,8	14. —	25. 76	50. 11	
1912/1913	108,5	58 279	60	7 091	18,6	13. 79	30. 08	59. 60	
1913/1914	59,1	45 932	60	13 678	33,3	14. 18	53. 71	88. 74	
1914/1915	53,9	27 440	60	14 722	32,7	14. 26	56. 10	92. 60	
1915/1916	106,0	20 744	60	14 508	31,0	14. 48	49, 54	86. 65	
1916/1917	136,5	24 300	60	10 262	23,4	14. 63	37, 70	64. 16	
1917/1918	139,0	42 865	60	9 300	23,1	15. 96	43, 34	75. 62	
1918/1919	114,4	34 460	70	10 764	23,8	25. 23	69, 28	104. 32	
1919/1920	112,9	51 815	70	9 780	19,5	20. 42	60, 85	112. 42	
1920/1921	113,7	60 211	70	10 073	23,0	23. 52	69. —	111. 79	
1921/1922	119,2	85 026	70	19 861	41,2	22. 18	76. 56	125. 30	
1922	85,3	76 649	70	8 768	17,5	19. 12	36. 80	72. 18	
1923	122,8	85 139	70	15 034	26,4	19. 69	60. 90	104. 58	
1924	118,2	97 758	70	14 286	16,3	20. 33	50. 14	105. 07	
1925	99,9	115 883	80	32 972	21,0	26. 83	92. 46	175. —	
1926	89,6	57 861	80	59 921	37,0	35. 39	186. 79	277. 10	
1927	100,2	47 205	80	59 684	42,6	43. 67	216. 40	289. 36	
1928	106,0	69 319	80	42 443	33,3	42. 97	165. 58	223. 29	
1929	103,1	99 283	80	43 567	36,0	40. 87	176. 71	244. 29	
1930	107,3	129 000	80	38 538	32,7	43. 24	158. 42	237. 06	
1931	106,7	151 258	80	43 394	31,1	41. 10	154. 06	245. 97	
1932	115,9	206 413	90	48 993	29,5	40. 51	156. 45	236. 27	
1933	112,8	260 740	90	58 863	31,4	38. 53	169. 33	293. 38	
1934	100,9	274 704	90	68 501	32,2	36. 51	174. 92	317. 60	
1935	98,2	261 027	90	91 604	38,4	37. 17	204. 26	360. 20	
1936	95,4	223 436	90	122 945	45,5	37. 67	238. 46	411. 92	
1937	103,8	244 063	90	128 453	53,2	65. 40	276. 30	386. 08	
1938	103,3	264 150	90	121 293	53,9	65. 76	282. 84	386. 07	
1939	105,2	293 734	90	89 070	40,5	54. 27	215. —	335. 85	
1940	106,0	303 324	90	27 647	12,7	35. 69	72. 68	198. —	

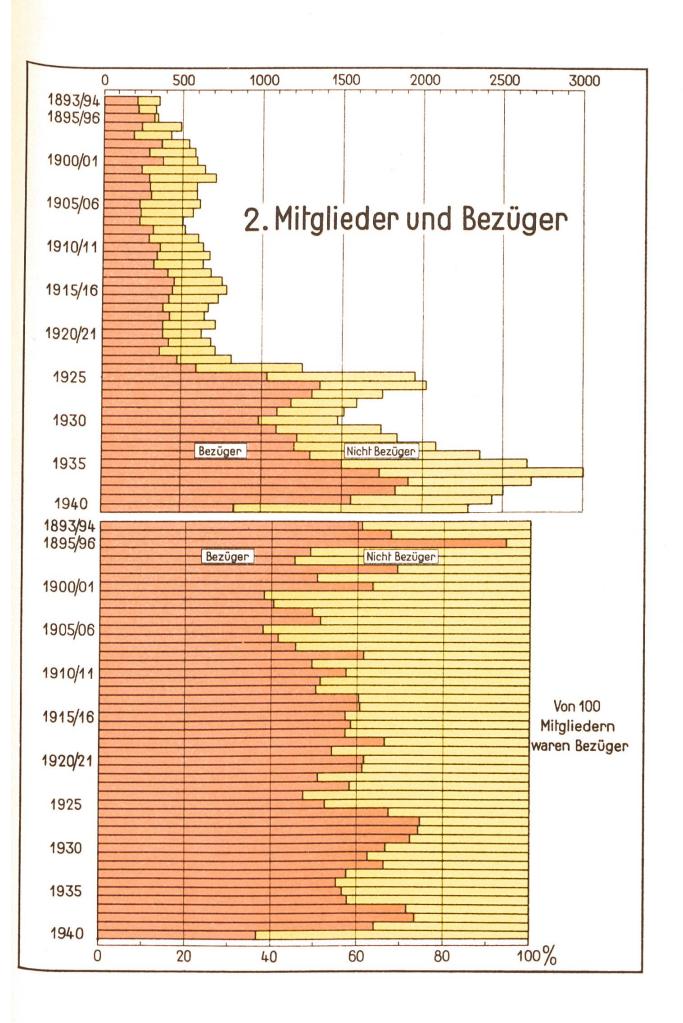


b. Graphische Darstellungen

Die Städt. Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit 1893-1940

1.Taggelder, Subventionen und Mitgliederbeiträge2. Mitglieder und Bezüger





c) Reglement und Ausführungsbestimmungen vom 13. Januar und 7. Juni 1893

Reglement

über die

Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern

§ 1.

Die Gemeinde Bern übernimmt, in der Absicht, den übeln Folgen der Arbeitslosigkeit wirksam entgegen zu treten, in ihrem Bureau für Arbeitsnachweis die Verwaltung einer besonderen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit.

§ 2.

Die Verwaltung wird von einer Kommission von sieben Mitgliedern, welche Schweizerbürger sein sollen, besorgt. Zwei Mitglieder werden von den beitragsleistenden Arbeitgebern, zwei von der Arbeiterunion Bern bezeichnet, die übrigen wählt der Gemeinderat, jedoch soll darunter noch ein Vertreter der Mitglieder der Kasse und wenn möglich ein Mitglied des Hülfsvereins sich befinden. Die Kommission wählt den Präsidenten aus ihrer Mitte. Der Vorsteher des Arbeitsnachweisbureaus wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme bei; derselbe führt die Rödel, das Protokoll und die Kasse und besorgt die nötigen Schreibereien.

Die Amtsdauer der Kommission beträgt vorläufig zwei Jahre (vgl. § 13 hiernach).

§ 3.

Die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit wird gespiesen:

- 1. durch die Beiträge der Mitglieder dieser Kasse,
- 2. » » » Arbeitgeber,
- 3. » » » Behörden,
- 4. » freiwillige Gaben.

Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft kann dieser Kasse beitreten; der Beitritt geschieht durch Anmeldung bei seinem Arbeitgeber oder beim Präsidenten seines Fachvereins oder direkt beim Vorstand des Arbeitsnachweisbureaus.

§ 5.

Jede Anmeldestelle der Stadt wird je auf 1. April und 1. Oktober aufgefordert, innert 8 Tagen der Verwaltung der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit das Verzeichnis der neu in die Kasse eintretenden Arbeiter einzureichen; auf Ende jedes Monats kann die Anmeldestelle weitere Anmeldungen folgen lassen.

§ 6.

Jeder in die Kasse eingetretene Arbeiter ist verpflichtet, vom Datum der Anmeldung an monatlich 40 Centimes (ab 1895 = 50 Rp.) als Beitrag an die Kasse zu leisten.

Die im Laufe eines Monats eingetretenen Arbeiter haben auf Ende dieses Monats den ganzen Monatsbeitrag zu bezahlen.

§ 7.

Jede Anmeldestelle übermittelt monatlich an die Kasse mit dem namentlichen Verzeichnis der betreffenden Mitglieder den Betrag ihrer Monatsprämien.

§ 8.

Die Verwaltung der Versicherungskasse sucht bei eintretender Arbeitslosigkeit in Verbindung mit dem Bureau für Arbeitsnachweis den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen. Bei faktisch eingetretener Arbeitslosigkeit setzt die Verwaltung den täglichen Beitrag an den Arbeitslosen monatlich fest. Derselbe beträgt im Maximum 1 Franken für den alleinstehenden Arbeitslosen, 1½ Franken täglich für denjenigen, welcher für weitere Familienglieder zu sorgen hat. Die Ausrichtung dieses Taggeldes tritt jedoch erst nach einer Woche wirklich konstatierter Arbeitslosigkeit und nach mindestens sechsmonatlicher Zugehörigkeit zur Kasse und vollständiger Pflichterfüllung gegen dieselbe ein.

Den jährlichen Fehlbetrag der Kasse deckt die Gemeinde aus der Spendkasse im Maximum mit Fr. 5000.— per Jahr.

§ 10.

Die Ausrichtung der Beiträge an die Mitglieder der Kasse erfolgt unter Berücksichtigung von § 8 unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Mittel der Versicherungskasse dürfen nicht zur Unterstützung solcher verwendet werden, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dgl. selbst verschuldet oder angebotene Arbeit ohne genügenden Grund abgelehnt haben.
- 2. Sie dürfen auch nicht verwendet werden zur Unterstützung solcher, welche infolge von Lohnstreitigkeiten oder Streiken arbeitslos geworden sind.
- 3. Allfällige Anstände wegen Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung werden von der Kommission erledigt.

§ 11.

Die Verwaltungskommission stattet jeweilen auf 1. Mai dem Gemeinderat einen detaillierten Bericht über die Tätigkeit und den Stand der Kasse ab.

Der Gemeinderat teilt diesen Bericht dem Stadtrate mit.

§ 12.

Sollten sich zwischen der Verwaltung und Mitgliedern der Kasse Anstände erheben, so entscheidet dieselben endgültig der Gerichtspräsident von Bern als Schiedsrichter.

§ 13.

Das vorstehende Reglement wird auf die Dauer von zwei Jahren vom 1. April 1893 an in Kraft erklärt.

Bern, den 13. Januar 1893.

Namens des Stadtrates,
Der Vizepräsident:
Feiss.
Der Stadtschreiber:
Bandelier.

Ausführungsbestimmungen

zum

Reglement der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern

Zu dem vom Stadtrate aufgestellten Reglement für die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit werden von der bestellten Verwaltungskommission die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 1.

Die Mitglieder der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern sind verpflichtet, regelmässig ihre monatlichen Beiträge zu entrichten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Anfang desjenigen Monats, in welchem der erste Beitrag entrichtet wird.

Art. 2.

Die Mitglieder der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit erhalten beim Eintritt ein besonderes Mitgliederbüchlein. Dasselbe enthält das Reglement, die Ausführungsbestimmungen, den nötigen Raum zum Einkleben der Versicherungsmarken, sowie die Kontrolle über bezogene Taggelder.

Die Mitgliederbüchlein des Handlangerbundes sind ebenfalls gültig, insofern dieselben den Ausführungsbestimmungen entsprechen.

Art. 3.

Die Entrichtung des Beitrages geschieht vermittelst Ankauf von Versicherungsmarken und Einkleben derselben in die Mitgliederbüchlein.

Art. 4.

Die Marken der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern können gekauft werden:

- a) im Bureau des städtischen Arbeitsnachweises,
- b) im Bureau des Arbeitersekretärs und bei den Ablagen des Handlangerbundes,
- c) bei denjenigen Arbeitgebern, welche Anmeldungen zum Beitritt entgegen nehmen.

Art. 5.

Diejenigen Mitglieder, welche ihre Versicherungsbeiträge regelmässig entrichtet haben, sind berechtigt, bei eingetretener Arbeitslosigkeit während der Monate Dezember, Januar und Februar Taggelder aus der Versicherungskasse zu beziehen, immerhin höchstens auf die Dauer von 2 Monaten während eines Winters.

Die Bezugsberechtigung beginnt erst nach sechsmonatlicher Zugehörigkeit zur Versicherungskasse und richtet sich im übrigen nach §§ 8 und 10 des Reglements. Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsunfähigkeit wird von der Versicherungskasse nicht berücksichtigt.

Art. 6.

Die Auszahlung der Taggelder nach § 10 des Reglements findet jeweilen am Ende der Woche an die Berechtigten statt.

Art. 7.

Für die ersten 30 arbeitslosen Werktage beträgt das Taggeld, das im Reglement vorgesehene Maximum, nämlich Fr. 1.— für alleinstehende Mitglieder und Fr. 1.50 für solche, welche für weitere Familienglieder zu sorgen haben.

Für den zweiten Monat wird das Taggeld je nach dem Stand der Kasse durch die Verwaltungskommission bestimmt.

Art. 8.

Die als arbeitslos Angemeldeten müssen sich täglich 2 mal zum Appell melden. Zeit und Ort werden jeweilen von der Verwaltungskommission bestimmt. Fehlen beim Appell oder unrichtige Angaben haben den Entzug des Taggeldes zur Folge.

Art. 9.

Alle 2 Monate müssen die Mitgliederbüchlein zur Kontrollierung und Abstempelung der Marken vorgewiesen werden. Bei jährlicher oder halbjährlicher Vorausbezahlung der Versicherungsbeiträge wird von obiger Bestimmung eine Ausnahme gemacht. Der Ort der Abstempelung wird jeweilen im Stadtanzeiger bekannt gegeben.

Art. 10.

Der Beitritt zur Versicherungskasse ist unentgeltlich.

Tritt ein Mitglied aus, so verliert dasselbe alle Rechte an die Versicherungskasse. Eine Wiederaufnahme kann nur durch Beschluss der Verwaltungskommission stattfinden, welche zugleich die Aufnahmsbedingungen feststellt.

Art. 11.

Die Berechtigung zum Bezug der Taggelder wird bei unregelmässigem Zahlen der Monatsbeiträge entsprechend verkürzt.

Art. 12.

Das Geschäftsjahr der Versicherungskasse beginnt jeweilen mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März des folgenden Jahres. Auf 1. Mai jeden Jahres wird die Verwaltungskommission dem Gemeinderat nach § 11 des Reglements über ihre Tätigkeit, sowie über den Stand der Versicherungskasse ausführlich Bericht erstatten.

Der Bericht und die Rechnung sind den Mitgliedern in öffentlicher Versammlung, an welcher auch allfällige Wünsche entgegengenommen werden, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13.

Abänderungen dieser Ausführungsbestimmungen können durch die Verwaltungskommission vorgenommen werden, unterliegen jedoch der Genehmigung durch die Gemeindebehörde.

Namens der Verwaltungskommission,

Der Präsident: S. Scherz. Der Sekretär: Tritten.

Der Gemeinderat hat diese Ausführungsbestimmungen genehmigt.

Bern, den 7. Juni 1893.

Namens des Gemeinderates,

Der Stadtpräsident: Müller.

Der Stadtschreiber: Bandelier.

Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Stadt Bern

(Zu beziehen beim Statistischen Amt der Stadt Bern, Sulgeneckstrasse 22, Telephon 23524)

Bisher erschienene "Beiträge zur Statistik der Stadt Bern":

- Heft 1. Tabellarische Uebersichten betreffend die Wohnungszählung in Bern im Monat Mai 1916, Bern 1917. (Vergriffen.)
- Heft 2. Die Erhebungen über den Berner Wohnungsmarkt im Jahre 1917, Bern 1917. (Vergriffen.)
- Heft 3. Die Lage des Wohnungsmarktes in der Stadt Bern im Jahre 1918, Bern 1918. (Vergriffen.)
- Heft 4. Untersuchungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Stadt Bern, I. Teil. Das Einkommen, Bern 1920. (Vergriffen.)
- Heft 5. Untersuchungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Stadt Bern, II. Teil. Das Vermögen, Bern 1921. (Vergriffen.)
- Heft 6. Die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Bern nach den Ergebnissen der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1920, Bern 1922. (Preis Fr. 3.—.)
- Heft 7. Wohnungsvorrat und Wohnungsbedarf in der Stadt Bern, anfangs 1926. Schlaf- und Wohnverhältnisse stadtbernischer Schulkinder 1919 und 1925. Die Ferienaufenthalte der stadtbernischen Schulkinder im Jahre 1925. Geburtenrückgang und Säuglingssterblichkeit in der Stadt Bern, Bern 1926. (Vergriffen.)
- Heft 8. Das Krankenversicherungswesen in der Stadt Bern, Bern 1926. Preis Fr. 3. —.)
- Heft 9. Todesfälle und Todesursachen in der Stadt Bern, 1911—1925, Bern 1927. (Vergriffen.)
- Heft 10. Der Fremdenverkehr in der Stadt Bern, Bern 1928. (Preis Fr. 1. -.)
- Heft 11. Die Verkehrsunfälle in der Stadt Bern, Bern 1928. (Preis Fr. 1. -.)
- Heft 12 Miet- und Baupreise in der Stadt Bern im Vergleich zu andern Schweizerstädten, Bern 1928. (Preis Fr. 2. —.)
- Heft 13. I. Die Verkehrsunfälle in der Stadt Bern 1926, 1927 und 1928. II. Die Motorfahrzeuge in der Stadt Bern am 15. Dezember 1928, Bern 1929. (Preis Fr. 2. —.)

- Heft 14. Die Altersbeihilfe in der Stadt Bern. Ergebnisse der Zählung der über 60 Jahre alten Einwohner vom Juli 1929, Bern 1930. (Preis Fr. 2. —.)
- Heft 15. Gesundheit und Sport, Bern 1931. (Vergriffen.)
- Heft 16. Der Berner Bau- und Wohnungsmarkt um die Jahreswende 1932/33, Bern 1933. (Preis Fr. 2. —.)
- Heft 17. Zuzug und Wegzug in Bern 1930 1933, mit Rückblicken auf frühere Jahre, Bern 1934. (Preis Fr. 1. —.)
- Heft 18. Stand und Entwicklung der Wohnverhältnisse Berns seit 1896, Bern 1934. (Vergriffen.)
- Heft 19. Gebietseinteilung, Einwohner, Haushaltungen, Wohnungen und Gebäude der Stadt Bern, Bern 1935. (Vergriffen.)
- Heft 20. Die Krankenversicherung in der Stadt Bern, Bern 1935. (Preis Fr. 3. --.)
- Heft 21. Die Mietpreise in der Stadt Bern, Bern 1935. (Preis Fr. 3. --.)
- Heft 22. Der Berner Bau- und Wohnungsmarkt um die Jahreswende 1935/36, Bern 1936. (Preis Fr. 2.—.)
- Heft 23. Zwölf Jahre Berner Verkehrsunfallstatistik, Bern 1938. (Preis Fr. 2 —.)
- Heft 24. Der Berner Bau- und Wohnungsmarkt um die Jahreswende 1938/39, Bern 1939. (Preis Fr. 2. —.)

Andere Veröffentlichungen des Amtes:

- Statistisches Handbuch der Stadt Bern. Erste Ausgabe 1925. (Vergriffen).
- Halbjahresberichte über die Bevölkerungsbewegung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Bern. Jahrgang 1—6, 1918—1923, je zwei Hefte. (Teilweise vergriffen.)
- Vierteljahresberichte, 15 Jahrgänge, 1927—1941, je vier Hefte. (Einzelpreis Fr. 1.—, Jahresabonnement Fr 4.—, einschliesslich Jahrbuch. Jahrgang 1927, 1930, 1931 vergriffen.)
- Statistisches Jahrbuch, 1927—1940. (Preis Fr. 2.—, Jahrgang 1928, 1930 und 1933 vergriffen.)
- Sonderveröffentlichungen: Bern in Zahlen, 1927. (Vergriffen.) Die Frau in Bern, 1928. Bern in Zahlen, 1940.
- Bernische Wirtschaftszahlen 1850—1940 (Jahrbuch 1937/38, 1938/39, 1939/40, 1940/41.) "Bern und seine Entwicklung", graphisch-statistischer Atlas, 1940. (Preis broschiert Fr. 6.—, in Leinen geb. Fr. 9.—.)